

Abwägungstabelle (Stand: 12.09.2024)

Verfahrensart: Bebauungsplan
 Verfahrensname: 82a Heerdmer Esch Erweiterung
 Verfahrensschritt: Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB
 Zeitraum: 17.05.2024 - 28.06.2024

Nr.	Person ID	Stellungnahme	Stellungnahme Verwaltung	Abwägungsvorschlag
1.1.	29875	Dieser B-Plan mit seiner Ausweisung "Sonstiges Sondergebiet - Zweckbestimmung Schlachtbetrieb" ermöglicht der Fa. Westfleisch als alleiniger Nutzer Art und Maß der baulichen Nutzung bis zu den Höchstgrenzen der Bauordnung NRW für Industriegebiete auszunutzen. Überschreitungen werden vorsorglich ausnahmsweise zugelassen.	Die Stellungnahme mit ihren Feststellungen wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.2.	29875	In einem direkten Umfeld von Kleingewerbe mit Betriebswohnungen, gewachsenem Mischgebiet und allgemeiner Wohngebietsnutzung hat dieser B- Plan keine Existenzberechtigung. Er verstößt gegen das Gebot der gerechten Abwägung mit nachbarschaftlichen Interessen. Wo bleibt das nach dem Bau GB vorgegebene Scoping?	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Im Hinblick auf den Standort ist festzuhalten, dass durch die Planung die langfristige Sicherung bzw. Optimierung eines bestehenden Betriebsstandortes in westlicher Stadtrandlage von Coesfeld erfolgt. Mit Umsetzung des Planvorhabens ist damit eine Nutzung bereits deutlich anthropogen vorbelasteter Betriebsflächen verbunden. Eine Überplanung von Freiflächen wird durch die Optimierung des derzeitigen Betriebsstandortes auf das absolut notwendige Maß reduziert und ist aus Gründen des Klimaschutzes einer vollständigen Verlagerung des Betriebsstandortes deutlich vorzuziehen. Aufgrund der guten Verkehrsanbindung an den überörtlichen Verkehr können unnötige Verkehrsbewegungen minimiert und auch aus klimaschutzfachlichen Gründen effizient gestaltet werden.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

			<p>Die Auswirkungen der angestrebten Erweiterung auf die Verkehrs-, Lärm- und Geruchsbelastung wurden im Zuge von umfangreichen gutachterlichen Untersuchungen überprüft. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass durch Lärminderungsmaßnahmen (Lärmschutzwall-/wandkombination entlang der "Borkener Straße") dem zunehmenden Gewerbelärm angemessen begegnet werden kann. Die Verkehrslärmbelastung für die umliegenden Immissionsorte fällt bei Umsetzung der Erweiterung im Vergleich zur natürlichen Verkehrsentwicklung bis 2035 zum Teil deutlich geringer aus, was auf die logistische Optimierung zurückzuführen ist, die bei einer Erweiterung des Unternehmens zum Tragen kommt. Auch in Bezug auf die Geruchsbelastung konnte gutachterlich der Nachweis erbracht werden, dass die Anforderungen gem. Anhang 7 der TA Luft 2021 eingehalten werden können und damit keine unzulässigen Geruchsimmissionen beim Ausbau des Schlachtbetriebes im Umfeld zu erwarten sind.</p> <p>Hingewiesen wird zudem auf das einzuhaltende "Verschlechterungsverbot", das beinhaltet, dass nicht nur die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte einzuhalten sind, sondern die Immissionen (Geruch und Schall) trotz der geplanten Erweiterung gegenüber dem genehmigten Bestand nicht verschlechtert werden dürfen. Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages verpflichtet sich der Betreiber des ansässigen Schlachtbetriebes zur Einhaltung dieses "Verschlechterungsverbot". Mit dem "Verschlechterungsverbot" werden somit Vorgaben gemacht, die über die grundsätzlich einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben hinausgehen. Durch die Erweiterung des Unternehmens entstehen keine nachteiligen Auswirkungen durch erhöhte Schall- und Geruchsimmissionen, die die Lebens- und Wohnqualitäten im Umfeld des Plangebietes beeinträchtigen.</p>	
--	--	--	---	--

			<p>Die Planung erfolgte von Beginn an in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden, insbesondere mit dem Kreis Coesfeld.</p> <p>Das Scoping wurde, wie im Baugesetzbuch vorgesehen (§4(1) Satz 1 BauGB), im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, durchgeführt.</p>	
1.3.	29875	<p>Mit diesem B-Plan hat die ca. 100 jährige gewachsene Struktur des Coesfelder Westens keine Zukunft auf gesunde Wohnverhältnisse, sondern muss die durch Gutachten errechneten Emissionen ertragen. Der Zeitpunkt für die Aussiedlung des Schlachtbetriebs Westfleisch in ein Industriegebiet ist jetzt!</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Die erstellten Gutachten belegen, dass eine Umsetzung der Planung verträglich möglich ist und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden. Die Gutachten wurden von den zuständigen Fachbehörden geprüft, ohne dass hierzu seitens der Fachbehörden Bedenken vorgetragen wurden.</p> <p>Hingewiesen wird zudem auf das einzuhaltende "Verschlechterungsverbot", das beinhaltet, dass nicht nur die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte einzuhalten sind, sondern die Immissionen (Geruch und Schall) trotz der geplanten Erweiterung gegenüber dem genehmigten Bestand nicht verschlechtert werden dürfen. Diese politische Zielsetzung zum Schutz der Anwohner geht über die grundsätzlich einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben hinaus. Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages verpflichtet sich der Betreiber des ansässigen Schlachtbetriebes zur Einhaltung dieses "Verschlechterungsverbotes".</p> <p>Wie dargelegt ist mit Umsetzung des Planvorhabens eine Nutzung bereits deutlich anthropogen vorbelasteter Betriebsflächen verbunden. Eine Überplanung von Freiflächen wird durch die Optimierung des derzeitigen Betriebsstandortes auf das absolut notwendige Maß reduziert und ist aus Gründen des Klimaschutzes einer vollständigen Verlagerung des Betriebsstandortes deutlich</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

			<p>vorzuziehen. Aufgrund der guten Verkehrsanbindung an den überörtlichen Verkehr können unnötige Verkehrsbewegungen minimiert und auch aus Klimaschutzfachlichen Gründen effizient gestaltet werden. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das Plangebiet und sein Umfeld derzeit bereits als Industriegebiet ausgewiesen sind.</p>	
1.4.	29875	<p>In dem B-Plan 82a wird immer wieder von der Erhöhung der Schlachtzahlen von 55.000 auf 70.000 Schweine pro Woche angesprochen. Alle Gutachten sind auf diese Größen ausgelegt.</p> <p>Was ist mit den Immissionen die von der Veredelung von Fleischwaren, deren Verpackung, Kommissionierung und Distribution ausgehen? Diese Betriebszweige sollen neu gebaut werden und werden in den Immissionsgutachten nicht einmal erwähnt!</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen der angestrebten Erweiterung auf die Lärmbelastung wurden im Zuge einer umfangreichen schalltechnischen Untersuchung (Stand: Februar 2024) gutachterlich überprüft. In dieser erfolgt zunächst eine Beschreibung des genehmigten Bestands. Zudem wird auf Basis des Masterplans der Planungszustand dargestellt. Dieser sieht zwei Entwicklungsstufen mit unterschiedlichen baulichen und strukturellen Maßnahmen vor. Im Weiteren werden in der schalltechnischen Untersuchung für die beiden Entwicklungsstufen die schalltechnisch relevanten Änderungen aufgezeigt, die den folgenden Berechnungen zugrunde liegen. Die in der Stellungnahme angesprochenen neuen Betriebszweige (Veredelung von Fleischwaren, deren Verpackung, Kommissionierung und Distribution), führen überwiegend nicht zu schalltechnisch relevanten Änderungen, da sie innerhalb der geschlossenen Produktionshallen durchgeführt werden. Lediglich die Verladung der Fleischware an der Südlage des Lagers/Versand wirkt sich schalltechnisch aus und wird folglich in der Schallimmissionsprognose entsprechend berücksichtigt. Mit der Schallimmissionsprognose wurde der Nachweis erbracht, dass unter Berücksichtigung des der Bauleitplanung zugrunde liegenden Masterplans die Orientierungswerte der DIN 18005 bei dessen Umsetzung grundsätzlich eingehalten werden. Die Schalltechnische Untersuchung wurde von den zuständigen Fachbehörden geprüft, ohne dass hierzu seitens der Fachbehörden</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

			<p>Bedenken vorgetragen wurden.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgend durchzuführenden konkreten Vorhabenzulassungsverfahren ist die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm bzw. des vertraglich gesicherten "Verschlechterungsverbots" durch die Vorlage entsprechender Gutachten erneut nachzuweisen.</p>	
1.5.	29875	<p>Wie hoch ist der Anteil dieser Veredelung im Verhältnis zu den Schlachtzahlen?</p> <p>Bisher wurde nur von einer Erhöhung der Mitarbeiterzahl von 120 Arbeitern bei der Schlachtung gesprochen.</p> <p>Wie hoch ist die zukünftige Mitarbeiterzahl im Bereich der Veredelung von Fleischwaren?</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Seitens des Unternehmens wird - verbunden mit der Erhöhung der Schlachtkapazität - mit rund 100 zusätzlichen Mitarbeitern insgesamt in allen Betriebsteilen gerechnet. Die gegenwärtige Mitarbeiterzahl (Stand März 2023) liegt bei 1.130. Die zusätzliche Anzahl von 100 Mitarbeitern wurde bei der Ermittlung der zusätzlichen Verkehrsbelastung durch Mitarbeiterverkehre berücksichtigt. Die Verteilung der Mitarbeiterzahl auf die einzelnen Bereiche des Betriebes ist für die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht von Relevanz.</p>	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
1.6.	29875	<p>Da bei der Verpackung nach Aussage von XXXXXXX Frauen das bessere Fingerspitzengefühl haben, und diese Arbeitsplätze nicht mit Coesfelderinnen besetzt werden können, sollen hierfür Frauen aus Osteuropa zum Mindestlohn in Festanstellung angeworben werden.</p> <p>Bei einer Verarbeitung von 70 000 Schweinen pro Woche kann bei der Neuerrichtung des Betriebszweiges Verpackung sicherlich von 500 weiblichen Arbeitskräften ausgegangen werden. Im Gegensatz zu männlichen Arbeitern werden Frauen nicht ohne ihre Familie oder Kinder einen Arbeitsplatz in Coesfeld annehmen. (Dieser Meinung ist übrigens auch XXXXXXXXXXXXXXX.)</p> <p>Gerade in der heutigen Zeit ist dieser vorhersehbare Arbeitnehmerzug (und Familienangehörigen) für Coesfeld und seine Bewohner von besonderer Bedeutung geworden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Frage der Herkunft der künftigen Arbeitnehmer, die bei Westfleisch beschäftigt werden, betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

		<p>Die Gemeinde ist verpflichtet die Bevölkerung über die voraussichtlichen öffentlichen Auswirkungen zu unterrichten, auch wenn sie sich auf Kinder und Jugendliche beziehen.</p> <p>Welche Gutachten hat die Stadt zu diesem B-Plan in Auftrag gegeben, die Aussagen über die Wohnungsunterbringung, die erforderlichen Kindergartenplätze und ausreichende Schulbildung geben und mit welchen Ergebnissen.</p> <p>Wir alle kennen das Wohnungsnotproblem, das Asylanten nur noch in Containern untergebracht werden können, unsere Kinder schon heute auf Kindergartenplätze warten und Erzieherinnen Mangelware sind in Coesfeld.</p> <p>Eine vernünftige Schulbildung und eine Eingliederung sind sicher auch in unser aller Interesse.</p> <p>Abschließen möchte ich mit ihrem Text aus dem Amtsblatt vom 16.05.2024 mit der Beteiligung der Öffentlichkeit hier Planungsanlass /Zielsetzung. Der Bebauungsplan Nr. 82a Heerdmer Esch Erweiterung soll aufgestellt werden, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie Arbeitsplätze zu sichern.</p>		
1.7.	29875	<p>PS. Zu den Arbeitsverhältnissen in der Fleischindustrie füge ich Ihnen den Vortrag eines kath. Priesters aus Lengerich an.</p> <p>INHALT DER ANLAGE</p> <p>Menschen werden angemietet, verschlissen und dann entsorgt</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie enthält jedoch keine konkreten Anregungen im Hinblick auf die städtebaulichen Festsetzungen des Bebauungsplanes.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

	<p>Vor mehr als dreihundert Jahren begann aus meiner Heimat, dem Oldenburger Münsterland, eine Migrationsbewegung in Richtung Westen. Jahr für Jahr zogen, von Hunger und Not getrieben, viele Männer in die reichen Niederlande, um dort als Kanalarbeiter, Torfgräber und Grasmäher saisonweise sich zu verdingen. Kanalarbeiter zu sein bedeutete, in Amsterdam oder anderen Städten die Fäkalien aus den Grachten zu schaufeln. Die Infektionsgefahr war hoch, entsprechend hoch war die Sterblichkeit der Arbeiter. Diese Arbeitsmigranten aus dem Oldenburger Münsterland wurden in den Niederlanden als "Hannekemaiers" verspottet.</p> <p>Heute, im Jahr 2023, findet Migration unter anderen Vorzeichen statt. Die Ausbeutung der Arbeitsmigrant*innen, das Ausnutzen ihrer Notlage und die ihnen gegenüber zum Ausdruck gebrachte Verachtung sind vergleichbar der Situation der Hollandgänger. Die Heimat der Arbeitsmigranten von damals ist nun zum Schauplatz moderner Sklaverei geworden.</p> <p>Christ*innen setzen sich ein für die Kleinen und Schwachen, für die Menschen ohne Lobby. Sie bezeugen einen Gott, der die Menschen befreit aus Unterdrückung und Ausbeutung. Sie geben sich nicht zufrieden mit dem Hinweis auf Sachzwänge und Traditionen.</p> <p>Prophet*innen in der jüdisch-christlichen Tradition waren und sind sozialkritisch, sie stellen die Verhältnisse und Verhaltensregeln in Frage, sie denken quer. Im 8. Jhdt. v. Chr. prangert der Prophet Amos soziale Missstände in Israel an. Er, der Viehzüchter und Obstbauer, tritt im Heiligtum Bethel auf und ruft als Stimme Gottes mitten in den feierlichen Tempelgottesdienst hinein: "Ich hasse eure Feste, ich verabscheue sie und kann</p>		
--	--	--	--

eure Feiern nicht riechen. Wenn ihr mir Brandopfer darbringt, ich habe kein Gefallen an euren Gaben, und eure fetten Heilsopfer will ich nicht sehen. Weg mit dem Lärm deiner Lieder! Dein Harfenspiel will ich nicht hören, sondern das Recht ströme wie Wasser, die Gerechtigkeit wie ein nie versiegender Bach. Habt ihr mir etwa Schlachtopfer und Gaben dargebracht während der vierzig Jahre in der Wüste, ihr vom Haus Israel?"

Was ist passiert? In einer Zeit wirtschaftlicher Blüte in Israel Mitte des 8. Jahrhunderts v. Chr. praktizieren der König und die Führungsschicht des Landes eine Art "landgrabbing". Durch hohe Abgaben drängen sie die Schicht der Kleinbauern gezielt in die Schuldklaverei. Diese Schuldklaven können sie dann beliebig ausbeuten. Daraufhin tritt Amos auf und nennt das Unrecht und die Schuldigen beim Namen:

"Hört dieses Wort, die ihr die Schwachen verfolgt und die Armen im Land unterdrückt. Ihr sagt: Wann ist das Neumondfest vorbei? Wir wollen Getreide verkaufen. Und wann ist der Sabbat vorbei? Wir wollen den Kornspeicher öffnen, das Maß kleiner und den Preis größer machen und die Gewichte fälschen. Wir wollen mit Geld die Hilflosen kaufen, für ein Paar Sandalen die Armen. Sogar den Abfall des Getreides machen wir zu Geld. Beim Stolz Jakobs hat der Herr geschworen: Keine ihrer Taten werde ich jemals vergessen..." Am 5,21-15.8,4-7

Amos sagt deutlich: Ohne das Bemühen um Gerechtigkeit ist jeder Gottesdienst wertlos. Und Gott steht auf der Seite der Schwachen. Die Landgabe durch Gott, so sagen es die Propheten immer wieder, das verheißene Land als Lebensgrundlage des Volkes Israel, ist im Sinne Gottes nur zu verstehen als Leihgabe: Gabe und Aufgabe und

	<p>Verpflichtung zur Solidarität. Bezugspunkt dieser Verpflichtung bleibt immer die Befreiung des Volkes Israel aus der Sklaverei in Ägypten. Weil Gott dem Volk Freiheit und Lebensmöglichkeit geschenkt hat, soll es nun selbst für Freiheit und die Teilhabe aller an den Früchten des Landes sorgen.</p> <p>So lesen wir im Buch Levitikus: "Wenn bei dir ein Fremder in eurem Land lebt, sollt ihr ihn nicht unterdrücken. Der Fremde, der sich bei euch aufhält, soll euch wie ein Einheimischer gelten und du sollst ihn lieben wie dich selbst; denn ihr seid selbst Fremde in Ägypten gewesen. Ich bin der Herr, euer Gott." (Lev 19,33f.)</p> <p>Die "Oldenburgische Volkszeitung" in Vechta berichtete im Oktober 2019 von acht Männern, die aus Syrien, dem Irak und dem Libanon stammen und als Reinigungskräfte bei einem Geflügelschlachthof in Lohne von dem Subunternehmer, der sie beschäftigte, um ihren Lohn betrogen worden sind. Wenn man den Bericht liest, kommt einem alles sehr bekannt vor: 170,- € Lohn für 230 Arbeitsstunden, Bedrohung und Erpressung durch den Vorarbeiter, defekte oder fehlende Schutzkleidung, 500,- € als Eintrittsgeld für den Arbeitsplatz, sechs oder sieben Tage Arbeit in der Woche... Und auch die Reaktion des Unternehmens kommt einem irgendwie bekannt vor: "Die Lohnabrechnungen der Werkvertragsarbeiter werden halbjährlich durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüft...", so heißt es. Diese hätten keine Verstöße gegen geltende Gesetze festgestellt. Faktisch gibt es nichts Neues! Das System der Ausbeutung läuft und läuft und läuft... Die Verantwortlichen sind bekannt. Konzerne verstecken sich hinter ihren kriminellen Subunternehmern. In Nordrhein-Westfalen hat Arbeitsminister Karl-Josef Laumann im Sommer 2019 dreißig Großschlachthöfe kontrollieren</p>		
--	--	--	--

lassen. Die Ergebnisse in Sachen Arbeitsausbeutung sind nach Laumanns Bekunden "katastrophal".

Im Oktober des vergangenen Jahres hat NRW-Bauministerin Ina Scharrenbach eine großangelegte Razzia in der Leiharbeiter-Szene in Gronau an der niederländischen Grenze angeordnet und selbst begleitet. Es ging um menschenunwürdige Unterbringung, um ausbeuterische Wohn- und Arbeitsverhältnisse von Arbeitsmigrant*innen, die auf deutscher Seite in Bruchbuden hausen und in den Niederlanden schlachten. Der Befund: Matratzenmieten zwischen 300 und 400 Euro im verschimmelten Mehrbettzimmer, Brandschutzmängel, fehlende Stromversorgung. Das ist nicht neu, aber umso empörender!

Die Ministerin sprach von ausbeuterischen Miet- und Wohnverhältnissen und von "moderner Sklaverei". Die ebenfalls beteiligte niederländische Arbeits- und Sozialministerin sagte: "Allzu oft werden Wanderarbeiter noch immer als Bürger zweiter Klasse behandelt und leben und arbeiten unter entsetzlichen Bedingungen."

Mein XXXXXXXXXXXX ist Arzt und behandelt Arbeitsmigranten, Frauen und Männer aus Rumänien, Bulgarien und Polen täglich in seiner allgemeinmedizinischen Praxis in Goldenstedt, im Landkreis Vechta. Sie arbeiten in Großschlachthöfen in Wildeshausen, Ahlhorn und Lohne. Was er sieht und hört, macht ihn fassungslos und zornig. Die Totalerschöpfung der Patientinnen und Patienten ist fast schon alltäglich. Viele arbeiten sechs Tage in der Woche und zwölf Stunden am Tag. Sie haben keine Möglichkeit der Regeneration, weil sie durch ihre Arbeits- und Lebensbedingungen ständig physisch und psychisch unter Druck stehen. Daraus resultieren eine ganze Reihe von Krankheitssymptomen: Von Überlastungsschäden im Bereich der Extremitäten und

	<p>Wirbelsäule über psychovegetative Dekompensationen bis hin zu wiederholten bzw. hartnäckigen Infekten durch mangelhafte hygienische Zustände in den Unterkünften und gesundheitswidrige Bedingungen an den Arbeitsplätzen. Im Frühjahr 2019 haben wir beide hingewiesen auf eine erbärmliche Unterkunft im Landkreis Vechta, in der nicht nur Erwachsene, sondern auch Kinder hausen. Hastig wurde von den Verantwortlichen baldige Verbesserung gelobt. Lange ist nichts passiert, dann wurde die Immobilie abgebrochen. Bereits im Sommer 2018 hatte mein XXXXXXX berichtet: "Arbeitsunfälle wie Schnittverletzungen sind an der Tagesordnung. Häufig lassen sich die Verletzten aber nicht krankschreiben, weil ihnen vom Arbeitgeber ganz deutlich gesagt worden ist: Wer mit dem gelben Schein kommt, kann gehen. So geschehen bei einer Arbeiterin mit einer ca. 10 cm langen, mit Naht versorgten, Schnittwunde, die sie sich bei der Arbeit zugezogen hatte. Trotz mehrmaligen dringenden Anratens lehnte sie eine Krankschreibung ab." Ähnliches erzählen die Flüchtlinge, die über Personaldienstleister bei Wiesenhof arbeiteten und betrogen worden sind: Wer sich krankschreiben lässt, fliegt raus. - Verätzungen am ganzen Körper sieht mein Bruder bei Patienten, die für Reinigungsarbeiten in den Schlachthöfen keine ausreichende Schutzkleidung zur Verfügung haben und zudem unter hohem Zeitdruck arbeiten. Ein Mitarbeiter einer Reinigungskolonie bei einem Geflügelschlachthof in Lohne stellte sich in der Praxis vor, übersät mit ausgeprägtesten Verätzungen am ganzen Körper. Sämtliche Arbeiter der Reinigungskolonie, so berichtete er, hätten ähnliche Verätzungen, da es zwar Schutzanzüge gäbe, diese jedoch defekt und völlig unzureichend wären. Immer wieder erzählen Patienten meinem XXXXXXX von Kolleginnen und Kollegen, die aufgrund von Krankheit</p>	
--	---	--

	<p>sofort aussortiert und ersetzt werden. Entsprechend hoch ist der Druck, trotz Krankheit und Schmerzen durchzuhalten. Ein bulgarischer Werkvertrags-Arbeiter eines Großschlachthofs in Wildeshausen hat meinem XXXXXX seine Lohnabrechnung gezeigt: 1200,- € für 255 geleistete Arbeitsstunden. Zur Ausbeutung kommt die Demütigung: "Du bist nicht mehr wert! Deine Arbeitskraft ist nicht mehr wert!"</p> <p>Seit langem stehe ich mit einem leitenden Mitarbeiter der Finanzkontrolle Schwarzarbeit im Kontakt, der seit Jahren in der Problematik "Missbrauch der Werkverträge" ermittelt hat. Dieser Mitarbeiter hat auch die Verflechtung der Rocker-Szene in das Subunternehmer-Milieu in der Fleischindustrie im Blick. Ausführlich hat er mir geschildert, wie die systematische Ausbeutung der Arbeitsmigranten durch die Subunternehmen "funktioniert".</p> <p>Folgendes ist mir bei diesen Ausführungen besonders nachdrücklich in Erinnerung geblieben: Als billige Arbeitskräfte werden z. B. Vietnamesen in großem Stil illegal nach Deutschland geschleust. Sie kommen dann zunächst nach Berlin und werden dort mit der Tatsache konfrontiert, dass sie pro Person 10.000 € oder mehr "Schleusungs-Schulden" haben, die sie natürlich nicht bezahlen können, die sie aber auf einem von drei Wegen "abarbeiten" können: a) Prostitution; b) illegaler Zigarettenhandel in Berlin; c) als Arbeiter in der Fleischindustrie.</p> <p>Denken Sie an die 39 toten Vietnamesen in dem Kühlaster in England...</p> <p>Die Fleischindustrie behandelt im großen Stil Arbeitsmigranten wie Maschinen, die man bei externen Dienstleistern anmietet, benutzt und nach Verschleiß</p>		
--	---	--	--

	<p>austauscht. Mit Ausnahme weniger wie Brand in Lohne, Schulte in Lastrup oder Böselers Goldschmaus in Garrel weigern sich die Unternehmen, Verantwortung für die Arbeits- und Lebensbedingungen der eingesetzten Arbeitskräfte zu übernehmen. Und man lässt die Unternehmen bisher gewähren - auf Kosten der Gesundheit der Arbeiter und auf (Sozial-)Kosten der Allgemeinheit.</p> <p>Überall dort, wo Werkverträge und Leiharbeit das Mittel sind, um Arbeitskräfte wie Verschleißmaterial behandeln zu können, ist die Mitarbeiterfluktuation enorm hoch. Ein junges rumänisches Paar erzählte mir kürzlich, dass aufgrund der unmenschlichen Arbeitsbedingungen bei einer Großschlachtereierei in Münster in Jahresfrist 1000 Arbeitsmigranten durchgetauscht worden seien. Inzwischen werden die Arbeitskräfte aus immer ärmeren Regionen Osteuropas rekrutiert. Erst waren es Menschen aus Polen, später aus Rumänien, Ungarn und Bulgarien, jetzt kommen sie aus Moldawien oder der Ukraine, dann ist ihr Einsatz nicht selten illegal. Oder man verlegt sich darauf, geflohene Menschen anzuwerben und auszubeuten. Mein XXXXXX sieht jeden Tag, dass diejenigen, die es trotz der Menschenschinderei schaffen, über mehrere Jahre durchzuhalten, chronische Leiden davontragen. Durch die harte körperliche Arbeit in feuchten und sehr kalten Räumen unter ständigem Druck, noch schneller zu arbeiten, ist auch der Stärkste irgendwann physisch und psychisch am Ende. Durch die Arbeitszeiten sind die Betroffenen über Jahre hin nicht in der Lage, Sprachkurse oder Integrationsangebote wahrzunehmen. So sprechen viele kaum Deutsch. Rund um die Uhr haben sie bereit zu stehen, Arbeit wird häufig kurzfristig per SMS befohlen, Überstunden werden nicht selten spontan angeordnet. Die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in den Wohnorten ist dadurch sehr</p>		
--	---	--	--

erschwert oder unmöglich. Eine Integration der Arbeiter, und jetzt verstärkt auch ihrer Familien, kann so kaum stattfinden.

Parallelwelten sind entstanden. Ein Übriges tut die auf Abschottung angelegte Unterbringung. Arbeitsmigranten hausen - zum Teil mit Kindern - in verschimmelten und überbelegten Bruchbuden. Alteingesessene Bürger zocken sie mit Wuchermieten ab, wie gerade in NRW wieder festgestellt.

"... Aber es hat sich doch auch schon manches verändert und ist besser geworden...", so höre ich immer die Leute sagen, wenn der Missbrauch der Werkverträge und der Leiharbeit zur Sprache kommt. - Wo denn? Wo sind Arbeitsmigranten sicher vor Ausbeutung und Abzocke? - In der Fleischindustrie jedenfalls nicht! Auch anderswo scheut man sich offensichtlich nicht, die Not der Menschen aus Ost- und Südosteuropa auszunutzen. Das Wohlstandsgefälle innerhalb der EU begünstigt krasse Ausbeutung und eine Mehrklassen-Gesellschaft auf dem Arbeitsmarkt: Arbeitnehmer mit Tarifen und Rechten und solche, die in vielfacher Hinsicht um einfachste Lohn- und Sozialstandards betrogen werden.

Dass Menschen aus Rumänien und Bulgarien als gleichwertige Mitbürger und Nachbarn gelten und nicht missbraucht werden als Billiglöhner und Drecksarbeiter - davon sind wir noch weit entfernt! Große und namhafte Unternehmen und Persönlichkeiten scheuen sich nicht, mit Subunternehmen und Leiharbeitsfirmen zusammenzuarbeiten, hinter denen verurteilte Straftäter stehen. Wer jedoch mit Menschenhändlern und Sklaventreibern gemeinsame Sache macht, ist mitschuldig am Menschenhandel und an der modernen Sklaverei in unserm Land.

"Wie kann es sein, dass Menschen so behandelt werden in Ihrer doch so christlich geprägten Region?", das bin ich oft gefragt worden. - Vielleicht, weil zu viele wegschauen, ihr Gesicht und ihren Namen nicht zur Verfügung stellen für eine klare Position dagegen?! -

Ein Sumpf von kriminellen Subunternehmern und dubiosen Leiharbeitsfirmen wird genutzt, um Lohnkosten zu drücken und Unternehmer-Verantwortung abzuwälzen. Wer mit Kriminellen Geschäfte macht, ist selbst kriminell. Wer sich die Mafia zunutze macht, ist Mafia!

Das ist besonders verwerflich, weil es hier um Menschen geht, um deren Würde und Rechte. Ausbeutung von Menschen, Sklaverei, "funktioniert" bis heute immer da, wo Menschen als Nummer geführt werden, wo sie kein Gesicht haben, keinen Namen und keine Geschichte. Osteuropäische Werkvertragsarbeiter sind uns meist nicht persönlich bekannt: Sie leben unter uns und sind doch Bürger einer dunklen Parallelwelt, eine große anonyme Gruppe, eine "Geisterarmee": Arbeitskräfte ohne Gesicht, ohne Namen und Geschichte. So werden sie ohne Aufsicht und ohne schlechtes Gewissen ausgebeutet, betrogen und gedemütigt.

Das deutsche Arbeitsrecht geht davon aus, dass die Durchsetzung von Arbeitnehmerrechten Sache des Beschäftigten ist. Das ist für Arbeitsmigranten leider weit weg von der Wirklichkeit.

Eine Unterstützung durch Betriebsräte oder Gewerkschaften wird vorausgesetzt. Betriebsräte jedoch und Gewerkschaften sind für Werkvertrags- und Leiharbeiter nur sehr bedingt vertretungsberechtigt. Arbeitsmigranten in einem bestehenden Arbeitsverhältnis können ihre vorenthaltenen Ansprüche kaum geltend machen. Sie haben begründete Angst vor dem Jobverlust und vor den Kosten eines Rechtsstreits. Dieses

	<p>Ausgeliefertsein und die faktische Unmöglichkeit der Durchsetzung von Arbeitnehmerrechten macht die Werkvertrags- und Leiharbeit so attraktiv für gewissenlose Manager und Menschenhändler und so anfällig für gnadenlose Ausbeutung in der Fleischindustrie, aber genauso auf dem Bau, in der Logistik und anderswo. Hier auf bessere Einsicht oder auf Menschlichkeit zu hoffen, ist leider naiv und realitätsfern. In Deutschland haben wir im internationalen Vergleich eine besonders starke Zersplitterung der Kontrollbehörden. Die Verlagerung einer Leiharbeitsfirma ins Nachbar- Bundesland bedeutet oft schon das faktische Ende strafrechtlicher Verfolgung.</p> <p>Selbstverpflichtungserklärungen der Fleischindustrie sprechen der Wirklichkeit Hohn. Allenfalls haben bestehende Selbstverpflichtungserklärungen den Sklaventreibern Luft und Zeit verschafft, ihr menschenverachtendes Geschäft unbehelligt weiter zu betreiben!</p> <p>Der Mindestlohn wird umgangen und ausgehöhlt: durch eine Vielzahl unbezahlter Überstunden; 290,- bis 420,- € monatlich für ein Bett im vergammelten Mehrbettzimmer; Vermittlungsgebühren als Eintrittsgeld für ein Beschäftigungsverhältnis; das Werkzeug oder die Benutzung des Pausenraums wird dem Arbeiter in Rechnung gestellt; willkürliche, völlig ungesetzliche, Straf gelder; anfallende Gebühren für Übersetzungen; erzwungene Vorarbeiter- Bestechung; kostenpflichtiger Transport zur Arbeitsstelle; Erhöhung der Schlagzahl (Laufgeschwindigkeit des Fließbandes) ... Wenn der Rechtsstaat hier nicht völlig ad absurdum geführt werden soll, braucht es eine Behörde, die Recht und Gesetz durchsetzen kann. Die nicht, wie die Kontrollbehörden bisher, der Mafia machtlos hinterher schaut. An der Hygiene- Schleuse der Großschlachtereie ist der Rechtsstaat</p>		
--	--	--	--

	<p>am Ende seiner Möglichkeiten. Das kann man doch nicht einfach so hinnehmen! Passiert aber. Die Empörung darüber hält sich in Grenzen.</p> <p>Menschen, die heute trotz schwerster Arbeit arm sind und arm bleiben, sie sind die Altersarmen von morgen. Und immer werden sie Sozialleistungen brauchen. Das bedeutet: Die Gesellschaft ermöglicht prekäre Beschäftigung durch Sozialtransfers. Wir subventionieren damit indirekt und ohne Grund verantwortungslose Geschäftsmodelle. Das ist doch nicht richtig! Warum wehren sich unsere Kommunen hier nicht? Will die Politik das Unrecht nicht sehen? Oder ist sie machtlos? Und wenn ja, warum? Wer dirigiert die Politik in den Kommunen und Landkreisen wirklich und mit welcher Berechtigung?</p> <p>Küken-Schreddern, Puten-Qualzucht, die Vergiftung der Böden und des Grundwassers und die Ausbeutung und Abzocke von Arbeitsmigranten aus Ost- und Südosteuropa haben einen inneren Zusammenhang. Gnadenlos werden Mensch, Tier und Umwelt ausgebeutet - zum Profit einiger und zum Schaden aller! Wer aber Menschen verachtet, der geht auch mit den Tieren und der Umwelt schlecht um!</p> <p>Papst Franziskus sagt: "Die menschliche Umwelt und die natürliche Umwelt verschlechtern sich gemeinsam, und wir werden die Umweltzerstörung nicht sachgemäß angehen können, wenn wir nicht auf Ursachen achten, die mit dem Niedergang auf menschlicher und sozialer Ebene zusammenhängen." (Laudato si 48)</p> <p>Konsumverhalten und Geizmentalität ist das eine. Aber gerade aus der Beschäftigung mit dem Missbrauch der Werkverträge weiß ich, dass enorme Gewinne abgeschöpft werden an Stellen, wo es nicht gerechtfertigt ist. Einer der Riesen in der Fleischbranche hat gegenüber dem</p>	
--	--	--

	<p>Magazin "Stern" eingeräumt, wenigstens zehn Jahre lang der Unternehmer, der Subunternehmer und die Immobilienfirma gewesen zu sein, die die Wohnungen an die Arbeiter vermietet hat. Die auf diese Weise erwirtschaftete Summe ist Geld, das den Arbeitern und Arbeiterinnen vorenthalten wurde! Der gleiche Konzern war lange, wie andere auch, von der EEG-Umlage, also dem Beitrag für die Förderung der erneuerbaren Energien, befreit, weil er besonders viele Werkvertragsarbeiter beschäftigt hat und damit "Sachkosten" nachweisen konnte, die in der Bruttowertschöpfungskette bei über 14% liegen. Werkvertragsarbeit und Leiharbeit werden als "Sachkosten" abgerechnet, wohlgemerkt als "Sachkosten", nicht als "Personalkosten"! Der Mensch als Sache: austauschbar, wegwerfbar.</p> <p>Subunternehmen und Personaldienstleister erledigen mancherorts die Drecksarbeit der Ausbeutung. Die Unternehmen bleiben rechtlich sauber. Im kleinen Bundesland Bremen gibt es nach einer Recherche des Deutschlandfunk 210 Personaldienstleister! Nach der gleichen Recherche sind 40% aller Beschäftigungsverhältnisse in Bremen prekär!</p> <p>Die Ausbeutung von Mensch und Schöpfung ist nicht schicksalhaft und nicht "normal" oder sogar notwendig. Sie gleicht einem Krebsgeschwür mit tödlichem Wachstum. "Billig! Billig! Billig!" hat einen hohen Preis. Den Preis für die billigen Lebensmittel bezahlen die Landwirte mit ihrer Existenz, die Rumänen und Bulgaren mit ihrer Gesundheit und die Natur mit der Artenvielfalt und dem ökologischen Gleichgewicht. Der Hunger in der Welt hat mit dem verramschten Fleisch hier bei uns zu tun. Existenzen werden dafür vernichtet: Die bäuerliche Landwirtschaft geht zugrunde; Arbeitsmigranten aus Ost- und Südosteuropa werden als Lohnsklaven ausgebeutet, betrogen und gedemütigt, verschlissen und dann</p>		
--	--	--	--

	<p>aussortiert. Löcher werden als Wohnungen vermietet: 500,- € für 17qm einer verschimmelten Bruchbude, ohne ausreichende Elektrizität mit undichtem Dach - mitten in der wohlhabenden Stadt Vechta! Wer kontrolliert hier wirklich? Rumänen und Bulgaren sollen bei uns schwerste Drecksarbeit machen und Steuern zahlen, sollen darüber hinaus aber unsichtbar sein und keine Ansprüche stellen! Wenn über den geeigneten Ort für Betriebswohnungen gestritten wird, dann muss man doch sagen: Die Leute kommen nicht erst noch. Die sind schon lange da! Erzieherinnen in meiner Stadt Lengerich erzählen mir von verstörten, verängstigten und geschwächten Kindergartenkindern, die in solchen Verhältnissen leben und aufwachsen. Manche verschlafen fast den ganzen Kindertag, weil sie nachts in den Unterkünften Gewalt, Alkohol- und Drogenmissbrauch und auch Prostitution miterleben.</p> <p>Jeden Tag kaufen in Deutschland eine Million Männer den Körper einer Frau. Fast der ganze deutsche Straßenstrich wird bedient durch Mädchen und Frauen aus Rumänien und Bulgarien. Oft sind es Roma, oft Analphabetinnen, nicht selten sind es Minderjährige. Sie werden hierher gelockt mit dem Versprechen einer Arbeit in der Gastronomie oder im Frisörhandwerk. Einmal in Deutschland angekommen, werden sie jedoch in großer Zahl zur Prostitution gezwungen und gefügig gemacht mit Drogen und angedrohter und mit ausgeführter körperlicher und psychischer Gewalt; und dies nicht selten von den gleichen Leuten, die im Hauptgeschäft Männer und Frauen als Billiglöhner in die Fleischfabriken schleusen. International agierende Rockerbanden zum Beispiel nutzen die Arbeitnehmer-Entsendung zum Menschenhandel.</p>		
--	--	--	--

	<p>Zynisch formuliert kann man sagen: "Fleisch ist Fleisch" und das eine wird so verächtlich behandelt und gehandelt, wie das andere - mit dem Unterschied, dass Tierhandel und Tierhaltung stärker reguliert ist... Wenn in unserem Bistum Münster gern an Clemens August Kardinal von Galen erinnert wird, dann muss man darauf hinweisen: Wir verraten hier das, was ihm heilig war: Die Würde jedes Menschen!</p> <p>Die Subunternehmer haben die Arbeiter und Arbeiterinnen direkt oder über Kontakteleute in ihren Heimatländern angeworben, oft mit Versprechungen bzgl. Lohn und Wohnung, die in der Realität nicht annähernd eingehalten werden. Die Arbeiter werden vielmehr in eine Abhängigkeit von ihrem Arbeitgeber gebracht durch eine Art Schuldklaverei oder durch angedrohte und ausgeführte körperliche und psychische Gewalt gegen sie selbst oder ihre Angehörigen in der Heimat, durch Vorenthaltung von zustehendem Lohn, durch Einbehaltung des Reisepasses, durch Verquickung von Arbeits- und Wohnmöglichkeit, durch Abschottung vom deutschen Umfeld, durch das ausdrückliche Verbot, über Arbeit und Arbeitgeber zu reden, durch willkürliche und völlig illegale "Strafgelder", durch die Drohung, bei einem Ausstieg aus der Arbeit auf die "schwarze Liste" gesetzt zu werden und nirgendwo in der Region neue Arbeit zu finden. Die Arbeiter werden hingehalten, gedemütigt und erpresst.</p> <p>Das erste Wort, das Arbeitsmigranten in unserer Sprache lernen, ist "Schneller!" Ärzte wie mein XXXXXX berichten sehr eindrücklich, was das mit Frauen und Männern macht, wenn sie 6 Tage in der Woche, 12 Stunden am Tag bei minus 18 Grad arbeiten oder immer den gleichen Schnitt durch einen Tierkörper machen oder 30kg-Kisten schleppen. Zur körperlichen Belastung kommt die psychische: Die Demütigungen, die Angst und die ständige</p>		
--	---	--	--

	<p>Sorge, wie es morgen weitergeht. Menschen werden zu Krüppeln geschunden, dann aussortiert und ersetzt - mitten unter uns!</p> <p>Sozialleistungen halten diese Menschen über Wasser, obwohl sie täglich schwerste Arbeiten verrichten. Wirtschaftlich gesunde Unternehmen rechnen ohne Not öffentliche Leistungen wie die Hartz- IV-Aufstockung, Kindergeld und Wohngeld von vornherein in ihre Lohnkalkulation mit ein, anstatt selbst die Leute so zu bezahlen, dass sie von ihrem Einkommen auch leben können. Das ist doch der eigentliche Sozialbetrug! Das sind Steuergelder, unrechtmäßige Subventionen! Allzu leicht werden aber die Opfer kriminalisiert, nicht die Täter. Eine aktuelle interne Arbeitsanweisung der Bundesagentur für Arbeit stellt hilfeschuchende Personen aus bestimmten europäischen Ländern unter einen kriminellen Generalverdacht - "Bekämpfung von bandenmäßigem Leistungsmissbrauch", so heißt das.</p> <p>Was ist denn mit den Arbeitgebern, die ihre Mitarbeiter in die Not und Hilfsbedürftigkeit bringen und sie darin festhalten?? Das sind doch die "Sozialschmarotzer"!</p> <p>Im Oktober 2019 habe ich in Düsseldorf teilgenommen an einer Tagung, die das Beratungsprojekt "Faire Mobilität" vorbereitet hatte zum Thema: "Arbeitnehmerfreizügigkeit fair gestalten". Einer der Referenten war XXXXXXXXXXXX, Professor für Volkswirtschaftslehre an der DHBW Stuttgart. Er führte aus, dass 90 Prozent der EU-Zugewanderten des Jahres 2018 im erwerbsfähigen Alter von 16 bis 64 Jahren gewesen seien. Wörtlich: "Aufgrund ihrer hohen Erwerbsquote - sie lag im Juli 2019 insgesamt bei 58,9 Prozent, die der bulgarischen und rumänischen Bevölkerung sogar bei 66,5 Prozent - tragen EU-Ausländer positiv zu unserer Wirtschaftsentwicklung bei. Sie stabilisieren die sozialen Sicherungssysteme und</p>	
--	---	--

	<p>reduzieren die Auswirkungen des demografischen Wandels.", so Prof. XXXXXXX. In den letzten Jahren habe jedoch die Zahl atypischer Beschäftigungsverhältnisse stark zugenommen. Häufig ist nach seinen Erkenntnissen Ausbeutung mit bestimmten Beschäftigungsformen wie Entsendung, Saisonarbeit, Soloselbständigkeit und geringfügiger Beschäftigung verknüpft: "Kriminelle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nutzen die Möglichkeit zur internationalen Entsendung von Arbeitskräften, um einen erheblichen Anteil des Lohns einzubehalten und Arbeitsschutzrechte zu untergraben." Sehr hoch sei mit bis zu 50 Prozent darüber hinaus die Zahl der EU-Bürgerinnen und -Bürger unter den Obdachlosen. Hintergrund könne der während der Arbeitssuche geltende Ausschluss von Grundsicherungsleistungen sei. Dabei trügen EU-Bürgerinnen und -Bürger, so XXXXXXXXXX, erheblich zur Stabilisierung des deutschen Sozialsystems bei.</p> <p>"Der XXXXXXX erzählt uns nichts Neues, immer das Gleiche...", sagen manche. - Das ist doch der Skandal, dass es nichts Neues gibt! Seit Jahren nichts Neues. Menschen werden wie Dreck behandelt. Ein Umdenken ist nicht erkennbar. Kriminelle Subunternehmer werden ersetzt durch kriminelle Subunternehmer! Es wird sich nichts verändern, wenn nicht die Behörden wie der Zoll und die Gewerbeaufsicht rechtlich und personell in die Lage versetzt werden, effektiv die Einhaltung von Gesetzen zu kontrollieren!</p> <p>Menschen werden abgehängt, abgedrängt in Parallelwelten und Subkulturen, werden als Rumänen und Bulgaren diskriminiert und rassistisch herabgewürdigt. Paketdienste, Ausstell- Kolonnen, Fleischfabriken, Schiffsbauer, Landwirtschaft, häusliche Pflege - bis in Kleinstbetriebe, aber auch in Privathaushalten, hat man "seine Polin" oder "seinen Rumänen".</p>		
--	---	--	--

	<p>Arbeitsmigranten werden behandelt wie Menschen zweiter Klasse, wie Leibeigene. Wer das zulässt, macht sich schuldig an diesen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, aber auch an unserer Gesellschaft. Unsere Werte verrotten auf diese Weise von innen.</p> <p>Eigentum ist immer geliehen; ungeschmälert schulden wir es der nachfolgenden Generation. Als Leihgabe verpflichtet Eigentum zur Solidarität. Eine zukunftsfähige Weltwirtschaftsordnung geht von einem Menschenbild aus, das ein Recht auf Teilhabe an den Gütern der Erde allen zuspricht. Das Kapital hat dem Menschen zu dienen, nicht umgekehrt. Menschenwürdig leben können, muss die Ermöglichung guter Arbeit sein, nicht ihr Lohn!</p> <p>Die ständige Ausweitung der Werkvertrags- und Leiharbeit in unserm Land und ihr Missbrauch zum Zweck von Lohn- und Sozialdumping hat ihren Ausgang genommen von der Fleischindustrie. Mittlerweile haben Teile der Metallindustrie, der Logistik und viele andere Branchen sich ein Beispiel genommen. Es geht dabei keineswegs um Flexibilisierung, sondern um primitive Lohndrückerei und das Absenken von Sozialstandards!</p> <p>"Solange die Probleme der Armen nicht von der Wurzel her gelöst werden, indem man auf die absolute Autonomie der Märkte und der Finanzspekulation verzichtet und die strukturellen Ursachen der Ungleichverteilung der Einkünfte in Angriff nimmt, werden sich die Probleme der Welt nicht lösen und kann letztlich überhaupt kein Problem gelöst werden." (EG 202)</p> <p>Menschen werden benutzt, verschlissen und dann entsorgt - wie Maschinenschrott: "Wegwerfmenschen". Weil es legal ist, viel Geld spart und Unternehmer-Verantwortung</p>		
--	---	--	--

	<p>auf ein absolutes Minimum reduziert, hat dieses miese Beschäftigungsmodell Schule gemacht: Wegwerfmenschen bauen Kreuzfahrtschiffe und teure deutsche Autos, schufteten als Scheinselbständige auf Baustellen, bei Ausstell-Kolonnen und als Paketzusteller. Der Rechtsstaat lässt es geschehen. Die Gesellschaft schaut weg.</p> <p>Wer nicht den Mut hat, das System zu wechseln, die Sklavenhalter ins Gefängnis zu bringen und die Arbeiter in Festanstellung, der wird immer nur an den Symptomen herumdoktern, aber nie das Übel beseitigen. Das EU-Aufenthaltsrecht, kombiniert mit Hartz IV ("nur der Mensch in Arbeit hat Recht auf Aufenthalt und Bezug von Sozialleistungen") wird für viele EU- Bürger aus Rumänien und Bulgarien zur Falle, weil sie gezwungen sind, notfalls auch ausbeuterische Job-Angebote in der Fleischindustrie, auf dem Bau oder bei den Paketzustellern anzunehmen. Frauen sind aus diesem Grund leicht Opfer von Zwangsprostitution. Allein in der Stadt Münster gibt es deshalb 400 bulgarische Prostituierte.</p> <p>Wer die Schinderei nicht mehr aushält, wird weggeschickt, oft noch um den letzten Lohn geprellt: Wegwerfmenschen! Weil in der Regel ein Großteil der Arbeiter (80% oder mehr) nicht beim Schlachthof angestellt ist, sondern bei einem Subunternehmer, brauchen sich die Unternehmer der Fleischindustrie bei dieser Form moderner Sklaverei gar nicht die Hände schmutzig machen.</p> <p>Was ist zu tun, um Arbeitsmigranten vor der Ausbeutung zu schützen?</p> <ol style="list-style-type: none">1) Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort!2) Unfallschutz und Krankenversicherung im Land der Arbeit, also hier und nicht irgendwo!3) Ortsnahe, unabhängige, kostenlose muttersprachliche Rechtsberatung der betroffenen Arbeitsmigranten - bis vor		
--	--	--	--

	<p>Gericht!</p> <p>4) Eine Arbeitskontrollbehörde, die Gesetze durchsetzt und kriminelle Strukturen zerbricht!</p> <p>5) Wohnungen für die Arbeitsmigranten und ihre Familien, Wohnungen, nicht Rattenlöcher!</p> <p>6) Zurück zur Stammebelegschaft! - Begrenzung der Werkvertrags- und Leiharbeit!</p> <p>Was ist mit den "Nebenkosten" der Ausbeutung von Mensch, Tier und Umwelt? Wer trägt Sorge dafür, dass entstandener Schaden wiedergutmacht wird? Wer kommt für die Kosten absolut notwendiger Integration auf? Warum nicht die profitierenden Unternehmen?!</p> <p>Was muss denn erst noch passieren, damit die Landkreise und Kommunen einschreiten? Wie lange kann eine Gesellschaft wegschauen? Papst Franziskus schreibt über diese Entwicklung:</p> <p>"Der Mensch an sich wird wie ein Konsumgut betrachtet, das man gebrauchen und dann wegwerfen kann." (Evangelii gaudium 53)</p> <p>Ich bin überzeugt: Eine Gesellschaft, die solches zulässt, zerstört das Leben dieser Menschen und letztlich auch sich selbst. Eine solche Gesellschaft kann technisch hoch entwickelt sein.</p> <p>Wenn ihr die Solidarität und das Bewusstsein für die unveräußerliche Würde eines jeden Menschen verloren gegangen ist, verliert sie ihre Kultur: die Wurzeln, aus denen sie lebt.</p> <p>Anfang 2019 habe ich mit einigen Fachleuten und Engagierten den Verein "Aktion Würde und Gerechtigkeit" gegründet. Wir wollen Arbeitsmigranten aus Ost- und Südosteuropa stark machen und so dazu beitragen, dass ihre Integration gelingt. Würde und Gerechtigkeit wird</p>		
--	---	--	--

	<p>ihnen in unserem Land oft vorenthalten. Das "Deutsche Institut für Menschenrechte" stellt in einem Bericht für den Deutschen Bundestag zur Entwicklung der Menschrechtssituation in Deutschland fest:</p> <p>"Arbeitsmigrant*innen erleben hier trotz gesetzlicher Änderungen und ausgebauter Unterstützungsstruktur nach wie vor schwere Ausbeutung, beispielweise auf dem Bau, in der fleischverarbeitenden Industrie, der Pflege oder Landwirtschaft. Das heißt, sie arbeiten letztlich für zwei bis drei Euro die Stunde, mit vielen Überstunden und ohne soziale Absicherung. Ein zentrales Problem: Sie können ihr Recht auf Lohn ganz häufig nicht durchsetzen. Fehlende Sprach- und Rechtskenntnis, Abhängigkeit vom Arbeitgeber, fehlende Beweismittel sowie ein erschwerter Zugang zu Beratung führen zu einer strukturellen Unterlegenheit gegenüber den Arbeitgebern, die durch bestehende einzelne rechtlichen Instrumente nicht ausgeglichen werden kann. Es braucht ein effektives Gesamtkonzept, mit dem der Staat seine grund- und menschenrechtliche Verpflichtung umsetzt, betroffenen effektiven Zugang zum Recht zu gewähren."</p> <p>Der Verein "Aktion Würde und Gerechtigkeit" ist als gemeinnützig anerkannt und will durch ein Netzwerk von Juristen und juristisch geschulten Ehrenamtlichen den Rechtsweg für Arbeitsmigranten leichter zugänglich machen. Das beginnt damit, dass Anträge bei Gericht für Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe übersetzt und Menschen, die kein Deutsch sprechen, bei der Antragstellung unterstützt werden. Juristische Beratung und Vertretung auch vor Gericht soll dadurch leichter zugänglich werden. Zugleich streben wir ein Netzwerk von Unterstützer*innen vor Ort an, also überall da, wo Arbeitsmigrant*innen leben und arbeiten, also überall. Da geht es um Möglichkeiten der Kontaktaufnahme mit</p>	
--	---	--

	<p>Betroffenen, um Hilfe in akuter Not; unsere Mitarbeiter*innen können "Türöffner" sein zu Institutionen und Behörden, auch zu Beratungsangeboten. Kontakte werden hergestellt zu Anwalt*innen vor Ort und, wenn nötig, zu Sprachmittler*innen. Sozialrechtler*innen, Sozialarbeiter*innen, (Arbeits-)Mediziner*innen können ihre Fachkenntnisse einbringen. Ganz ähnlich sehe ich die Aufgaben der KAB: Menschen stark machen, die "Unsichtbaren" sichtbar machen, Unrecht beim Namen nennen und Veränderung lautstark einfordern. Dafür treten wir ein: Bekämpfung des Menschenhandels durch faire Anwerbung von Arbeitsmigrant*innen, Festanstellungen mit der Möglichkeit zum Spracherwerb und zur beruflichen Qualifikation, menschenwürdiger, bezahlbarer, familiengerechter Wohnraum (sozialer Wohnungsbau!), Integration der Arbeitsmigrant*innen und ihrer Familien in Arbeitswelt und Gesellschaft, stärkere Kontrolle der Hotspots von Arbeitsausbeutung und Mietwucher in der Fleischindustrie, Logistik, Hotellerie, 24-Stunden-Betreuung und weiteren Branchen. Die wichtigste Voraussetzung ist allerdings die Achtsamkeit für die Situation der Arbeitsmigrant*innen und die Bereitschaft, ihre Integration in unsere Gesellschaft zu unterstützen.</p> <p>Vor einiger Zeit schrieb mir eine Dame: "Ich bin Förderschullehrerin und wir bekommen an die Schulen bei uns im Landkreis Diepholz (...), wo ich arbeite, immer mehr Kinder aus Bulgarien, Moldawien an die Schulen. Diese können kein Deutsch und haben eine sehr geringe Schulvorbildung. Obwohl sie in die 5.,6.,7., Klasse eingeschult werden, können sie kein Englisch und oft kaum im Bereich bis 20 rechnen. Sie bleiben oft von der Schule weg, nach eigenen Aussagen, um auf jüngere kranke Geschwisterkinder aufzupassen, oder gehen früher, weil sie ihre Geschwister vom Kindergarten abholen und</p>		
--	---	--	--

	<p>versorgen müssen, scheinbar weil die Eltern arbeiten müssen. Sie sprechen zunächst kein Deutsch und müssen die deutsche Schrift erlernen, teilweise bleiben sie Monate weg, tauchen dann wieder auf, die Eltern sind schwer erreichbar. Bei mir an der Schule vegetieren die Kinder in den Klassen vor sich hin, niemand kümmert sich. Teilweise sind sie drei Jahre an der Schule und können immer noch kaum Deutsch, Rechnen, Lesen oder Schreiben. Sonderpädagogischer Förderbedarf darf nicht eingeleitet werden, weil die Kinder zwei Jahre Notenschutz haben, dann müssen sie ein Schuljahr wiederholen und erst dann, wenn sie wieder wiederholen müssten, kann man ein Überprüfungsverfahren einleiten. Bis dahin ist der Lernfrust groß und die Kinder haben so viel versäumt, dass man kaum mehr etwas für sie tun kann. Leider haben wir keine speziellen Sprachförderlehrkräfte und so werden die Kinder kaum mit Förderunterricht versorgt und sich selbst überlassen. Sie bekommen kein differenziertes Material, teilweise haben sie gar keine Schulbücher, weil die Eltern das nicht hinbekommen, sie bekommen keinen Nachteilsausgleich, es ist ein großes Elend. Unsere Schule ist davon überfordert, die Lehrkräfte zucken mit den Schultern und sagen, wir können das nicht leisten, das war`s. Dazu kommen die Flüchtlingskinder. Ich habe vermutet, dass die Eltern in der Landwirtschaft hier in der Umgebung arbeiten, bei Leiharbeitsfirmen, wo sie den ganzen Tag von einem Schweinestall zum nächsten zum Ausmisten fahren oder in der Prostitution, aber erst nach dem Hinweis auf Ihren Vortrag bin ich direkt darauf gestoßen."</p> <p>Im Frühjahr 2020 bekam unser Verein "Aktion Würde und Gerechtigkeit" vom Hauptzollamt in Münster in Verbindung mit der Staatsanwaltschaft Münster die Anfrage, ob wir sogenannte Opferzeugen in Obhut nehmen könnten. Hintergrund dieser Anfrage ist der</p>		
--	--	--	--

	<p>gesetzliche Auftrag, mit dem die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) seit diesem Sommer Zwangsarbeit und Arbeitsausbeutung verfolgt. Ausgestattet mit umfassenden Polizei-Rechten, verfolgt die FKS Menschenhandel und moderne Sklaverei. Entscheidend für eine erfolgreiche Verfolgung der Sklaventreiber ist dabei die Frage, ob es gelingt, an tragfähige Aussagen Betroffener zu kommen. Die FKS eine Gruppe von sechs Frauen und Männern vietnamesischer Nationalität festgenommen, die eine Kette von Nagelstudios betrieben und dabei Landsleute ausgebeutet hat. In diesem Zusammenhang war die FKS mit der Staatsanwaltschaft im Vorfeld auf unseren Verein zugekommen mit der Bitte, uns nach der Vernehmung um die Betroffenen zu kümmern. Den Opferzeugen, die illegal in Deutschland lebten und arbeiteten, sollte für die Dauer des zu erwartenden Prozesses ein gesicherter Aufenthaltsstatus und Wohnung und Betreuung in Aussicht gestellt werden, um sie so als Zeugen zu gewinnen. Tatsächlich hatten wir alles für eine gute Aufnahme vorbereitet, aber es ist nicht zur Unterbringung gekommen.</p> <p>Keiner der Betroffenen hat sich zur Aussage bereitgefunden. Zum Erfolg der Strategie wird es wohl weiterer Versuche bedürfen. Und man muss den Opfern mehr anbieten, als eine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis: gesicherten Aufenthalt, menschenwürdige Wohnung und gute Arbeit. Der Mangel an Aussagen von Opferzeugen ist aus ähnlichen Gründen ein zentrales Problem in der Verfolgung von Zwangsprostitution.</p> <p>Der evangelische Theologe und Widerstandskämpfer Dietrich Bonhoeffer hat einmal gesagt, es könne die Situation eintreten, in der es für die Kirchen darauf ankäme "nicht nur die Opfer unter dem Rad zu verbinden, sondern dem Rad selbst in die Speichen zu fallen"</p>		
--	---	--	--

		(Bonhoeffer: "Die Kirche vor der Judenfrage", April 1933). Dann müssen die Kirchen genau dort stehen und Widerstand leisten gegen Ausbeutung von Menschen, Tieren und Umwelt. Denn "eine Kirche, die nicht dient, dient zu nichts". Dieser Dienst bedeutet, denen zu helfen, die unter die Räder geraten sind, und, wenn nötig, dem Rad selbst in die Speichen zu fallen. Verletzbar an der Seite der verletzten Schöpfung: Da ist unser Platz als Christinnen und Christen!		
2.1.	29869	Als Eigentümer der Anwesen XXXXX und XXXXX in XXXXX in unmittelbarer Nachbarschaft zum Schlachtbetrieb Westfleisch Stockum 2 erheben wir größtmögliche Bedenken gegenüber der Rechtmäßigkeit, gegenüber den Begründungen und gegenüber den Planinhalten und Textteilen der vorgesehenen Änderungen/Erweiterungen des bestehenden Bebauungsplanes "Heerdmers Esch 82a", bzw. gegenüber den Inhalten des Städtebaulichen Vertrages zum B-Plan Verfahren und den zugrunde gelegten Gutachterlichen und von Amts wegen getätigten Stellungnahmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes ist gegeben. Einwendungen der bezweifelten Rechtmäßigkeit sind in den nachfolgenden Zeilen aufgeführt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.2.	29869	Zum B-Plan Entwurf Planteil 1. Die Lärmschutzwand LW 3 muss im Norden mit Höhe 83,40 ü. NHN verlängert werden bis zum Erdwall um die Lücke wieder zu schließen und den 2020 entstandenen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot wieder zu heilen. Damals wurden Befreiungen durch Stadt und Kreis ausgesprochen mit der bindenden Antragsformulierung durch Westfleisch die Wand im Norden zu verlängern. Ansonsten wird der B-Plan beklagt und für unwirksam im Zuge eines Normenkontrollverfahrens erklärt werden.	Die Stellungnahme wird in Teilen berücksichtigt. Auf Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen. Hinsichtlich des "Verschlechterungsverbot" wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine politische Zielvorgabe handelt, die erst im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 82a formuliert wurde und die vertraglich mit dem Betreiber des Schlachthofes im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan geregelt wird. Es handelt sich nicht um eine gesetzliche Vorgabe. Insofern ist die Aussage, dass 2020 gegen das Verschlechterungsverbot verstoßen wurde, irreführend.	Der Anregung, die bestehende Lärmschutzwand (LW 3) zu verlängern, wird durch die Aufnahme einer vertraglichen Regelung im Städtebaulichen Vertrag gefolgt.
2.3.	29869	2. Im Vergleich zum Masterplan Westfleisch fehlen	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.	Die Bedenken werden

		dargestellte Grünflächen auf dem Grundstück - Widersprüche in den Unterlagen	Im Masterplan werden die grundsätzlich vorgesehenen baulichen und strukturellen Maßnahmen abgebildet. Der Bebauungsplan wurde auf Basis des Masterplans entwickelt. Widersprüche in den Unterlagen im Hinblick auf die Grünflächen sind nicht ersichtlich.	zurückgewiesen.
2.4.	29869	3. Die dargestellte zulässige Bebauungshöhe von 97m, bzw. 98m ü. NHN ist viel zu hoch und wurden teilweise nun erst im aktuellen Entwurfsplan dargestellt, diese sind auch höher als in Genehmigung von 2020 zugelassen. Dies muss revidiert werden auf Max 93m oder 91 m NHN. Diese dürfen zudem nicht auch noch um 3 m höher ausgebildet werden durch Nebenaufbauten wie im Text Ziffer 2.2	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen.	Der Anregung, die festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen zu reduzieren, wird nicht gefolgt.
2.5.	29869	4. Die Ausweisung der Parkplatzfläche als Sondergebiet und nur mit GRZ 0,8 schränkt die Nutzung nicht ausreichend genug ein. Es darf nur ein erdgeschossige Parkplatzfläche dargestellt und beziffert werden, sonst baut Westfleisch später Gebäude und/oder mehrgeschossige Parkhäuser auf den Parkierungsflächen. Es darf nur ausschließlich Parken ebenerdig erlaubt sein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Auf Punkt C 11 (Festsetzung Stellplatzfläche) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
2.6.	29869	5. zu B-Plan 2.1 Grundflächenzahl: Überschreitung GRZ soll bis 1,0 zulässig sein! dies stellt eine Legitimierung der Befreiungen aus Genehmigungsverfahren 2019 für das Kühlhaus dar, ist pauschal nicht legitim, bisheriger B-Plan sieht dies nicht vor und steht in keinem Verhältnis	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Aufgrund des besonderen Bedarfs des Betriebes an einer flexiblen betrieblichen Nutzung der nicht bebauten Flächen, wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass eine Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) durch Lagerflächen, Stellplätze mit ihren Zufahrten und sonstige betriebliche Verkehrsflächen zulässig ist. Anders als in der Stellungnahme dargestellt, wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass gem. § 19 (4) BauNVO eine Überschreitung der höchstzulässigen Grundflächenzahl (GRZ) für Lagerflächen, Stellplätze mit ihren Zufahrten und sonstige betriebliche Verkehrsflächen im Sondergebiet bis zu einer GRZ von 0,9 zulässig ist. Im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachtbetriebes wird darüber hinaus vereinbart, dass nur ein Versiegelungsgrad	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

			<p>von 80 % abflusswirksam möglich ist. Bei einer Überschreitung der GRZ von 0,8 sind seitens des Unternehmens abflussmindernde Maßnahmen vorzusehen.</p> <p>Da der entstehende Eingriff entsprechend kompensiert wird, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.</p>	
2.7.	29869	<p>6. Zu B-Plan 2.2 Höhe der baulichen Anlagen: Überschreitung für Technisch erforderliche Bauteile soll um 3m zulässig sein, höher als nach Vorentwurf Planungsverfahren! auch dies soll eine nachträgliche Legitimierung der Befreiungen des Genehmigungsverfahrens 2019 sein, die zulässige Höhe ist zu hoch, da die Technikaufbauten wie Gebäudeteile wirken werden - versteckte Zulässiger Gebäudehöhe soll im Nachgang legitimiert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen. Demnach wurden die festgesetzten zulässigen Höhen der baulichen Anlagen nach der frühzeitigen Beteiligung in Teilen des Plangebietes reduziert. Gleichzeitig wurde das Maß für Überschreitungen der festgesetzten Höhen der baulichen Anlagen durch technisch erforderliche Aufbauten von 2m auf 3m erhöht, um auf diese Weise den vorhandenen Bestand zu sichern. Hingewiesen wird darauf, dass diese Überschreitungen nur ausnahmsweise zugelassen werden können.</p>	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
2.8.	29869	<p>7. Zu B-Plan 4. Flächen für Stellplätze: Errichtung von Stellplätzen im Plangebiet "zulässig" aber nicht ausschließlich dort möglich, somit werden dort "versteckt" auch Bauwerke oder Baulasten möglich sein?! warum dort Nutzungsziffer 0,8 überhaupt ausweisen? Diese Festsetzung zu GRZ muss auf den Stellplatzflächen reduziert und ausschließlich für ebenerdige Stellplätze ohne Überdachungen erlaubt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Auf Punkt C 11 (Festsetzung Stellplatzfläche) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen.</p>	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
2.9.	29869	<p>8. zu 7.3 Lärm- und Sichtschutzwand: hört nach Norden/Nordosten auf Höhe Gefallenen Ehrenmal einfach auf, keine Fortführung über den mittlerweile abgetragenen Wall hinweg - extreme Schallreflexion an neuem Kühlhaus nach Norden/Nordosten Richtung Stockum 3 und 4 nicht zulässig - Widerspruch 2020 an Kreis und Stadt eingelegt - ist jetzt auf Klageweg - Fortführung gefordert mind. Höhe 84,00 ü. NHN. Das neu gebaute Kühlhaus nebst LKW</p>	<p>Die Stellungnahme wird in Teilen berücksichtigt. Auf Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen.</p>	Der Anregung, die bestehende Lärmschutzwand (LW 3) zu verlängern, wird durch die Aufnahme einer vertraglichen Regelung im Städtebaulichen Vertrag

		Rangierhof mit dessen nächtlicher Festbeleuchtung, ohne Schall- und Einblickschutz, ist eine Schande an Lärm- und Lichtverschmutzung für unser hohes Kultur- und Erinnerungsgut, dem Kreuzweg und dem Ehrenmal - über 10.000 Tiertötungen am Tag direkt neben dem Gefallenen Ehrenmal - Gedenken der Toten und Beten auf dem Kreuzweg !!! Hier muss ein Lärmschutz von mindestens Höhe von 84m ü.NHN gefordert werden.		gefolgt.
2.10.	29869	Zu den Gestalterische Festsetzungen: 9. zu Beleuchtete Werbeanlagen sollen bis zu 1m x 5m sind viel zu groß zulässig sein - soll nur nach Westen unzulässig sein , diese müssen aber wegen der Lichtverschmutzung nach allen Himmelsrichtungen unzulässig sein. Lichtverschmutzung somit sonst wäre nach Norden Osten und Süden gegeben! müssen nach Norden/Nordosten dort auch unzulässig sein siehe auch Hinweise Ziffer 1. Artenschutz	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Auf Punkt C 14 (Festsetzung Werbeanlagen) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") verwiesen. Gem. der artenschutzrechtlichen Prüfung gilt die Gehölzreihe entlang der westlichen Plangebietsgrenze als Nahrungs- und Leitstruktur insbesondere für die Breitflügel- und die Wasserfledermaus. Vor diesem Hintergrund wurde daher explizit festgesetzt, dass beleuchtete Werbeanlagen entlang des Sichtschutzwalls bzw. Sichtschutzwand ausgeschlossen sind. Eine anlagen- und betriebsbedingte Störung durch Lichtimmissionen soll auf diese Weise verhindert werden. Da im übrigen Plangebiet keine derartigen Voraussetzungen bestehen, erfolgte hier kein Ausschluss beleuchteter Werbeanlagen. Im Hinblick auf die Beleuchtung von Werbeanlagen gelten im Weiteren die Vorgaben, die unter Hinweise "1. Artenschutz" für die Außenbeleuchtung gemacht werden.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
2.11.	29869	Zum Textteil des B-Plans 10. Dementsprechend müssen die Ziffern im Textteil Ziffer 7 angepasst werden, die Lärmschutzwände, insbesondere im Norden müssen, ohne Interpolation, auf der festgesetzten Höhe der Bestandswand weiter geführt werden	Die Stellungnahme wird in Teilen berücksichtigt. Auf Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen.	Der Anregung, die bestehende Lärmschutzwand (LW 3) zu verlängern, wird durch die Aufnahme einer vertraglichen Regelung im Städtebaulichen Vertrag gefolgt.

2.12.	29869	11. Werbeanlagen sind mit 5% der Fassadenfläche und bis zu 12,50 m Länge viel zu groß und viel zu hoch zulässig und widersprechen den Vorgaben zu Lichteinwirkung auf Umwelt und Insekten Die Fassadenflächen für Werbeanlagen dürfen auf keinen Fall nach Norden und Osten gerichtet sein und sind größer ausgewiesen als bislang im Planungsverfahren, das darf nicht sein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Auf Punkt C 14 (Festsetzung Werbeanlagen) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") verwiesen. Im Hinblick auf die Beleuchtung von Werbeanlagen gelten im Weiteren die Vorgaben, die unter Hinweise "1. Artenschutz" für die Außenbeleuchtung gemacht werden. Gem. der artenschutzrechtlichen Prüfung gilt die Gehölzreihe entlang der westlichen Plangebietsgrenze als Nahrungs- und Leitstruktur insbesondere für die Breitflügel- und die Wasserfledermaus. Vor diesem Hintergrund wurde daher explizit festgesetzt, dass beleuchtete Werbeanlagen entlang des Sichtschutzwalls bzw. Sichtschutzwand ausgeschlossen sind. Eine anlagen- und betriebsbedingte Störung durch Lichtimmissionen soll auf diese Weise verhindert werden. Da im übrigen Plangebiet keine derartigen Voraussetzungen bestehen, erfolgte hier kein Ausschluss beleuchteter Werbeanlagen. Im Hinblick auf die Beleuchtung von Werbeanlagen gelten im Weiteren die Vorgaben, die unter Hinweise "1. Artenschutz" für die Außenbeleuchtung gemacht werden.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
2.13.	29869	12. Die Hinweise zum Artenschutz mit Licht widersprechen der bereits ausgeführten LKW Rampeanlage und den dann nach oben bergauffahrenden Fahrzeugen mit nach oben gerichteten Lichtkegeln - Anfechtbar im Nachgang	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass die seitens des Einwenders angesprochene Genehmigung einer Rampeanlage nicht Gegenstand der vorliegenden Planung ist. Es ist davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Belange entsprechend der gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der Genehmigungsplanung berücksichtigt wurden. Die Bedenken hinsichtlich eines angeblichen Widerspruchs von artenschutzrechtlichen Vorgaben zur Ausgestaltung der zukünftigen, nächtlichen Objektbeleuchtung und dem Betrieb von LKWs bzw. deren Scheinwerfern werden mit Verweis auf die vorliegende Artenschutzprüfung nicht geteilt. Die betriebsbedingten	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

			Artenschutzbelange gem. § 44 (1) BNatSchG wurden fachgutachterlich geprüft. Im Ergebnis sind hinsichtlich des Betriebs von Kraftfahrzeugen/ deren Scheinwerfern keine artenschutzrechtlichen Konflikte vorherzusehen. Dies ist insofern auch plausibel, da von kurzzeitig "bergauffahrenden Fahrzeugen" keine anhaltenden und relevanten Störungen im Vergleich zu einer ggf. nächtlich dauerhaft betriebenen Objektbeleuchtung ausgehen.	
2.14.	29869	13. In Ziffer 8 unter Hinweisen fehlt der Verweis auf den Abwasserbetrieb Coesfeld im Städtebaulichen Vertrag als dritter Vertragspartner	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Hinweis Nr. 8 Städtebaulicher Vertrag wird redaktionell angepasst. Das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld wird als Vertragspartner mit aufgenommen.	Der Anregung, das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld als Vertragspartner im Hinweis Nr. 8 (Städtebaulicher Vertrag) mit aufzuführen, wird gefolgt.
2.15.	29869	14. Benannt wird als überwiegend maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen die Höhe von 91,00 m - 93,00 m ü. NHN. Die stimmt nicht mit den Höhen im B-Plan überein mit 93m, bzw. 97m ü. NHN + 3,00 m Technikaufbauten. Dies ist widersprüchlich und viel zu hoch verglichen zum aktuellen B-Plan 83 Heerdmer Esch und er letzten Angabe im Vorentwurf von nur 2m - Versteckte Änderung der letzten Planungsphase.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen. Demnach wurden die festgesetzten zulässigen Höhen der baulichen Anlagen nach der frühzeitigen Beteiligung in Teilen des Plangebietes reduziert. Gleichzeitig wurde das Maß für Überschreitungen der festgesetzten Höhen der baulichen Anlagen durch technisch erforderliche Aufbauten von 2m auf 3m erhöht, um auf diese Weise den vorhandenen Bestand zu sichern. Hingewiesen wird darauf, dass diese Überschreitungen nur ausnahmsweise zugelassen werden können.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
2.16.	29869	15. Ziffer 11.3.8 Schutzgut Kreuzweg bedingt die Ausbildung einer Lärm- und Schallschutzwand nach dem die Schall- und Sichtschutz Erdwälle dort 2020 ohne Umweltverträglichkeitsprüfung rückgebaut wurden. Dieser Ersatz muss verpflichtend und nicht freiwillig sein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen.	Der Anregung, die bestehende Lärmschutzwand (LW 3) zu verlängern, wird durch die Aufnahme

				einer vertraglichen Regelung im Städtebaulichen Vertrag gefolgt.
2.17.	29869	16. Festsetzung Lärmschutzwand. Wir bemängeln, dass die Lärmschutzwand entlang des nördlichen Verlaufs der K 46 zu früh endet. Der denkmalgeschützte Kreuzweg wird nicht vor Lärmimmissionen geschützt, die u.a. durch Schallreflexionen an neuem Kühlhaus entstehen. Gleichzeitig besteht zwischen Betriebsgelände und Kreuzweg kein Sichtschutz. Angeregt wird, dass die Lärmschutzwand weiter Richtung Norden geführt wird (bis zur Aufschüttung).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen.	Der Anregung, die bestehende Lärmschutzwand (LW 3) zu verlängern, wird durch die Aufnahme einer vertraglichen Regelung im Städtebaulichen Vertrag gefolgt.
2.18.	29869	17. in der Genehmigung 2020 wurde diese Verlängerung der Nördlichen Schall- und Sichtschutzwand als Formulierung des Antrages auf Befreiung zur Grundlage der ausgestellten Genehmigung ausformuliert und ist damit verpflichtend umzusetzen. Der Hinweis in den Abwägungen der Stadt, dass rund 15 m hinter dem Ende der bestehenden Lärmschutzwand LW 3 entlang der K 46 eine nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Stieleichen- und Platanenallee beginnt spielt keine Rolle, der komplette Wurzelbereich wurde durch neue Medientrasse und tief gründende Rampenwand der Umfahrt bereits belastet, ein Abgang der Räume nur eine Frage der Zeit. Die Wand muss nach Norden verlängert werden. Die Baumkronen dieser Bäume reichen in das Plangebiet hinein. Um den Erhalt dieser rund 80 -100-jährigen Bäume zu sichern, hätte die Rampenumfahrt nebst Spartenführung im Norden nicht genehmigt werden dürfen. Zudem ist der vermeintlich im Bebauungsplan Nr. 82a hinweislich gekennzeichnete Bereich der Baumkronen von jeglicher Bebauung freizuhalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen. Für die bestehende Genehmigung ist die Genehmigungsbehörde (Kreis Coesfeld) zuständig.	Der Anregung, die bestehende Lärmschutzwand (LW 3) zu verlängern, wird durch die Aufnahme einer vertraglichen Regelung im Städtebaulichen Vertrag gefolgt.
2.19.	29869	18. Eine Verlängerung der Lärmschutzwand LW 3 weiter Richtung Norden (bis zur Aufschüttung) stünde diesem Erhaltungsziel eben nicht entgegen, da die Wurzel und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe")	Der Anregung, die bestehende Lärmschutzwand (LW 3)

		Kronenbereiche durch die neuen Bebauungen bereits stark belastet sind. Technisch ist eine Lösung auf den Rampenwänden zudem möglich, ggf. Ersatzpflanzungen zu tätigen. Die Stadt muss dies verbindlich fordern, im B-Plan, im Textteil und im Städtebaulichen Vertrag.	wird verwiesen. Für die bestehende Genehmigung ist die Genehmigungsbehörde (Kreis Coesfeld) zuständig.	zu verlängern, wird durch die Aufnahme einer vertraglichen Regelung im Städtebaulichen Vertrag gefolgt.
2.20.	29869	Zum Schallimmissionsgutachten 19. Das Gutachten geht in seinen Inhalten und Ansätzen nicht, wie im Masterplan Westfleisch vorgeplant, von der geplanten gedrehte Anlieferung nach Norden aus (starke Belastung künftig nach Norden! Somit sind die künftigen Schallausbreitungen gar nicht berücksichtigt). Die Lagepläne in Anlage 12 Gutachten stimmen somit nicht mit den Zuständen nach Umsetzung des Masterplanes überein, insbesondere nicht zum fehlenden Schall- und Sichtschutzwall nach Nord/Nordosten in Richtung IP 7 Stockum 3	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Die Schallimmissionsprognose wurde auf Basis des Masterplans erstellt. Die Aussage, dass die Lagepläne nicht mit den Zuständen nach Umsetzung des Masterplans übereinstimmen, ist nicht nachvollziehbar. Es wird darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen der angestrebten Erweiterung auf die Lärmbelastung im Zuge einer umfangreichen schalltechnischen Untersuchung (Stand: Februar 2024) gutachterlich überprüft wurden. In dieser erfolgt zunächst eine Beschreibung des genehmigten Bestands. Zudem wird auf Basis des Masterplans der Planungszustand dargestellt. Dieser sieht zwei Entwicklungsstufen mit unterschiedlichen baulichen und strukturellen Maßnahmen vor. Im Weiteren werden in der Untersuchung für die beiden Entwicklungsstufen die schalltechnisch relevanten Änderungen aufgezeigt, die den folgenden Berechnungen zugrunde liegen. Mit der Schallimmissionsprognose wurde der Nachweis erbracht, dass unter Berücksichtigung des der Bauleitplanung zugrunde liegenden Masterplans die Orientierungswerte der DIN 18005 bei dessen Umsetzung grundsätzlich eingehalten werden. Die Schalltechnische Untersuchung wurde von den zuständigen Fachbehörden geprüft, ohne dass hierzu seitens der Fachbehörden Bedenken vorgetragen wurden. Im Rahmen der nachfolgend durchzuführenden konkreten Vorhabenzulassungsverfahren ist die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm bzw. des vertraglich gesicherten "Verschlechterungsverbots" durch die Vorlage	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

			entsprechender Gutachten erneut nachzuweisen. Im Hinblick auf die Bedenken zum fehlenden Schall- und Sichtschutzwand nach Nord/Nordosten wird auf Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") verwiesen.	
2.21.	29869	20. Im Gutachten wird behauptet Schallreflexionen seinen berücksichtigt. Tatsache ist jedoch, dass in den Lageplänen zum Norden! z.B. unter Anderem das neue riesige Kühlhaus gar nicht berücksichtigt wird, wie auch der komplette Masterplan Westfleisch nicht, so dass die Ansätze und Rückschlüsse gar nicht stimmig sein können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Die Schallimmissionsprognose wurde auf Basis des Masterplans erstellt. Die Aussage, dass das Kühlhaus und der komplette Masterplan Westfleisch nicht berücksichtigt sind, ist nicht zutreffend.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
2.22.	29869	21. Zudem bedingt die 2020 erteilte Genehmigung für das Kühlhaus und die damit erteilten Befreiungen, insbesondere um den ersatzlosen Rückbau des Sicht- und Lärmschutzwalls innerhalb der überplanten Grünflächen jetzt die Umsetzung der versprochenen Verlängerung der Schallschutzwand im Norden als Ersatz des abgebaggerten Lärm- und Sichtschutzwalls. Dies darf keine "Freiwilligkeit der Fa Westfleisch sein. Der damals abgebaggerte Schall- und Sichtschutzwand war Bestandteil an der nördlichen Grundgrenze und wurde im Antrag der Fa. Westfleisch im Katasterplan als Abgang dargestellt, ansonsten im Nachgang wissentlich verschwiegen worden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen. Für die bestehende Genehmigung ist die Genehmigungsbehörde (Kreis Coesfeld) zuständig.	Der Anregung, die bestehende Lärmschutzwand (LW 3) zu verlängern, wird durch die Aufnahme einer vertraglichen Regelung im Städtebaulichen Vertrag gefolgt.
2.23.	29869	22. Die Verlängerung der bestehenden Lärmschutzwand war von der Fa. Westfleisch Bestandteil der Antragsunterlagen zur Befreiung, im Antrag vom 03.04.2019 (Antragstellung auf Befreiung zum B-Plan) in der Ziffer c. Überplanung Grünfläche zur Umfahrt, wie folgt formuliert: ".....ist eine Erweiterung der bestehenden Lärm- und Sichtschutzwand an der nördlichen Grundgrenze geplant, um die Schallimmissionen und Lichtkegel der bergauffahrenden Fahrzeuge weitestgehend zu verringern und zu vermeiden." Somit ist die Verlängerung der bestehenden	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen. Für die bestehende Genehmigung ist die Genehmigungsbehörde (Kreis Coesfeld) zuständig. Hingewiesen wird darauf, dass keine Rechtspflicht bestand, den städtebaulichen Vertrag öffentlich auszulegen.	Der Anregung, die bestehende Lärmschutzwand (LW 3) zu verlängern, wird durch die Aufnahme einer vertraglichen Regelung im Städtebaulichen Vertrag gefolgt.

		Schallschutzwand im Norden keine "Freiwilligkeit" für die Fa. Westfleisch mehr sondern Bedingung zur Umsetzung im jetzigen B-Plan Verfahren nebst Festlegung im Städtebaulichen Vertrag.		
2.24.	29869	<p>23. Unsere Hofstelle XXXXX war fälschlicherweise nicht in der Schallprognose aus dem Jahr 2019 enthalten, was aber hätte sein müssen. Dies war ein Verfahrensfehler, der jetzt wieder im B-Planverfahren wieder auftritt und den B-Plan nicht rechtssicher machen wird.</p> <p>Im Gutachten 2022 für den B-Plan wurden diese Hofstelle mit aufgenommen, nachdem der Schallschutz bereits verschlechtert war durch die Befreiung. Die Hofstelle XXXXX wurde damals bewusst nicht im Gutachten erwähnt, um das Verschlechterungsverbot zu umgehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Die angesprochene Schallprognose von 2019 wurde im Rahmen der Genehmigung des Kühlhauses erstellt. In diesem Gutachten wurde die Hofstelle XXXXX nicht als Immissionsort berücksichtigt. Hingegen wurde der in dieser Richtung nähergelegene Immissionspunkt IP 4 (Am Weißen Kreuz 17) begutachtet.</p> <p>Im Hinblick auf die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 "Heerdmer Esch Erweiterung" wurden zu Beginn des Planverfahrens - in Abstimmung mit der Unteren Immissionschutzbehörde des Kreises Coesfeld - sechs Immissionsorte im Umkreis des Schlachtbetriebes im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung begutachtet. Da mit zunehmender Entfernung zum Schlachtbetrieb die Gewerbelärm- und Verkehrslärmbelastungen sinken, wurde auf eine Untersuchung der mehr als 250 m vom Plangebiet entfernt liegenden Hofstelle XXXXX zunächst verzichtet. Denn wenn die Immissionsrichtwerte an dem näher an der Emissionsquelle gelegenen Immissionspunkt IP 4 eingehalten werden, dann ist dies an weiter entfernt liegenden Immissionspunkten erstrecht der Fall. Im Zuge des Planverfahrens wurde seitens der Stadt Coesfeld entschieden, die betreffende Hofstelle dennoch als Immissionspunkt IP 7 ergänzend aufzunehmen, um die seitens der Eigentümer bestehenden Bedenken hinsichtlich der Lärmbelastung gutachterlich zu überprüfen.</p> <p>Die Hinzunahme der Hofstelle XXXXX als Immissionsort hat keinerlei Auswirkungen auf das vertraglich geregelte "Verschlechterungsverbot". Dieses beinhaltet, dass sich die Immissionsituation betreffend der Parameter</p>	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

			Gewerbelärm, Verkehrslärm und Geruch an den maßgeblichen, relevanten Immissionsorten durch die beabsichtigte Erweiterung des Schlachthofes im Vergleich zum Istzustand bei Satzungsbeschluss nicht verschlechtert. Der Istzustand bei Satzungsbeschluss ergibt sich aus den bis zum Satzungsbeschluss erteilten bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für den Betrieb des Schlachthofes der Vorhabenträgerin.	
2.25.	29869	24. In der Schallimmissionsprognose von 2019 wurde die Fassadenabstrahlung des geplanten Ausgleichskühlhauses (in nördlicher Richtung) nicht berücksichtigt, jetzt aber im neuen Immissionsschutzgutachten (Schallimmissionsprognose) 2022 für den B Plan wird die Abstrahlung berücksichtigt. Es kann kein Vergleich mehr zur ursprünglichen Situation hergestellt werden, da durch den Rückbau des Lärmschutzwalls Fakten geschaffen wurden. Das Verschlechterungsverbot kann hier nicht mehr eingehalten werden. Das Gutachten geht auch in diesem Fall von dem jetzigen enorm verschlechterten Stand der Dinge aus. Dies ist falsch und nicht rechtssicher.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurde nachgewiesen, dass sowohl die Gewerbelärm- als auch die Verkehrslärmbelastung an dem untersuchten Immissionsort IP 7 trotz einer Kapazitätserweiterung des Schlachtbetriebes leicht sinkt und die geltenden Immissionsrichtwerte unterschritten werden. Hinsichtlich des "Verschlechterungsverbot" wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine politische Zielvorgabe handelt, die erst im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 82a formuliert wurde und die vertraglich mit dem Betreiber des Schlachthofes im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan geregelt wird. Es handelt sich nicht um eine gesetzliche Vorgabe. Um die Einhaltung des Verschlechterungsverbot zu prüfen, bedarf es entsprechender Vergleichswerte. Mit den getroffenen Regelungen - der genehmigte Zustand umfasst alle Maßnahmen, die bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes genehmigt sind - wird hier ein angemessener Vergleichszeitpunkt definiert. Der Nachweis, dass die Einhaltung dieser Werte auch bei einer Erweiterung des Betriebes realistisch möglich ist, wird in den Gutachten zum Bebauungsplan erbracht.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
2.26.	29869	25. Unter anderem ist in der Prognose von 2019 (und selbst im Gutachten 2022) die innerbetriebliche Umstrukturierung (Masterplan Westfleisch) - Drehung der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Die Schallimmissionsprognose wurde auf Basis des	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

		<p>Entladung der Schweine um 90 ° nach Norden hin und die Erweiterung der Waschanlage nach Norden - erst recht nicht (und noch nicht einmal für den neuen B-Plan) enthalten.</p>	<p>Masterplans erstellt. Die Aussage, dass die innerbetriebliche Umstrukturierung (Masterplan Westfleisch) nicht enthalten ist, ist nicht nachvollziehbar. Es wird darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen der angestrebten Erweiterung auf die Lärmbelastung im Zuge einer umfangreichen schalltechnischen Untersuchung (Stand: Februar 2024) gutachterlich überprüft wurden. In dieser erfolgt zunächst eine Beschreibung des genehmigten Bestands. Zudem wird auf Basis des Masterplans der Planungszustand dargestellt. Dieser sieht zwei Entwicklungsstufen mit unterschiedlichen baulichen und strukturellen Maßnahmen vor. Im Weiteren werden in der Untersuchung für die beiden Entwicklungsstufen die schalltechnisch relevanten Änderungen aufgezeigt, die den folgenden Berechnungen zugrunde liegen. Mit der Schallimmissionsprognose wurde der Nachweis erbracht, dass unter Berücksichtigung des der Bauleitplanung zugrunde liegenden Masterplans die Orientierungswerte der DIN 18005 bei dessen Umsetzung grundsätzlich eingehalten werden. Die Schalltechnische Untersuchung wurde von den zuständigen Fachbehörden geprüft, ohne dass hierzu seitens der Fachbehörden Bedenken vorgetragen wurden.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgend durchzuführenden konkreten Vorhabenzulassungsverfahren ist die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm bzw. des vertraglich gesicherten "Verschlechterungsverbots" durch die Vorlage entsprechender Gutachten erneut nachzuweisen.</p>	
2.27.	29869	<p>26. Die ständig offenen RWA Dachoberlichter in den Kistenwaschanlagenhallen sind nicht im Gutachten behandelt. Das ist ein Mangel, der den B -Plan anfechtbar macht, sollte dieser rechtskräftig werden. Die Konsequenzen daraus aus dem Städtebaulichen Vertrag für die Stadt sind beträchtlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen der angestrebten Erweiterung auf die Lärmbelastung im Zuge einer umfangreichen schalltechnischen Untersuchung (Stand: Februar 2024) gutachterlich überprüft wurden. In dieser erfolgt zunächst eine Beschreibung des genehmigten Bestands. Zudem wird auf Basis des Masterplans der Planungszustand dargestellt. Dieser sieht</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

			<p>zwei Entwicklungsstufen mit unterschiedlichen baulichen und strukturellen Maßnahmen vor. Im Weiteren werden in der Untersuchung für die beiden Entwicklungsstufen die schalltechnisch relevanten Änderungen aufgezeigt, die den folgenden Berechnungen zugrunde liegen. Mit der Schallimmissionsprognose wurde der Nachweis erbracht, dass unter Berücksichtigung des der Bauleitplanung zugrunde liegenden Masterplans die Orientierungswerte der DIN 18005 bei dessen Umsetzung grundsätzlich eingehalten werden. Die Schalltechnische Untersuchung wurde von den zuständigen Fachbehörden geprüft, ohne dass hierzu seitens der Fachbehörden Bedenken vorgetragen wurden.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgend durchzuführenden konkreten Vorhabenzulassungsverfahren ist die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm bzw. des vertraglich gesicherten "Verschlechterungsverbots" durch die Vorlage entsprechender Gutachten erneut nachzuweisen.</p>	
2.28.	29869	<p>27. Das Schallschutzgutachten (Gutachten zum Bebauungsplanverfahren Nr. 82a "Heerdmer Esch Erweiterung", Schallimmissionsprognose Nr. 05121020-1 vom 28.10.2022 ist für unsere Belange und für unsere Klage gegen die Genehmigung 2020 nicht von Bedeutung, da dieses Gutachten vom Ist- Zustand (dem jetzigen gebauten, fälschlicherweise genehmigten Zustand) ausgeht. Das Verschlechterungsverbot wurde durch die Genehmigung, damit Entfall des Lärmschutzwalls und durch die fehlenden Geräuschquellen (Abstrahlung Fassade Ausgleichskühlhaus, RWA Öffnungen, etc.) im Gutachten von 2019 nicht eingehalten. Dafür muss auch die Genehmigungsbehörde der Stadt und des Kreises nun geradestehen und die baulichen Umsetzungen einfordern und nicht auf Freiwilligkeit der Fa. Westfleisch pochen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Das "Verschlechterungsverbot" basiert nicht auf gesetzlichen Vorgaben, sondern auf einer politischen Zielsetzung, die erst im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 82a formuliert wurde und die vertraglich mit dem Betreiber des Schlachthofes im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan geregelt wird. Die im Zuge der Genehmigung des Kühlhauses erfolgten Lärmschutzberechnungen sind auf Basis der gesetzlichen Vorgaben erfolgt und bilden eine Bemessungsgrundlage für das o.g. Verschlechterungsverbot. Für die bestehende Genehmigung ist die Genehmigungsbehörde (Kreis Coesfeld) zuständig.</p>	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
2.29.	29869	<p>28. Wir verweisen nochmals darauf, dass im aktuellen Gutachten 2022 der Masterplan der Fa. Westfleisch mit seinen veränderten innerbetrieblichen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen der</p>	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

		Umstrukturierungen und vermehrte neue Geräuschquellen in Richtung Norden, nicht berücksichtigt wird, deshalb ist das Gutachten schon gar nicht für die Hofstelle 3 und 4 aussagekräftig und somit fehlerhaft.	angestrebten Erweiterung auf die Lärmbelastung im Zuge einer umfangreichen schalltechnischen Untersuchung (Stand: Februar 2024) gutachterlich überprüft wurden. In dieser erfolgt zunächst eine Beschreibung des genehmigten Bestands. Zudem wird auf Basis des Masterplans der Planungszustand dargestellt. Dieser sieht zwei Entwicklungsstufen mit unterschiedlichen baulichen und strukturellen Maßnahmen vor. Im Weiteren werden in der Untersuchung für die beiden Entwicklungsstufen die schalltechnisch relevanten Änderungen aufgezeigt, die den folgenden Berechnungen zugrunde liegen. Mit der Schallimmissionsprognose wurde der Nachweis erbracht, dass unter Berücksichtigung des der Bauleitplanung zugrunde liegenden Masterplans die Orientierungswerte der DIN 18005 bei dessen Umsetzung grundsätzlich eingehalten werden. Die Schalltechnische Untersuchung wurde von den zuständigen Fachbehörden geprüft, ohne dass hierzu seitens der Fachbehörden Bedenken vorgetragen wurden. Im Rahmen der nachfolgend durchzuführenden konkreten Vorhabenzulassungsverfahren ist die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm bzw. des vertraglich gesicherten "Verschlechterungsverbots" durch die Vorlage entsprechender Gutachten erneut nachzuweisen.	
2.30.	29869	29. Wir fordern eine Schall - und Sichtschutzwand an der nördlichen Grundgrenze, wie diese von der Fa. Westfleisch im Antrag 2019 beschrieben war, in der Höhe der jetzigen Lärmschutzwand und den Entfall der geplanten Vereinzelungsanlage (Ausgang Mitarbeitenden). Nur so kann eine Aussage standhalten, dass andere Immissionsorte näher liegen (aber hinter einer Lärmschutzwand) und deshalb die Immissionswerte an den Hofstellen XXXXX (keinen Schutz mehr) auch eingehalten werden sollen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Auf Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen.	Der Anregung, die bestehende Lärmschutzwand (LW 3) zu verlängern, wird durch die Aufnahme einer vertraglichen Regelung im Städtebaulichen Vertrag gefolgt.
2.31.	29869	30. Das komplette Werksgelände soll im jetzigen und im geplanten Zustand zu allen untersuchten Immissionsorten	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Auf Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der	Der Anregung, die bestehende

		<p>mit einer Lärmschutzwand oder einem Lärmschutzwall versehen (ausgenommen von den Ein- und Ausfahrten des Geländes) - nur zu den Immissionsorten Hofstelle XXXXX nicht, das ist fehlerhaft und nicht rechtssicher aus den vor benannten Gründen, der B-Plan wird nicht rechtssicher sein.</p> <p>In der weiteren Entwicklung von der Fa. Westfleisch (Masterplan) mit der neu nach Norden gedrehten Anlieferung der Schweinetransporter, der nach Norden erweiterten Waschanlage und einer Erhöhung der wöchentlichen Schlachtung um 20.000 Schweine, mit zunehmenden Geräuschquellen der Klappenschlagen und Tiergeschrei auf die Abstrahlfläche des Kühlhauses, fordern wir das, was Westfleisch versprochen hat - eine Verlängerung der Lärmschutzwand an der Nordgrundgrenze. Wir fordern weiterhin die Festsetzung der Fortführung der versprochenen Lärm- und Schallschutzwand im nördlichen Bereich sowohl im neuen B-Plan Heerdmer Esch 82a als auch die Festsetzung im Städtebaulichen Vertrag hinsichtlich einer umgehenden Ausführung der Wand. Stadt und Kreis müssen Festsetzungen tätigen, unabhängig von etwaigen "Freiwilligkeiten" der Fa. Westfleisch und deren Gutachten. Schließlich wurde ja auch auf das Versprechen hin die Genehmigung zu den Befreiungen erteilt.</p>	<p>Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen.</p> <p>Für die bestehende Genehmigung ist die Genehmigungsbehörde (Kreis Coesfeld) zuständig.</p>	<p>Lärmschutzwand (LW 3) zu verlängern, wird durch die Aufnahme einer vertraglichen Regelung im Städtebaulichen Vertrag gefolgt.</p>
2.32.	29869	<p>Einwendungen und Anmerkungen zum Städtebaulicher Vertrag 10.5.2024 zur Offenlegung</p> <p>Zu Seite 3 Verschlechterungsverbot:</p> <p>31. ".....wesentlich ist auch das zwischen den Vertragsparteien abgestimmte Verschlechterungsverbot vertraglich zu fixieren....."</p> <p>Dies wird eben im B-Plan Verfahren und vorgeschalteten Genehmigungsverfahren nicht eingehalten, da sich der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Wie dargelegt basiert das "Verschlechterungsverbot" nicht auf gesetzlichen Vorgaben, sondern auf einer politischen Zielsetzung, die erst im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 82a formuliert wurde und die vertraglich mit dem Betreiber des Schlachthofes geregelt wird. Die im Zuge der Genehmigung des Kühlhauses erfolgten Lärmschutzberechnungen sind auf Basis der gesetzlichen Vorgaben erfolgt.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

		Zustand durch Entfall des Schallschutzwalles 2020 für uns Stockum 3 und 4 definitiv bereits verschlechtert hat, der B-Plan und die Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden somit nicht rechtssicher sein, sollten diese so verabschiedet werden.	Für die bestehende Genehmigung ist die Genehmigungsbehörde (Kreis Coesfeld) zuständig.	
2.33.	29869	32. Die benannten Anlagen zum Städtebaulichen Vertrag liegen der Offenlegung zudem gar nicht bei. Somit stellt dies nicht nachvollziehbare Vereinbarungen dar, das Verfahren ist daher anfechtbar. Die Umsetzung im B-Plan ist somit nicht wirksam und wird zum Schaden der Bürger der Stadt Coesfeld.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Die Aussage, dass die benannten Anlagen zum Städtebaulichen Vertrag in der Offenlegung nicht beigelegt haben, trifft nicht zu. Sämtliche Unterlagen haben ausgelegt. Hingewiesen wird darauf, dass zur Vermeidung von Doppelungen diejenigen Anlagen des Vertrages, die den weiteren ausgelegten Unterlagen entsprachen (Bebauungsplan, Masterplan, Gutachten, Visualisierung Lärmschutzwand/-wand) nicht ein weiteres Mal beigelegt wurden (siehe Beschlussvorlage 392/2023).	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
2.34.	29869	Bezug zum Masterplan Westfleisch vom 28.9.2023 33. Im Immissionsschutzgutachten Uppenkamp&Partner vom 20.2.2024 ist Anlage 12 Lageplan Sichtschutz benannt. Im §4 ist ein Vergleich Schallimmission mit "Istzustand" nicht statthaft da der benannte Istzustand bereits eine Verschlechterung durch Vollzug des Rückbaus der Schallschutzwandanlagen gegenüber dem Zustand vor der Errichtung des Kühlhauses einherging. Die Umsetzung im B-Plan ist somit nicht wirksam und wird zum Schaden der Bürger der Stadt Coesfeld bei Anfechtung nach Inkrafttretung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Wie dargelegt basiert das "Verschlechterungsverbot" nicht auf gesetzlichen Vorgaben, sondern auf einer politischen Zielsetzung, die erst im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 82a formuliert wurde und die vertraglich mit dem Betreiber des Schlachthofes geregelt wird. Die im Zuge der Genehmigung des Kühlhauses erfolgten Lärmschutzberechnungen sind auf Basis der gesetzlichen Vorgaben erfolgt.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
2.35.	29869	Zu §5 und Seite 9 des Städtebaulichen Vertrages 34. Die Formulierungen sind unklar bzgl. Sichtschutz und Lärmschutzwand, Freiwilligkeiten der Vorhabensträgerin in Aussicht zu stellen sind völlig unzureichend, um bindende Vereinbarungen zu treffen. Dies wird in der Konsequenz zum Schaden der Stadt und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Auf die Punkte C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) und C 24 (Betriebs-/Schlachtzeiten) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen. Da nach gutachterlicher Aussage sowohl aus	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

		<p>der Bürger führen. Ziffer 3: Schlachtungen an Feiertagen müssen ebenfalls wie sonntags ausgeschlossen werden Ziffer 4: Es darf nicht sein, dass der Vorhabensträgerin hier "Freiwillige "Leistungen in Aussicht gestellt werden, die Stadt muss Schall- und Sichtschutzwallanlagen verpflichtend vorgeben mit Fristsetzung, insbesondere im Norden wie 2020 im Befreiungsantrag nachgekommen durch Kreis und Stadt Coesfeld.</p>	<p>immissionsschutzrechtlicher Sicht als auch im Hinblick auf den Sichtschutz kein Erfordernis besteht, die Lärmschutzwand LW 3 zu verlängern, wird die bestehende Formulierung beibehalten.</p>	
2.36.	29869	<p>35. Die Angaben des Zaunes von "etwa" 2,50m Höhe ist in Material, Funktion und Höhe zudem völlig unzureichend und lächerlich und zeugen von Ignoranz der Stadt dem Kulturdenkmal Kreuzweg, dem Ehrenmal und unseren Hofstellen XXXXX gegenüber. Diese muss in Qualität wie die im Osten verlaufende Schallschutzwand in Ausführung und Höhe gefordert werden. Die Schall- und Sichtschutzwand muss zudem sehr wohl entsprechend dem in § 8 beschriebenen Verschlechterungsverbot betrachtet werden. Es fehlt eine eindeutige Fristsetzung mit Festlegung von Konsequenzen bei Nichtausführung. Die Umsetzung im B-Plan ist somit nicht wirksam und wird durch Anfechtbarkeit zum Schaden der Bürger der Stadt Coesfeld führen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Auf die Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen. Da aus immissionsschutzrechtlicher Sicht und auch im Hinblick auf den Sichtschutz kein Erfordernis besteht, die Lärmschutzwand LW 3 zu verlängern, werden zur Materialität und zur Beschaffenheit der Wand keine Vorgaben gemacht.</p>	<p>Der Anregung, die Schallschutzwand im Norden in Qualität und Höhe wie die im Osten verlaufende Schallschutzwand auszuführen, wird nicht gefolgt.</p>
2.37.	29869	<p>Zu §7 Bedingungen des Städtebaulichen Vertrages</p> <p>36. Hier muss eine Verlängerung der Schallschutzwand im Norden gemäß Befreiungsantrag durch Westfleisch im Genehmigungsverfahren 2019/2020 durch die Stadt verbindlich mit Fristsetzung und Vertragsstrafen festgelegt werden, bevor die höheren Schlachtzahlen umgesetzt werden. Das Verschlechterungsverbot wird hier nicht eingehalten, der Vertrag und der B-Plan wird nicht rechtssicher sein. Die Umsetzung im B-Plan ist somit nicht wirksam und wird wegen Anfechtung zum Schaden der Bürger der Stadt Coesfeld.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Auf die Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen. Da nach gutachterlicher Aussage sowohl aus immissionsschutzrechtlicher Sicht als auch im Hinblick auf den Sichtschutz kein Erfordernis besteht, die Lärmschutzwand LW 3 zu verlängern, wird auf die Aufnahme verbindlicher Fristen und Vertragsstrafen verzichtet. Auswirkungen auf das "Verschlechterungsverbot" sind nicht ersichtlich. Für die bestehende Genehmigung ist die</p>	<p>Der Anregung, verbindliche Fristen und Vertragsstrafen hinsichtlich der Verlängerung der Schallschutzwand LW 3 festzulegen, wird nicht gefolgt.</p>

2.38.	29869	<p>Zu §8 Verschlechterungsverbot des Städtebaulichen Vertrages</p> <p>37. Der Vergleich zum Istzustand bei Vergleich ist nicht richtig, da die Verschlechterung bereits 2020 durch den Abtrag der Lärm-Sichtschutzwallanlagen zur Errichtung des Kühlhauses und Ammoniaklagers eintrat. Dies erfolgte ohne umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung und ohne Betrachtung des jetzt betrachteten Immissionsortes IP 7 XXXXX (Wohnhaus XXXXX weiterhin gar nicht berücksichtigt).</p>	<p>Genehmigungsbehörde (Kreis Coesfeld) zuständig.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Wie dargelegt basiert das "Verschlechterungsverbot" nicht auf gesetzlichen Vorgaben, sondern auf einer politischen Zielsetzung, die erst im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 82a formuliert wurde und die vertraglich mit dem Betreiber des Schlachthofes im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan geregelt wird. Die im Zuge der Genehmigung des Kühlhauses erfolgten Lärmschutzberechnungen sind auf Basis der gesetzlichen Vorgaben erfolgt und bilden eine Bemessungsgrundlage für das o.g. Verschlechterungsverbot.</p> <p>Für die bestehende Genehmigung ist die Genehmigungsbehörde (Kreis Coesfeld) zuständig.</p>	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
2.39.	29869	<p>38. Die in Ziffer 2 des §8 beschriebene Genehmigung vom 30.9.2020 wird derzeit weiterhin durch uns beklagt und als nicht rechtssicher betrachtet. Damals wurde die Verlängerung der Schallschutz und Sichtschutzwand im Zuge des Befreiungsantrages durch die Vorhabensträgerin versprochen um die Befreiungen durch Stadt und Kreis zu erhalten.</p> <p>Die damalige Genehmigung als Grundlage zu nehmen wird nicht umgesetzt, da in den Gutachten und Lagepläne das neue Ausgleichskühlhaus gar nicht dargestellt wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken können nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für die genannte Genehmigung die Genehmigungsbehörde (Kreis Coesfeld) zuständig ist.</p> <p>Sollte mit der Stellungnahme gemeint sein, dass das Ausgleichskühlhaus in den dem Bauleitplanverfahren zugrunde liegenden Gutachten nicht berücksichtigt ist, so ist dem zu widersprechen. Die vorliegenden Gutachten wurden auf Basis des Masterplans erarbeitet, in welchem das Ausgleichskühlhaus enthalten ist.</p>	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
2.40.	29869	<p>39. Zudem fehlte damals die Untersuchung unserer Hofstelle XXXXX und des Wohnhauses XXXXX sodass es nun gar nicht verglichen werden kann.</p> <p>Es ist bereits eine Verschlechterung eingetreten! Diese Umsetzung im B-Plan ist somit nicht wirksam und wird durch Anfechtung nach Inkrafttretung zum Schaden der Bürger der Stadt Coesfeld.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Die angesprochene Schallprognose von 2019 wurde im Rahmen der Genehmigung des Kühlhauses erstellt. In diesem Gutachten wurde die Hofstelle XXXXX nicht als Immissionsort berücksichtigt. Hingegen wurde der in dieser Richtung nähergelegene Immissionspunkt IP 4 (Am Weißen Kreuz 17) begutachtet.</p> <p>Im Hinblick auf die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82</p>	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

			<p>"Heerdmer Esch Erweiterung" wurden zu Beginn des Planverfahrens - in Abstimmung mit der Unteren Immissionschutzbehörde des Kreises Coesfeld - sechs Immissionsorte im Umkreis des Schlachtbetriebes im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung begutachtet. Da mit zunehmender Entfernung zum Schlachtbetrieb die Gewerbelärm- und Verkehrslärmbelastungen sinken, wurde auf eine Untersuchung der mehr als 250 m vom Plangebiet entfernt liegenden Hofstelle XXXXX zunächst verzichtet. Denn wenn die Immissionsrichtwerte an dem näher an der Emissionsquelle gelegenen Immissionspunkt IP 4 eingehalten werden, dann ist dies an weiter entfernt liegenden Immissionspunkten erstreckt der Fall. Im Zuge des Planverfahrens wurde seitens der Stadt Coesfeld entschieden, die betreffende Hofstelle dennoch als Immissionspunkt IP 7 ergänzend aufzunehmen, um die seitens der Eigentümer bestehenden Bedenken hinsichtlich der Lärmbelastung gutachterlich zu überprüfen.</p> <p>Die Hinzunahme der Hofstelle XXXXX als Immissionsort hat keinerlei Auswirkungen auf das vertraglich geregelte "Verschlechterungsverbot". Dieses beinhaltet, dass sich die Immissionsituation betreffend der Parameter Gewerbelärm, Verkehrslärm und Geruch an den maßgeblichen, relevanten Immissionsorten durch die beabsichtigte Erweiterung des Schlachthofes im Vergleich zum Istzustand bei Satzungsbeschluss nicht verschlechtert. Der Istzustand bei Satzungsbeschluss ergibt sich aus den bis zum Satzungsbeschluss erteilten bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für den Betrieb des Schlachthofes der Vorhabenträgerin.</p>	
2.41.	29869	<p>Zu Abschnitt 4 §13 Kläranlage des Städtebaulichen Vertrages</p> <p>40. Der Eintritt einer Dritten Partei in einen Städtebaulichen Vertrag neben Westfleisch und der Stadt</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken, dass der Eintritt einer Dritten Partei in den Städtebaulichen Vertrag neben Westfleisch und der Stadt Coesfeld nicht rechtssicher ist und gegen die Rechte und Pflichten der Bürger der Stadt Coesfeld verstößt, kann</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

		<p>Coesfeld ist nicht rechtssicher und verstößt gegen die Rechte und Pflichten der Bürger der Stadt Coesfeld. Generell darf die Chlorid Fracht nicht erhöht werden, auch nicht durch Genehmigung der Stadt Coesfeld. Die Umsetzung im B-Plan ist somit nicht wirksam und wird zum Schaden der Bürger der Stadt Coesfeld.</p>	<p>nicht nachvollzogen werden. Die Aufnahme des Abwasserwerkes als Vertragspartner in den Städtebaulichen Vertrag neben Westfleisch und der Stadt Coesfeld ist unkritisch.</p> <p>Ausweislich des vorliegenden Fachbeitrages Wasserrahmenrichtlinie (Planungsbüro Koenzen, Juli 2021) sind für den betrachteten Oberflächenwasserkörper (OFWK) derzeit keine vorhabenbedingten Einschränkungen des Entwicklungspotentials zu erwarten, wenn sich die Chloridkonzentrationen in der Berkel vorhabenbedingt nicht verschlechtern. Bezogen auf die flussgebietspezifischen Schadstoffe wird das Zielerreichungsgebot im betroffenen OFWK gem. Gutachten eingehalten. Im Rahmen des städtebaulichen Vertrages wird der Betreiber des ansässige Schlachtbetriebes dazu verpflichtet, die Chlorid-Fracht im Abwasser nicht zu erhöhen. Diesbezüglich erfolgen im Weiteren regelmäßige Prüfungen durch das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld.</p>	
2.42.	29869	<p>Zu §15 Artenschutz Absatz 4 des Städtebaulichen Vertrages:</p> <p>41. die Forderung nach entsprechender Lichteinschränkung kann bei der LKW-Umfahrt und den Bergauffahrenden LKW mit nach oben gerichteten Lichtkegeln nicht eingehalten werden. Diese Rampenneigungen wurden auch nicht im Gutachten des Biologen berücksichtigt. Dies ist nicht rechtssicher und kann nachträglich eingeklagt werden. Die Umsetzung im B-Plan ist somit nicht wirksam und wird durch Anfechtung zum Schaden der Bürger der Stadt Coesfeld.</p>	<p>Der Hinweis zum Artenschutz in Bezug auf lichtempfindliche Fledermausarten wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die seitens des Einwenders angesprochene Genehmigung einer Rampenanlage nicht Gegenstand der vorliegenden Planung ist. Es ist davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Belange entsprechend der gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der Genehmigungsplanung berücksichtigt wurden. Die Bedenken hinsichtlich eines angeblichen Widerspruchs von artenschutzrechtlichen Vorgaben zur Ausgestaltung der zukünftigen, nächtlichen Objektbeleuchtung und dem Betrieb von LKWs bzw. deren Scheinwerfern werden mit Verweis auf die vorliegende Artenschutzprüfung nicht geteilt. Die betriebsbedingten Artenschutzbelange gem. § 44 (1) BNatSchG wurden fachgutachterlich geprüft. Im Ergebnis sind hinsichtlich des</p>	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

			Betriebs von Kraftfahrzeugen/ deren Scheinwerfern keine artenschutzrechtlichen Konflikte vorherzusehen. Dies ist insofern auch plausibel, da von kurzzeitig "bergauffahrenden Fahrzeugen" keine anhaltenden und relevanten Störungen im Vergleich zu einer ggf. nächtlich dauerhaft betriebenen Objektbeleuchtung ausgehen.	
2.43.	29869	Zu § 18 Haftungsausschluss des Städtebaulichen Vertrages 42. Der Ausschluss von etwaigen Ansprüchen der Vorhabensträgerin im Falle einer Unwirksamkeit des Bebauungsplanes z.B. durch ein Normenkontrollverfahren wird nicht wirksam sein. Die Stadt Coesfeld vereinbart wissentlich einen Städtebaulichen Vertrag, der den Bürgern zum Finanziellen und Verwaltungstechnischen Schaden führen wird.	Die Bedenken hinsichtlich des Ausschlusses etwaiger Ansprüche der Vorhabensträgerin im Falle einer Unwirksamkeit des Bebauungsplanes können nicht nachvollzogen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.44.	29869	43. Was bedeutet Haftungsausschluss denn für die dritte Vertragspartei, dem Abwasserwerk? Dies ist nicht geregelt - der Vertrag ist anfechtbar, Die Umsetzung im B-Plan ist somit nicht wirksam und wird bei Anfechtung zum Schaden der Bürger der Stadt Coesfeld.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Haftungsausschluss betrifft nur die Haftung der Stadt für eine fehlgeschlagene Bauleitplanung. Das Abwasserwerk ist hiervon nicht betroffen.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
2.45.	29869	Zu §19 Ausfertigung des Städtebaulichen Vertrages 44. Warum ist nur von zwei Ausfertigungen die Rede, Vertragspartner soll auch das Abwasserwerk Coesfeld sein, somit drei Ausfertigungen, Vertrag ist schlampig im Entwurf.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der städtebauliche Vertrag wird redaktionell angepasst. Zudem wird der Hinweis Nr. 8 Städtebaulicher Vertrag redaktionell angepasst. Das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld wird als Vertragspartner mit aufgenommen.	Der Anregung, §19 Ausfertigung des Städtebaulichen Vertrages anzupassen, wird gefolgt. Zudem wird das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld als Vertragspartner im Hinweis Nr. 8 (Städtebaulicher Vertrag) mit aufgenommen.
2.46.	29869	Zu §20 Vertragsstrafen des Städtebaulichen Vertrages 45. Vertragsstrafen sind im Entwurf nicht in Euro Höhe der Zahlungen benannt, zudem sind Vertragsstrafen alleine	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Höhen der Strafen sind im öffentlich ausgelegten Vertragsentwurf für die Öffentlichkeit geschwärzt worden. Verstößt die Betreiberin des Schlachthofs gegen solche	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

		nicht ausreichend, es muss bei nicht Einhaltung und Fristverletzung auch ein Betriebsverbot in Aussicht gestellt werden. Die Umsetzung im B-Plan ist somit nicht wirksam und wird zum finanziellen und verwaltungstechnischen Schaden der Bürger der Stadt Coesfeld führen.	Verpflichtungen, die sie im städtebaulichen Vertrag übernommen hat, besteht für die Stadt die Möglichkeit, eine Vertragsstrafe festzusetzen. Dies auch wiederholt für den Fall, dass die Betreiberin aufgrund der einmaligen Festsetzung einer Vertragsstrafe der Verpflichtung nicht nachkommt und zwar so lange, bis die Betreiberin der Verpflichtung nachkommt. Sollte hierin darüber hinaus ein Verstoß gegen die jeweils gültige immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Betrieb des Schlachthofs zu sehen sein, würde ergänzend auch der Kreis Coesfeld als immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde im Rahmen seiner Kompetenz tätig werden müssen. Insgesamt ist damit nicht erkennbar, dass ein Regelungsdefizit bestehen würde.	
2.47.	29869	<p>Sonstige Anmerkungen und Einwendungen:</p> <p>46. Nach Norden/Nordosten Richtung XXXXX und Kreuzweg ist keine Lärmschutzwand und/oder kein Lärmschutzwall im B-Plan mit Aufschüttung vorgesehen. Bisheriger Wall wurde bei den letzten Baumaßnahmen abgetragen - schon in unserem Widerspruchsschreiben zum Vereinfachten Genehmigungsverfahren 2020 an den Kreis und an die Stadt vorgetragen - wurde dies nicht beachtet. Fehlender Lärmschutzwall oder Lärmschutzwand in Lücke muss im Plan ergänzt und künftig mindestens wie Bestandswand hoch werden, sonst kann die weitere Entwicklung auf dem Hof XXXXX gefährdet sein, weil die Lärmbelastung ohne Schallschutzwand zu groß ist. Die letzte Genehmigung mit Kühlhaus etc. im Vereinfachten Verfahren ist rechtswidrig, unsere Belange wurden bereits im letzten Genehmigungsverfahren und werden jetzt auch im B-Plan Verfahren wieder nicht beachtet. Diese benannte eine Schallschutzwand nach Norden/Nordosten muss zudem zeitnah neu errichtet werden, nicht freiwillig sondern verpflichtend.</p>	<p>Die Stellungnahme wird in Teilen berücksichtigt. Auf Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen. Für die bestehende Genehmigung ist die Genehmigungsbehörde (Kreis Coesfeld) zuständig.</p>	<p>Der Anregung, die bestehende Lärmschutzwand (LW 3) zu verlängern, wird durch die Aufnahme einer vertraglichen Regelung im Städtebaulichen Vertrag gefolgt.</p>

2.48.	29869	47. Von der Stellplatzfläche nördlich "Am weißen Kreuz" nach Nordwesten/Nordosten ist die Lärmschutzwand LW 2 Höhe Lärmschutz nur 82m über NHN bzw. 81,25 ü. NHN als zu niedrig zu betrachten - dies muss höher vom B-Pan Ersteller festgelegt werden, mindestens LW 3 und 4.	Auf Punkt C 2.3 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 2) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen.	Der Anregung, die Lärmschutzwand LW 2 zu erhöhen, wird nicht gefolgt.
2.49.	29869	48. Warum sollen extrem hohe Nutzungsziffern GRZ 0,8 auch für die beiden Stellplatzflächen ausgewiesen werden? Flächen für Stellplätze dürfen nur mit Stellplatzflächen deklariert werden - ohne oder mit reduzierter GRZ sonst ist dies eine versteckte, um nicht zu sagen bereits in Aussicht gestellte Erweiterungsmöglichkeit auch für Bauliche Anlagen und/oder Baulasten- das darf die Stadt auf diese Flächen nicht ausweisen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Auf Punkt C 11 (Festsetzung Stellplatzfläche) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
2.50.	29869	49. Definition "Bestand" für das Verschlechterungsverbot: Ein Verschlechterungsverbot soll die bis zur Auslegung/Satzungsbeschluss erfolgten Genehmigungen als "Bestand" bezeichnet betreffen. Das darf nicht sein. Hier muss die letzte Genehmigung des Kühlhauses und des Bimsch Verfahrens herausgenommen werden, da dies mit dem Rückbau des nördlichen Sicht- und Schallschutzwalles bereits zu einer Verschlechterung für unsere Hofstelle des ursprünglichen Zustandes nach bestehendem B-Plan Heerdmers Esch 82 führte, somit anfechtbar ist und nicht als "Bestand" zur Betrachtung des Verschlechterungsverbot akzeptiert werden kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Wie dargelegt basiert das "Verschlechterungsverbot" nicht auf gesetzlichen Vorgaben, sondern auf einer politischen Zielsetzung, die erst im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 82a formuliert wurde und die vertraglich mit dem Betreiber des Schlachthofes im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan geregelt wird. Die im Zuge der Genehmigung des Kühlhauses erfolgten Lärmschutzberechnungen sind auf Basis der gesetzlichen Vorgaben erfolgt und bilden eine Bemessungsgrundlage für das o.g. Verschlechterungsverbot.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
2.51.	29869	50. Die geplante Schlachtzahlerhöhung und damit einhergehende Emissionserhöhung darf andere umliegende Betriebe, Hofstellen und Anlieger nicht einschränken in deren Entwicklungsmöglichkeit, d.h. es muss z.B. zusätzliches Wohnen, Soziale Einrichtungen und auch Tierhaltung z.B. auf der Hofstelle XXXXX nebst Wohnhaus XXXXX möglich und zunehmend entwicklungsfähig sein ohne höhere bauliche Maßnahmen nachweisen, ergreifen und/oder durch uns bezahlen zu müssen. Ansonsten darf es keine Schlachtzahl Erhöhung	Durch das im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zu vereinbarendes Verschlechterungsverbot im Hinblick auf die künftigen Schall- und Geruchsimmissionen im Umfeld des Plangebietes ergeben sich keine weitergehenden Einschränkungen auf die umliegenden Nutzungen als bisher. Im Hinblick auf die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 "Heerdmer Esch Erweiterung" wurden zu Beginn des Planverfahrens - in Abstimmung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Coesfeld - sechs	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

		geben! Die B-Plan Erweiterung muss die Schlachtzahlen auf den jetzigen Zustand von maximal 55.000 Tiere/Woche oder weniger begrenzen. Unsere Hofstelle XXXXX und das Wohnhaus XXXXX ist insbesondere bzgl. Schallschutz nicht auskömmlich gutachterlich berücksichtigt worden.	Immissionsorte im Umkreis des Schlachtbetriebes im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung begutachtet. Da mit zunehmender Entfernung zum Schlachtbetrieb die Gewerbelärm- und Verkehrslärmbelastungen sinken, wurde auf eine Untersuchung der mehr als 250 m vom Plangebiet entfernt liegenden Hofstelle XXXXX zunächst verzichtet. Denn wenn die Immissionsrichtwerte an dem näher an der Emissionsquelle gelegenen Immissionspunkt IP 4 eingehalten werden, dann ist dies an weiter entfernt liegenden Immissionspunkten erstrecht der Fall. Im Zuge des Planverfahrens wurde seitens der Stadt Coesfeld entschieden, die betreffende Hofstelle dennoch als Immissionspunkt IP 7 ergänzend aufzunehmen, um die seitens der Eigentümer bestehenden Bedenken hinsichtlich der Lärmbelastung gutachterlich zu überprüfen. Die Bedenken einer nicht auskömmlichen gutachterlichen Berücksichtigung hinsichtlich des Schallschutzes werden daher zurückgewiesen.	
2.52.	29869	51. Die Betriebs- und Schlachtzeiten werden zu lang werden. Die Schlachtzahlen müssen auf 55.000 Tiere je Woche bzw. auf 5-6 Tage begrenzt sein. Auch nicht als Ausnahme darf eine höhere Schlachtzahl zugelassen werden. Es darf zu keinen längeren Betriebs- und/oder Schlachtzeiten als jetzt (soweit überhaupt rechtssicher genehmigt, was wir in Frage stellen) kommen. Dies muss im B-Plan sichergestellt werden und später auch von der Stadt/Behörden kontrolliert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 24 (Betriebs-/Schlachtzeiten) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen. Die Festlegung von Betriebs-/Schlachtzeiten ist nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplanes.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
2.53.	29869	52. Der LKW Verkehr und die Personenbeförderung der Schlachtindustrie wird extrem zu nehmen, die Verkehrszählung aus dem Gutachten an nur einem einzigen Tag ist nicht nachvollziehbar und nicht belastbar. Noch mehr LKW bedingen noch mehr Warte- und Standzeiten, LKW Fahrer werden noch mehr ihre Notdurft am Kreuzweg verrichten, noch mehr rasende Personentransporter werden unterwegs sein.	Auf die Punkte C 5.1.1 (Verkehrszählung), C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) und C 26 (Sanitäreanlagen) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
2.54.	29869	zu HINWEISE im B-Plan:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die	Der Anregung, keine

		<p>53. Artenschutz - Beleuchtung und Abstrahlung - Einschränkungen dies bezgl. müssen auch Werbeanlagen betreffen - siehe auch Gestalterische Festsetzungen Ziff 3. Die zulässigen Werbeanlagen sollen mit 5 m x 1 m viel zu groß und dürfen "unterhalb der Attiken" auch viel zu hoch angebracht werden. Lichtverschmutzung im weiten Umkreis, auch für die Tierwelt ist zu erwarten. Wir fordern: Es darf keine oder nur eine viel kleinere Werbeanlage (nicht Selbstleuchtend) angebracht werden und vor allem eine viel niedrigere nicht höher als 5 m über NHN. Selbstleuchtende oder beleuchtete Werbeanlagen müssen ganz verboten werden, wofür und für welche "Schlachthofsuchenden" soll an der Stadteinfahrt geworben werden? Die Parkplatzbeleuchtung ist jetzt schon eine Zumutung, muss künftig eingeschränkt werden.</p>	<p>geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Auf Punkt C 14 (Festsetzung Werbeanlagen) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") verwiesen. Gem. der artenschutzrechtlichen Prüfung gilt die Gehölzreihe entlang der westlichen Plangebietsgrenze als Nahrungs- und Leitstruktur insbesondere für die Breitflügel- und die Wasserfledermaus. Vor diesem Hintergrund wurde daher explizit festgesetzt, dass beleuchtete Werbeanlagen entlang des Sichtschutzwalls bzw. Sichtschutzwand ausgeschlossen sind. Eine anlagen- und betriebsbedingte Störung durch Lichtimmissionen soll auf diese Weise verhindert werden. Da im übrigen Plangebiet keine derartigen Voraussetzungen bestehen, erfolgte hier kein Ausschluss beleuchteter Werbeanlagen. Im Hinblick auf die Beleuchtung von Werbeanlagen und auch im Hinblick auf die Parkplatzbeleuchtung gelten im Weiteren die Vorgaben, die unter Hinweise "1. Artenschutz" für die Außenbeleuchtung gemacht werden.</p>	<p>oder nur viel kleinere Werbeanlagen vorzusehen, wird nicht gefolgt.</p>
2.55.	29869	<p>54. Denkmalschutz - Schallschutz - die LW 3 Schallschutzwand muss hinsichtlich des geschützten Kreuzweges weitergeführt werden bis mindestens zur Aufschüttungsfläche Nordwestlich des Kühlhauses und auf LW 4 erhöht werden - ansonsten eine Zumutung für Kulturdenkmal Kreuzweg und Ehrenmal.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Auf Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen.</p>	<p>Der Anregung, die bestehende Lärmschutzwand (LW 3) zu verlängern, wird durch die Aufnahme einer vertraglichen Regelung im Städtebaulichen Vertrag gefolgt.</p>
2.56.	29869	<p>55. Dachbegrünung - wird nur "empfohlen" - muss aber zwingend im B-Plan gefordert werden. Verantwortung Stadt Coesfeld Umweltschutz - siehe nachfolgende Ziffer. B-Plan Vorgabe ist zu schwach</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Auf Punkt C 12 (Festsetzungen zur Begrünung) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen.</p>	<p>Der Anregung, Dachbegrünungen nicht nur zu empfehlen, sondern zwingend festzusetzen, wird durch die Aufnahme einer vertraglichen Regelung im Städtebaulichen</p>

2.57.	29869	<p>Allgemeine Widersprüche und Einwendungen zum B-Plan "Heerdmer Esch 82a Erweiterung":</p> <p>56. Warum forciert die Stadt Coesfeld die entstehenden Verschlechterungen für die globale Treibhauserwärmung und für Verkehr/Lärm mitsamt Bedrohungen für Boden-, Luft-, und Wasserqualität, wenn an anderen Standorten Betriebe der Fa. Westfleisch geschlossen werden? Die Stadt muss dem Schlachtbetrieb die Vorgaben machen, nicht andersherum, es darf keine Freiwilligkeiten für die Fa. Westfleisch geben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Punkte Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten), C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung), C 6 (Naturschutz), C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Vertrag in Teilen gefolgt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.58.	29869	<p>57. Der Geltungsbereich des "bestehenden" B-Planes und der der B-Plan "Erweiterung" ist weiterhin nicht deckungsgleich, weil Teile davon herausgenommen werden, also ist es auch keine "B-Plan Erweiterung", sondern eine Änderung mit falschem Inhalt somit im Nachgang anfechtbar.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Auf Punkt C 8 (Abgrenzung Geltungsbereich) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen.</p> <p>Bei dem Bebauungsplan Nr. 82a "Heerdmer Esch Erweiterung" handelt es sich nicht um eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 82 "Heerdmer Esch", sondern um eine Neuaufstellung. Die Geltungsbereiche der beiden Bebauungspläne Nr. 82 und Nr. 82a überlappen sich teilweise. Mit Rechtskraft des Bebauungsplan Nr. 82a ersetzt dieser in seinem Geltungsbereich die bisherigen Festsetzungen und bauordnungsrechtlichen Vorgaben des BP 82. Für die übrigen Flächen südöstlich des Schlachtbetriebes bleibt der BP 82 weiterhin rechtsverbindlich.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
3.1.	29858	<p>Unsere Schreiben vom 02.01.2023, 13.09.2021, 08.06.2020, 01.03.2016 und Schriftverkehr im Jahr 2009</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Vorab verweisen wir auf unsere bereits im o.a. Schriftverkehr dargelegten Bedenken.</p>	<p>Zu den Schreiben vom 13.09.2021 und 02.01.2023 wird auf die Anlage 07, Stellungnahme 1.1 und 1.57 dieser Satzungsbeschlussvorlage 246/2024 verwiesen. Die vorgenannten übrigen Schreiben vom 08.06.2020, 01.03.2016 sowie im Jahr 2009 sind im Annex dieser Abwägungstabelle beigefügt und werden zur Kenntnis genommen. Die im Annex aufgeführten Stellungnahmen enthalten keine weitergehenden inhaltlichen Aspekte, die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

			das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82a "Heerdmer Esch Erweiterung" betreffen. Die gem. § 3 (1) BauGB abgegebene Stellungnahme sowie die nachfolgende gem. § 3 (2) BauGB abgegebene Stellungnahme werden in die Abwägung eingestellt.	
3.2.	29858	<p>Unter Anhänge Offenlage gern. § 3 (2) BauGB *07 Vorläufige Abwägungstabelle - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 (1) BauGB Nr. 1.1.1 und 1.57.1 nehmen sie zu meinen o.a. Schreiben folgendermaßen Stellung:</p> <p>"...Die Ertüchtigung d. Kläranlage ist nicht Gegenstand d. vorliegenden Bebauungsplanes. Es wird darauf hingewiesen, dass zwischen der Stadt Coesfeld/Abwasserwerk und dem Schlachtbetrieb in einem städtebaulichen Vertrag im Hinblick auf die erhöhten Abwassermengen Regelungen ... getroffen werden".</p> <p>Wieso ist der Bebauungsplan ohne geregelte Abwasserbeseitigung genehmigungsfähig?</p> <p>Die Erschließung für das Erweiterungsgebiet ist nicht gesichert!</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Durch die Erweiterung des Schlachtbetriebes und durch die geplante Erhöhung der Schlachtzahlen kommt es zukünftig zu höheren Abwassermengen (Steigerung um 30 %). Bei dieser Steigerung der Abwassermenge ist eine Ertüchtigung bzw. Erweiterung der Flotation erforderlich. In dem zu dem Bebauungsplan erstellten Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie wurde unter diesen Voraussetzungen ein Anlagennachweis geführt. Demnach ist davon auszugehen, dass die zusätzlichen Abwassermengen durch die Kläranlage unter Einhaltung der für die Einleitung des Wassers in die Berkel bestehenden Qualitätsanforderungen und der gem. Wasserhaushaltsgesetz bestehenden Bewirtschaftungsziele für die Berkel vertraglich möglich ist.</p> <p>Eine Umsetzung der Planung und eine Erschließung der Erweiterungsfläche ist somit grundsätzlich möglich. Jedoch müssen zunächst die für die Ertüchtigung der Kläranlage erforderlichen Maßnahmen umgesetzt werden. Ohne die Umsetzung dieser Maßnahme könnte eine Genehmigung zur Erweiterung des im Plangebiet belegenen Schlachthofs nicht erteilt werden, da die Erschließung dann insoweit nicht gesichert wäre. Im städtebaulichen Vertrag werden diesbezüglich Regelungen getroffen.</p>	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
3.3.	29858	<p>Der vom ihnen unter *09 angeführte städtebauliche Vertrag liegt lediglich als Entwurf vor. Dieser Entwurf beinhaltet unter 4. Abschnitt: Abwasser/Kläranlage u.a. "eine Ertüchtigung d. Kläranlage durch das Abwasserwerk entsprechend den rechtlichen und technischen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Die Abwässer der Fa. Westfleisch haben im Mittel einen Anteil von ca. 10 % bezogen auf die Gesamtabwassermenge des Klärwerks Coesfeld. Vor einer</p>	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

	<p>Möglichkeiten."</p> <p>Was bedeutet das?</p> <p>Wird die für die Vorreinigung d. Schlachtabwässer unbedingt notwendige. Flotationsanlage entsprechend erweitert?</p> <p>Oder soll das stark mit Blut versetzte Abwasser wie in *05 Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe, C 17 von ihnen angegeben tatsächlich in ein vorhandenes Belebungsbecken geleitet werden?</p> <p>Der angeführte Anlagennachweis wie auch die Berechnungen im Rahmen d. WRRL stellen lediglich eine Prognose dar und beinhalten keine tatsächlichen Daten! Das Belebungsbecken ist kein geschlossenes Becken und deshalb in keinsten Weise geeignet für die Behandlung der stark faulenden Schlachtabwässer!</p> <p>Eine erneute Geruchsbelastigung durch vermehrt anfallende Abwässer d. Fa. Westfleisch in unserem Wohngebiet Thors Hagen und darüber hinaus ist somit vorprogrammiert.</p> <p>Warum soll der o.a. Bebauungsplan genehmigt werden, wenn weder die Abwasser- noch Niederschlagswasserbeseitigung abschließend geregelt ist?</p> <p>Falls eine Erweiterung d. Flotationsanlage aus Platzgründen auf der städt. Kläranlage nicht möglich ist, könnte m. E. eine Vorbehandlung d. Schlachtabwässer - Flotationsanlage- auf dem Westfleischgelände eine Alternative sein.</p> <p>Da das Platzangebot (auch für die Niederschlagswasserbeseitigung problematisch) auf dem Westfleischgelände z.Zt. schon begrenzt ist und ein Neubau einer ausreichend bemessenen Flotationsanlage nicht möglich wäre, müsste der Bebauungsplan abgelehnt werden.</p> <p>Ich darf sie sowie die unten aufgeführten Behörden bitten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, Genehmigungs- und Überwachungsbehörde der städt. Kläranlage,</p>	<p>Vermischung mit dem kommunalen Abwasser erfolgt eine Vorbehandlung durch eine Druckentspannungsflotation. Die Wirkungsgrade der Vorbehandlung liegen im Mittel für den Parameter BSB5 (Biochemischer Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen) bei 71% und den Parameter CSB (Chemischer Sauerstoffbedarf) bei 75%. Im Rahmen einer Prognoseberechnung durch die Ingenieurgesellschaft Tuttahs und Meyer wurde berechnet, dass bei der vorgesehenen Steigerung der Produktion eine Erweiterung bzw. Ertüchtigung der Flotation erforderlich ist. Die in der Flotation entstehende Abluft wird über ein Filtersystem gereinigt. Das System wird baulich auf die neue Flotationsgröße erweitert. Das vorhandene Belebungsbecken ist bemessungstechnisch für die Belastungssteigerung ausreichend. Aus der Einleitung resultiert eine Erhöhung des Sauerstoffbedarfes um ca. 13 %. Hierfür ist eine Erweiterung der Belüftungssysteme erforderlich. Die wesentliche Änderung der Kläranlage muss nach § 60 WHG beantragt werden. Dem Antrag muss ein Lärm- und Geruchsgutachten beigefügt werden. Sollte die Erweiterung der Kläranlage zu einer unzulässigen Geruchsemission führen besteht die Möglichkeit, derzeit noch geruchsemitterende Bereiche, wie zum Beispiel die Hebeschnecken im Zulaufbereich der Kläranlage, einzuhausen und die Abluft über Filtersysteme zu reinigen. Hierdurch würde sich die Geruchsemission der Kläranlage deutlich verringern. Die Bedenken, dass mit der Ertüchtigung der Kläranlage eine unzulässige Geruchsbelastigung einhergehe, sind somit unbegründet. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82a wurde zudem der gutachterliche Nachweis erbracht, dass innerhalb des Plangebietes ausreichende Potenziale zur Versickerung der erforderlichen Niederschlagswassermengen bestehen. Auf Punkt C 18 (Entwässerungskonzept) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen.</p>	
--	---	--	--

		Genehmigungsbehörde nach BImSchG, Betreiber der städt. Kläranlage, Planungs- und Genehmigungsbehörde "Bebauungsplan Heerdmer Esch-Erweiterung" mit Ziel der Erweiterung der Schlachtkapazitäten der Fa. Westfleisch auf 70000 Schweine pro Woche unsere Stellungnahme, Bedenken, Äußerungen und Hinweise in der Planung zu beachten.		
4.1.	29776	<p>I.</p> <p>Mit Datum vom 19.12.2019 hat der Rat der Stadt Coesfeld die Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und die Verwaltung damit beauftragt, die Planunterlagen auszuarbeiten. Im Zeitraum vom 21.09.2021 bis zum 03.11.2021 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und im Zeitraum vom 22.11.2022 bis zum 06.01.2023 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB. Am 29.11.2022 erfolgte eine Informationsveranstaltung zum Inhalt und zur Reichweite des vorgenannten Bebauungsplanes. Zur Nr. 26/2024 erfolgte dann im Amtsblatt der Stadt Coesfeld (Jahrgang 2024; ausgegeben am 16.05.2024; Nr. 7) die Bekanntmachung zum Beschluss des Rates der Stadt Coesfeld vom 22.02.2024 zur Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger der öffentlichen Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans. Als Grundlage für die jetzige Erweiterung und Aufstellung des Bebauungsplanes wird ausgeführt:</p> <p>"Im Jahr 2007 ist der Bebauungsplan Nr. 82 "Heerdmer Esch" aufgestellt worden, um den bestehenden Schlachthof an seinem Standort langfristig zu sichern und um geplante Erweiterungen zu ermöglichen. Der betreffende Schlachtbetrieb beabsichtigt nun, den Standort in Coesfeld zu modernisieren, an die aktuellen</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Verbot einer Verschlechterung der Immissionssituation auf den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschluss genehmigten Zustand bezieht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<p>Anforderungen anzupassen und in diesem Zuge die Lkw-Logistik neu zu organisieren. In diesem Zusammenhang soll auch der planungsrechtliche Rahmen für eine perspektivische Erweiterung der vorhandenen Kapazitäten geschaffen werden, um die Anzahl der Schlachtungen pro Woche auf max. 70.000 (Schweine) erhöhen zu können. Die geplanten Umstrukturierungen und die baulichen Erweiterungen sind auf Basis der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 82 "Heerdmer Esch" nicht umsetzbar. Aufgrund der seit 2007 eingetretenen Änderungen der Rechts- und Sachlage und aus Gründen der Rechtssicherheit soll daher ein neuer Bebauungsplan gemäß § 8 BauGB aufgestellt werden, um eine planungsrechtliche Grundlage für die Realisierung der Planungsabsichten zu schaffen. Im Besonderen wird darauf hingewiesen, dass als politische Zielsetzung vorgegeben wurde, dass die vom Schlachtbetrieb angestrebten künftigen Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen hinsichtlich des Immissionsschutzes nicht zu einer Verschlechterung der Immissionssituation gegenüber dem derzeit genehmigten Bestand führen. Das bedeutet, dass nicht nur die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte einzuhalten sind, sondern die Emissionen (Schall und Geruch) gegenüber dem genehmigten Bestand trotz der geplanten Erweiterung nicht weiter steigen. Der Betreiber des Schlachtbetriebes wird im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages dazu verpflichtet, dieses Verschlechterungsverbot einzuhalten."</p> <p>Der vorgenannte, streitgegenständliche Bebauungsplan wird als sogenannter projektbezogener Angebotsbepauungsplan aufgestellt, der, so die Bekanntmachung, rechtlich zwar ein Angebotsbepauungsplan ist, sich in seinen Festsetzungen jedoch eng an einem konkreten Projekt, hier der Erweiterung der Firma Westfleisch, dessen Realisierung er</p>		
--	---	--	--

		ermöglichen soll, orientiert. Weiter wird darauf hingewiesen, dass der vorgenannte städtebauliche Vertrag vor Satzungsbeschluss abzuschließen ist, da er dazu dient, diese Bindung an das Bauprojekt und die Umsetzung der Maßnahmen, die nicht Festsetzungen des Bebauungsplanes sind, sicherstellen soll. Weiterer Gegenstand der vorgenannten Bekanntmachung ist die Möglichkeit, im Zeitraum vom 17.05.2024 bis einschließlich 28.06.2024 im Zusammenhang mit der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Einwendungen im Zusammenhang mit dem oben genannten Bebauungsplan zu erheben.		
4.2.	29776	II. Mein Mandant ist XXXXX und führt einen Betrieb mit Tierhaltung (Ferkel und Mastschweine) am oben genannten Standort. Er ist Eigentümer des Betriebes sowie der Flächen und des mit einem Wohnhaus bebauten Grundstückes. Der Betrieb grenzt südlich an der Borkener Straße (K 46) an. Für den Bereich gegenüber der neu anzulegenden Zufahrt hat mein Mandant eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses gestellt. Der streitgegenständliche Bebauungsplan umfasst die Flurstücke 21, 73, 76, 78, 82, 212-217, 218 (teilweise), 315 (teilweise), Flur 69, sowie das Flurstück 207, Flur 62 und die Flurstücke 255-257, 276 (teilweise), Flur 20, Gemarkung Coesfeld- Kirchspiel. Die vorgenannten Flurstücke, die zum Plangebiet (11,97 ha) gehören, liegen nördlich der K 46 und beziehen sich auf das Betriebsgelände des Schlachthofes. Sie liegen dem Betrieb sowie dem Wohngrundstück meines Mandanten direkt gegenüber.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Beschreibung des Bestands wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.3.	29776	III. Die Erhebung von Einwendungen im Zusammenhang mit dem oben genannten Bebauungsplan durch meinen Mandanten ist zulässig und ergibt sich aus seinem	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken hinsichtlich möglicher Nutzungseinschränkungen für die in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet liegenden Hofstelle werden	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

		<p>Interesse an der Nutzung und Erweiterung seines landwirtschaftlichen Betriebes. Die Festsetzung in unmittelbarer Nähe seiner landwirtschaftlichen Hofstelle kann möglicherweise Nutzungseinschränkungen zur Folge haben. Gleiches gilt für betriebliche Erweiterungsabsichten.</p> <p>Darüber hinaus kann sich mein Mandant auf eine mögliche Verletzung in subjektiven Rechten infolge der von ihm befürchteten Auswirkungen der Planung auf sein auch zu Wohnzwecken genutztes Grundstück infolge der Erweiterung des Betriebes des Schlachthofes zu erwartenden Immissionen berufen. Das Interesse des Eigentümers eines außerhalb des Plangebietes liegenden Grundstücks, von Emissionen der im Plangebiet zugelassenen Nutzungen oder des durch sie verursachten Zu- und Abgangsverkehrs verschont zu bleiben, ist grundsätzlich ein für die Abwägung erheblicher privater Belang (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 06.12.2000 zum Az. 4 BN 59.00-zitiert nach Juris).</p>	<p>zurückgewiesen. Durch das im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zu vereinbarende Verschlechterungsverbot im Hinblick auf die künftigen Schall- und Geruchsimmissionen im Umfeld des Plangebietes ergeben sich keine weitergehenden Einschränkungen auf die umliegenden Nutzungen als bisher. Auch rückt die vorliegende Planung gegenüber dem bestehenden Planungsrecht nicht näher an den landwirtschaftlichen Betrieb des Einwenders heran. Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen.</p>	
4.4.	29776	<p>IV. Vorstehendes vorausgeschickt sollen im Rahmen der Offenlegung für meinen Mandanten die nachfolgenden Einwendungen erhoben werden:</p> <p>Der streitgegenständliche Bebauungsplan leidet bereits an formellen Mängeln. Das Offenlageverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB ist in erheblicher Weise mangelbehaftet. Maßgeblich ist im vorliegenden Zusammenhang, ob die Bekanntmachung der Offenlage des Planentwurfes eine hinreichende Anstoßwirkung entfaltet. Sinn und Zweck des § 3 Abs. 2 BauGB ist es, die Anstoßwirkung zu erzielen, die der Bekanntmachung nach dem Willen des Gesetzgebers zukommen soll. Die Bekanntmachung soll interessierte Bürger dazu ermuntern, sich über die gemeindlichen Planungsabsichten zu informieren und gegebenenfalls mit</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. In der öffentlichen Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB des Bebauungsplanes Nr. 82a "Heerdmer Esch Erweiterung" werden in tabellarischer Form, differenziert nach Schutzgütern, die vorliegenden umweltbezogenen Informationen aufgeführt, die neben dem Entwurf des Bebauungsplanes mit beigefügter Begründung, dem Umweltbericht und dem städtebaulichen Vertrag vorliegen. Ein separater Verweis auf die "Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe", das "Positionspapier Westfleisch zu wiederkehrenden Themenkomplexen", das Protokoll der Bürgerinformationsveranstaltung", den "Masterplan Westfleisch" sowie auf die "Visualisierung Lärmschutz" ist an dieser Stelle entbehrlich. Für die Bekanntmachung ist</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

	<p>Anregungen und Bedenken zur Planung beizutragen (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2013 zum Az. 4 CN 3.12-zitiert nach Juris). Ferner sind nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind nach § 3 Abs. 2 S. 2 HS 1 BauGB mindestens eine Woche davor ortsüblich bekanntzumachen.</p> <p>Die Anforderungen an den Hinweis auf vorliegende Umweltinformationen im Rahmen der Bekanntmachung des Offenlagebeschlusses nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB sind in der Rechtsprechung hinreichend geklärt. Danach verpflichtet § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB die Gemeinden, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Bekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich dabei auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt.</p> <p>Bei der Bildung der Schlagwörter kann die Gemeinde einen formellen Ausgangspunkt wählen und im Grundsatz von der Bezeichnung ausgehen, die der Ersteller einer Information selbst für zutreffend gehalten hat. Sie darf daher einen oder mehrere sinntragende Begriffe aus dem Titel der jeweiligen Information aufgreifen und ist nicht grundsätzlich verpflichtet, vermeintlich bessere oder treffende Schlagwörter zu vergeben. Denn inhaltlich</p>	<p>von wesentlicher Bedeutung, dass der Leser erfährt, welche Arten umweltbezogener Informationen der Stadt vorliegen. Ist eine Umweltinformation einmal aufgeführt, muss nicht erwähnt werden, dass weitere Stellen (Behörden und Träger öffentlicher Belange und / oder Öffentlichkeit) hierzu ebenfalls Stellungnahmen abgegeben haben. Die o.g. Dokumente enthalten vorrangig umweltbezogene Informationen, die bereits Gegenstand der vorliegenden Gutachten sind. Soweit in diesen Dokumenten jedoch Umweltinformationen enthalten sind, die nicht in den Gutachten aufgegriffen werden, werden diese in der Tabelle schlagwortartig aufgeführt. Insofern erfüllt die Bekanntmachung die geforderte Anstoßwirkung.</p> <p>Bei der Wahl der Titel wurden inhaltlich hinreichend verständliche Bezeichnungen verwendet, die die geforderte Anstoßwirkung entfalten und nicht offensichtlich in die Irre führen. Eine juristische Prüfung der Bekanntmachung ist vorab erfolgt.</p>	
--	---	--	--

	<p>hinreichend verständliche Titel einzelner Stellungnahmen können die geforderte Anstoßwirkung entfalten, vorausgesetzt, der jeweilige Titel führt nicht offensichtlich und eindeutig in die Irre. Der Begriff der Arten umweltbezogener Informationen verlangt, die Information nach ihrem Inhalt zu strukturieren.</p> <p>Darin erschöpft sich das Tatbestandsmerkmal. Die Angabe, umweltbezogene Informationen lägen als Sachverständigengutachten oder Stellungnahmen Privater vor, ist nicht gefordert. Ebenso wenig verlangt § 3 Abs. 2 S. 2 HS 1 BauGB die Bekanntmachung des Autors oder Urhebers einer Umweltinformation (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 06.06.2019 zum Az. 4 CN 7.18; Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 20.01.2021 zum Az. 4 CN 7.19; OVG NRW, Urteil vom 29.09.2022 zum Az. 7 D 190/20.NE-zitiert nach Juris).</p> <p>Den maßgeblichen Anforderungen ist durch die Bekanntmachung nicht Genüge getan. Die Bekanntmachung ist weder ausreichend, noch ist sie geeignet, zur Erhebung von Einwendungen zu animieren.</p> <p>Der "Hinweis zu Umweltbelangen" nebst tabellarischer Aufstellung ist unvollständig. So fehlen die Hinweise zu</p> <p>05 Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe 06 Positionspapier Westfleisch zu wiederkehrenden Themenkomplexen 09 Städtebaulicher Vertrag 09.1 Städtebaulicher Vertrag Anl. 1 Westfleisch Erläuterung Mobilitätskonzept Dienstanweisung 09.7 Städtebaulicher Vertrag Anl. 7 Lageplan Linksabbieger 09.9 Städtebaulicher Vertrag Anl. 9 Planvereinbarung Flurstück 276 09.12 Städtebaulicher Vertrag Anl. 12 Lage Sichtschutz 10 Protokoll der Bürgerinformationsveranstaltung 19 Masterplan Westfleisch</p>		
--	---	--	--

		<p>20 Visualisierung Lärmschutz</p> <p>in der Bekanntmachung, obschon in allen, vorgeannten Unterlagen umweltbezogene Informationen dargestellt sind.</p> <p>Ferner sind die "Titel", die in den Überschriften und in den Beschreibungen hinsichtlich der einzelnen Unterlagen verwendet wurden, irreführend. So ist beispielsweise unter "Schutzgut Mensch insbesondere menschliche Gesundheit" von "Lebens- und Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter" die Rede, während unter "Geruchsbelastung" das Stichwort bzw. die Umschreibung "Geruchsbelästigung für Beschäftigte im Plangebiet" benannt wird. Hier ist weder erkennbar, noch nachvollziehbar, warum zum einen unterschiedliche Termini verwendet werden, zum anderen drängt sich der Eindruck auf, es handelt sich hier um völlig verschiedene Personengruppen. Darüber hinaus ist an keiner Stelle erwähnt, dass ja nicht nur innerhalb des Plangebietes betroffene Menschen in den Gutachten etc. berücksichtigt wurden, sondern auch umliegende. Diese werden gar nicht erwähnt und auch nicht als Gruppe zusammengefasst. Darüber hinaus ist unter der Überschrift "Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" die Rubrik "Tierschutz/Massentierhaltung" dargestellt, obschon hieraus nicht erkennbar ist, ob sich jetzt der Tierschutz auf die Massentierhaltung beziehen soll oder umgekehrt, während unter der Überschrift "Schutzgut Klima und Luft" dann nur noch die Begrifflichkeit "Massentierhaltung" benannt ist.</p>		
4.5.	29776	<p>IV. Der Plan leidet ferner an durchgreifenden materiellen Mängeln.</p> <p>1. Der Bebauungsplan leidet an durchgreifenden</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken hinsichtlich einer fehlenden Abgrenzung der Lärmpegelbereiche können nicht nachvollzogen werden. Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen, die eine Abgrenzung von Lärmpegelbereichen erfordern.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken hinsichtlich einer fehlenden Abgrenzung der Lärmpegelbereiche</p>

		<p>Bestimmtheitsmängeln.</p> <p>Der Grundsatz der Bestimmtheit verlangt, Tatbestände so präzise zu formulieren, dass die Normadressaten ihr Handeln kalkulieren können, weil die daraus folgenden Regelungen für sie vorhersehbar und berechenbar sind. Rechtsnormen brauchen jedoch nur so bestimmt zu sein, wie dies nach der Eigenart der zu regelnden Sachverhalte mit Rücksicht auf den Normzweck möglich ist. Es genügt, dass die Betroffenen die Rechtslage erkennen und ihr Verhalten danach einrichten können. Die Vorschrift darf nicht so konturlos sein, dass ihre willkürfreie Handhabung durch Behörden und Gerichte nicht gewährleistet ist (vergleiche OVG NRW, Urteil vom 23.06.2016 zum Az. 10 D 94/14.NE-zitiert nach Juris).</p> <p>Durch die fehlende Abgrenzung der Lärmpegelbereiche ist der Bebauungsplan nicht hinreichend bestimmt. Die Vorgaben der Senatsrechtsprechung des OVG NRW zur Bestimmtheit der Abgrenzung von Lärmpegelbereichen (vergleiche OVG NRW, Urteil vom 27.10.2016 zum Az. 7 D 5/15.NE-sind nicht hinreichend beachtet worden.</p>		können nicht nachvollzogen werden.
4.6.	29776	<p>2.</p> <p>Der Plan verstößt ferner gegen das in § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB verankerte Entwicklungsgebot.</p> <p>Nach diesem in § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB genannten Entwicklungsgebot sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Coesfeld wird der überwiegende Teil des Plangebietes als "gewerbliche Baufläche" dargestellt. Im Westen überschreitet die vorgesehene Grenze des Bebauungsplanes diese Darstellung des Flächennutzungsplans und überlagert eine dargestellte "Fläche für die Landwirtschaft". Zwar lässt ein Flächennutzungsplan aufgrund seiner geringen Detailschärfe Gestaltungsspielräume offen, die auf der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 11.02.2004 - 4 BN 1/04) ist geklärt, dass der Flächennutzungsplan aufgrund seiner geringen Detailschärfe Gestaltungsspielräume offen lässt, die auf der Ebene der gemeindlichen Bauleitplanung ausgefüllt werden dürfen. Unter der Voraussetzung, dass die Grundzüge des Flächennutzungsplans unangetastet bleiben, gestattet das Entwicklungsgebot auch Abweichungen. Festsetzungen, die mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht vollständig übereinstimmen, indizieren nicht ohne weiteres einen Verstoß gegen das Entwicklungsgebot. Ob den Anforderungen des § 8 (2) S. 1 BauGB genügt ist, hängt</p>	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

		<p>Ebene der Bebauungsplanung ausgefüllt werden dürfen, dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Grundzüge des Flächennutzungsplanes unangetastet bleiben.</p> <p>Letzteres ist nicht der Fall. Vorliegend soll eine Industriefläche im Rahmen des Bebauungsplanes dargestellt werden. Hierdurch weicht sie von der Vorgabe der Ausweisung als gewerbliche Fläche ab. Darüber hinaus plant sie eine Industriefläche auf einer vom Flächennutzungsplan vorgegebenen Fläche für die Landwirtschaft.</p> <p>Damit wird den Anforderungen des § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB gerade nicht Genüge getan, da die Konzeption, die ihm zugrunde liegt, in sich nicht schlüssig bleibt (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 11.02.2004 zum Az. 4 BN 1.04- zitiert nach Juris).</p>	<p>davon ab, ob die Konzeption, die ihm zugrunde liegt, in sich schlüssig bleibt.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist dem Flächennutzungsplan das Konzept zu entnehmen, den Bereich des westlichen Abschlusses des Siedlungsbereichs nördlich der Borkener Straße großflächig gewerblichen Bauvorhaben zur Verfügung zu stellen. Dabei ist nicht erkennbar, dass die Grenzziehung der gewerblichen Darstellung auf Flächennutzungsplanebene sich an Besonderheiten der Örtlichkeit orientieren würde. Die Grenze der in Rede stehenden Flächennutzungsplandarstellung durchschneidet vielmehr in Nord-Süd-Richtung eine einheitliche landwirtschaftliche Nutzfläche, ohne dass topografische Besonderheiten oder beispielsweise vorhandene Wege erkennbar wären, die auf diese Grenzziehung von Einfluss gewesen wären.</p> <p>Die vorgesehene Grenze des Bebauungsplanes überschreitet lediglich im Westen geringfügig die Darstellung des Flächennutzungsplanes und überlagert eine dargestellte "Fläche für die Landwirtschaft". Da die Grundzüge des Flächennutzungsplanes und die ihm zugrunde liegende Konzeption durch diese minimale Überschreitung unangetastet bleiben, ist der Bebauungsplan mit seinen im folgenden begründeten Festsetzungen gem. § 8 (2) BauGB als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt zu betrachten.</p>	
4.7.	29776	<p>3.</p> <p>Der Plan entspricht auch nicht den Vorgaben des § 1 Abs. 3 BauGB.</p> <p>Nach § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Was in diesem Sinne erforderlich ist, bestimmt sich nach der planerischen Konzeption der Gemeinde. Der Gesetzgeber ermächtigt die Gemeinden, diejenige</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Die Stadt muss sich im Rahmen ihrer Planungshoheit mit konkreten Erweiterungswünschen auseinandersetzen und die Vor- und Nachteile einer derartigen Erweiterung abwägen. Eine Verpflichtung, eine Planung mit einem bestimmten Inhalt zu betreiben, besteht nicht. Vielmehr setzt sich die Stadt ohne jedwede Vorwegbindung kritisch mit den für und gegen die Bauleitplanung sprechenden Aspekten auseinander.</p>	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

	<p>Städtebaupolitik zu betreiben, die ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entspricht. Die städtebaulichen Gründe, die sich in einer konkreten städtebaulichen Situation zur Rechtfertigung planerischer Festsetzungen anführen lassen, sind deshalb stets auch Ergebnis städtebaupolitischer Willensbildung. Sich einen entsprechenden Willen zu bilden und hierüber Auskunft zu geben, ist ausschließlich Sache der Gemeinde. Sie hat die städtebaulichen Zielsetzungen zu formulieren (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 25.07.2017 zum Az. 4 BN 2.17-zitiert nach Juris).</p> <p>Nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB sind Pläne, die nicht dem wahren Willen der Gemeinde entsprechen, bei denen also zwischen Planungswillen und Planungsinhalt eine Diskrepanz besteht, sowie Pläne, die einer positiven Planungskonzeption entbehren und ersichtlich der Förderung von Zielen dienen, für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente des Baugesetzbuches nicht bestimmt sind. § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB ist ferner verletzt, wenn ein Bebauungsplan aus tatsächlichen oder Rechtsgründen auf Dauer oder auf absehbare Zeit der Vollzugsfähigkeit entbehrt. In diese Auslegung setzt § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB der Bauleitplanung eine erste, wenn auch strikt bindende Schranke, die lediglich grobe und einigermaßen offensichtliche Missgriffe ausschließt. Sie betrifft die generelle Erforderlichkeit der Planung, nicht hingegen die Einzelheiten einer konkreten planerischen Lösung. Dafür ist das Abwägungsgebot maßgeblich, das im Hinblick auf gerichtliche Kontrolldichte, Fehlerunbeachtlichkeit und heranzuziehende Erkenntnisquellen abweichenden Maßstäben unterliegt. Deswegen kann die Abgewogenheit einer Bebauungsplanung und ihrer Festsetzungen nicht bereits zum Maßstab für deren städtebauliche Erforderlichkeit gemacht werden (vergleiche Bundesverwaltungsgericht,</p>	<p>Der am Standort ansässige Schlachtbetrieb verfolgt das Ziel, den Standort in Coesfeld zu modernisieren an die aktuellen Anforderungen anzupassen und in diesem Zuge die Lkw-Logistik neu zu organisieren. In diesem Zusammenhang soll auch der planungsrechtliche Rahmen für eine perspektivische Erweiterung der vorhandenen Kapazitäten geschaffen werden, um die Anzahl der Schlachtungen pro Woche auf maximal 70.000 erhöhen zu können.</p> <p>Angesichts des bisher rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 82 "Heerdmer Esch" aus dem Jahr 2006 und den seit damals eingetretenen Änderungen der Rechts- und Sachlage soll insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden. Gemäß § 1(3) Baugesetzbuch (BauGB) haben Gemeinden Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Der Bebauungsplan Nr. 82a "Heerdmer Esch Erweiterung" soll aufgestellt werden, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse herzustellen und Arbeitsplätze zu sichern. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 82a "Heerdmer Esch Erweiterung" wird hierfür die planungsrechtliche Grundlage geschaffen. Dabei verfolgt die Stadt Coesfeld das städtebauliche Ziel, den Betrieb auch im Falle einer Erweiterung über die gesetzlichen Anforderungen der TA Lärm und der TA Luft hinaus, in seinem Emissionsverhalten auf den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses genehmigten Bestand zu begrenzen. Darüber hinaus soll die Erschließungssituation des Betriebes im Zuge der Erweiterung durch die geplante zusätzliche Anbindung an die Borkener Straße (K 46) deutlich verbessert und entzerrt werden.</p>	
--	--	--	--

		<p>Urteil vom 05.05.2015 zum Az. 4 CN 4.14-zitiert nach Juris).</p> <p>Gemessen daran ist ein Verstoß gegen § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB ersichtlich.</p> <p>Ausweislich des "Plananlasses/Zielsetzung" des streitgegenständlichen Bebauungsplanes gilt folgendes:</p> <p>"Im Besonderen wird darauf hingewiesen, dass als politische Zielsetzung vorgegeben wurde, dass die vom Schlachtbetrieb angestrebten künftigen Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen hinsichtlich des Immissionsschutzes nicht zu einer Verschlechterung der Immissionssituation gegenüber dem derzeit genehmigten Bestand führen. Das bedeutet, dass nicht nur die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte einzuhalten sind, sondern die Immissionen (Schall und Geruch) gegenüber dem genehmigten Bestand trotz der geplanten Erweiterung nicht weiter steigen."</p> <p>Dieser "Plananlass/Zielsetzung" wird bereits jetzt ausweislich der vorgelegten Gutachten nicht erreicht. Darüber hinaus ist die Vorgabe in sich widersprüchlich, da dort nur von Schall und Geruch, nicht von Stickstoffen, Staub etc. die Rede ist, deren Steigerung mit der Erweiterung automatisch einhergeht. Letzteres ergibt sich schon durch die Steigerung der Schlachtungen pro Woche (auf max. 70.000 Schweine) und der damit einhergehenden höheren Verkehrsbelastung durch die Zu- und Abfahrt der Fahrzeuge. Hiermit liegt eine Diskrepanz zwischen der Zielsetzung der Gemeinde bzw. der Stadt Coesfeld bei Planaufstellung und der Realisierung der Erweiterung durch den Schlachthof vor. Der Widerspruch ist auch offensichtlich.</p>	<p>Wie unter Punkt 1.2 der Begründung (Planungsanlass und Zielsetzung) dargelegt, bezieht sich die politische Zielsetzung, dass die vom Schlachtbetrieb angestrebten künftigen Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen hinsichtlich des Immissionsschutzes nicht zu einer Verschlechterung der Immissionssituation gegenüber dem genehmigten Bestand führen, ausdrücklich auf die Schall- und Geruchsimmissionen. Insofern besteht kein Widerspruch.</p> <p>Die Emissionen der durch das Erweiterungsvorhaben emittierten Stoffe Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid und Ammoniak wurden ermittelt und die Zusatzbelastung (Immissionsbeitrag des Vorhabens) für Stickstoffdeposition und Säureeintrag mittels Ausbreitungsrechnung bestimmt und mit den Abschneidekriterien des Anhangs 8 (TA Luft 2021) verglichen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sowohl die durch die Zusatzbelastung hervorgerufene Stickstoffdeposition als auch die durch die Zusatzbelastung hervorgerufenen Säureäquivalente unterhalb des jeweiligen Abschneidekriteriums liegt. Die Anforderungen gemäß Anhang 8 (TA Luft 2021) werden somit eingehalten.</p> <p>Im Hinblick auf die Staubbelastung wird auf Punkt C 4 (Schadstoff-/Feinstaubemissionen) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") verwiesen.</p>	
4.8.	29776	4. Der Plan verstößt gegen das Abwägungsgebot.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da nicht benannt wird, inwiefern das Abwägungsgebot	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<p>Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das Abwägungsgebot ist verletzt, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet oder in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, oder wenn ein Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Jeder Bebauungsplan muss grundsätzlich die von ihm selbst geschaffenen oder ihm sonst zurechenbaren Konflikte lösen, indem die von der Planung berührten Belange zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden.</p> <p>Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zulasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben. Dies schließt eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bebauungsplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln indes nicht aus; Festsetzungen eines Bebauungsplanes können auch Ausdruck einer planerischen Zurückhaltung sein. Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung auf die Ebene des Planvollzugs sind allerdings überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offengelassene Interessenkonflikt in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht wird lösen lassen. Ein Konflikttransfer ist mithin nur zulässig, wenn die Durchführung der Maßnahmen zur Konfliktbewältigung auf einer nachfolgenden Stufe möglich und sichergestellt ist.</p> <p>Ob eine Konfliktbewältigung durch späteres Verwaltungshandeln gesichert oder wenigstens wahrscheinlich ist, hat die Gemeinde prognostisch zu beurteilen, da es um den Eintritt zukünftiger Ereignisse</p>	<p>verletzt wird bzw. eine Fehlgewichtung der Belange erfolgt ist, ist eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Bedenken nicht möglich. Eine Verletzung des Abwägungsgebotes ist nicht ersichtlich.</p>	
--	--	---	--

		<p>geht.</p> <p>Ist insoweit bereits im Zeitpunkt der Beschlussfassung die künftige Entwicklung hinreichend sicher abschätzbar, so darf sie dem bei ihrer Abwägung Rechnung tragen. Löst der Bebauungsplan von ihm aufgeworfene Konflikte nicht, obwohl ein Konfliktlösungstransfer unzulässig ist, so führt dies zur Fehlerhaftigkeit der Abwägungsentscheidung. Lässt sich die planerische Lösung der Gemeinde unter keinem denkbaren Gesichtspunkt begründen, fehlt es mithin an der Begründbarkeit der gemeindlichen Planung, dann führt dies zudem zu einem Fehler auch im Abwägungsergebnis. Denn ein solcher Fehler ist dann anzunehmen, wenn eine fehlerfreie Nachholung der erforderlichen Abwägungsentscheidung schlechterdings nicht zum selben Ergebnis führen könnte, weil andernfalls der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen Belangen in einer Weise vorgenommen werden würde, der zur objektiven Gewichtung einzelner Belange außer Verhältnis steht, mithin die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit überschritten würden. Anders als ein Mangel im Abwägungsvorgang ist ein Mangel im Abwägungsergebnis stets beachtlich; er führt unabhängig vom Vorliegen weiterer Mängel der Abwägung zur (Teil-) Unwirksamkeit des Bebauungsplans (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 05.05.2015 zum Az. 4 CN 4.14-zitiert nach Juris).</p> <p>Diesen Anforderungen ist hier nicht Genüge getan.</p>		
4.9.	29776	<p>Der Rat der Stadt Coesfeld hat den von ihm für die Anwohner und Arbeiter/Angestellten vorgesehenen Schutz;</p> <p>"Im Besonderen wird darauf hingewiesen, dass als politische Zielsetzung vorgegeben wurde, dass die vom Schlachtbetrieb angestrebten künftigen Modernisierungs-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Es wird darauf verwiesen, dass die vorgelegten Ausführungen auf die Bewertungsgrundlage der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) Bezug nehmen. Diese wurde durch Inkrafttreten der TA Luft 2021 durch den Anhang 7 der TA Luft ersetzt. Die im Rahmen der</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

	<p>und Erweiterungsmaßnahmen hinsichtlich des Immissionsschutzes nicht zu einer Verschlechterung der Immissionssituation gegenüber dem derzeit genehmigten Bestand führen. Das bedeutet, dass nicht nur die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte einzuhalten sind, sondern die Emissionen (Schall und Geruch) gegenüber dem genehmigten Bestand trotz der geplanten Erweiterung nicht weiter steigen."</p> <p>eindeutig bestimmt und im Hinblick auf die Bauleitplanung vorgeschrieben. Gleichzeitig ist er davon ausgegangen, dass der vorgenannte Schutzanspruch durch Vorlage des Immissionsschutzgutachtens nachgewiesen wurde. Dies ist, wie Nachfolgendes zeigt, jedoch nicht der Fall. Damit hat er die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt und den Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen, die zu ihrer objektiven Gewichtigkeit außer Verhältnis steht.</p> <p>Nach ständiger Rechtsprechung kann zur Bewertung von Geruchsbelästigungen in der Bauleitplanung die Technische Anleitung Luft 2021 (TA Luft) bzw. die Geruchsmissionsrichtlinie (zur Frage der Anwendung unten) herangezogen werden, obwohl es sich dabei um ein rechtlich nicht verbindliches Regelwerk handelt. Die TA Luft 2021 sowie die Geruchsmissionsrichtlinie enthalten technische Normen, die auf den Erkenntnissen und Erfahrungen von Sachverständigen beruhen und insoweit die Bedeutung von allgemeinen Erfahrungssätzen und antizipierten generellen Sachverständigengutachten haben (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 07.05.2007 zum Az. 4 B 5.07-zitiert nach Juris).</p> <p>Dabei sind die Immissionswerte nicht im Sinne von Grenzwerten absolut einzuhalten. Es handelt sich um Orientierungswerte, die im Rahmen der Abwägung in</p>	<p>Bauleitplanung erstellte Geruchsmissionsprognose wurde auf Grundlage der TA Luft 2021 neu aufgestellt. Gemäß Nr. 3.3 Anhang 7 TA Luft 2021 gilt, dass eine Gesamtzusatzbelastung von 0,02 (entspricht 2 % Geruchsstundenhäufigkeit) in jedem Fall als irrelevante Belastung anzusehen ist. Dieser Wert war im Übrigen auch schon in der GIRL maßgebend.</p> <p>In dem genannten Urteil des VG Oldenburg wird Bezug genommen auf einen Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 04.12.2001 über die Anwendung der Nr. 3.3 GIRL. Vor dem Hintergrund, dass die GIRL durch Inkrafttreten der TA Luft 2021 ersetzt wurde und angesichts der Tatsache, dass es sich um einen Erlass für Niedersachsen handelt, kann der Wert von 0,49 % der Jahresstunden nicht als Maßgabe herangezogen werden.</p> <p>Die TA Luft 2021 beinhaltet die Konkretisierung von Gesamtzusatzbelastung IGZ (d.h. die Immissionsbelastung ausgehend von der gesamten Anlage) und der vorhabenbedingten Zusatzbelastung IZ (d.h. Belastung ausgehend durch das jeweilige Vorhaben). Die Erhöhung der Belastung durch die einzelnen Belastungsstufen wird damit durch die vorhabenbedingte Zusatzbelastung IZ, dargestellt als Differenz IGZ geplant minus IGZ genehmigt, ausgedrückt. Diese beträgt im vorliegenden Fall maximal 0,2 % für beide Entwicklungsstufen.</p> <p>Die Auslegung, dass das Verschlechterungsverbot der Stadt Coesfeld sich lediglich auf den Bereich von relevanten Geruchsbelastungen, d.h. Gesamtzusatzbelastungen von mehr als 2 % bezieht, ist auch konform zu den Minderungsregeln gemäß Kommentar Anhang 7 TA Luft 2021.</p>	
--	--	---	--

begründeten Einzelfällen - etwa im Übergangsbereich zum Außenbereich oder bei einer Planung in der Nähe emittierender Betriebe - überschritten werden können (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 02.12.2013 zum Az. 4 BN 44.13- zitiert nach Juris). Davon gehen auch die Begründung und die Auslegungshinweise aus. Danach reicht ein Vergleich mit den Immissionswerten nicht immer aus, um zu bewerten, ob eine Geruchsbelästigung erheblich und damit als schädliche Umwelteinwirkung im Sinne der §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG anzusehen ist. Regelmäßiger Bestandteil dieser Beurteilung ist danach die Prüfung, ob Anhaltspunkte für einen Einzelfall bestehen.

So kann es nach den Auslegungshinweisen ("Vorgehen im landwirtschaftlichen Bereich, Immissionswerte") sachgerecht sein, soweit ein Wohngebiet direkt an den Außenbereich angrenzt, einen Zwischenwert festzulegen, der aber den Orientierungswert für Dorfgebiete (0,15) nicht überschreitet. Weiter heißt es, dass in einem Dorfgebiet auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe vorrangig Rücksicht zu nehmen sei. In begründeten Einzelfällen seien Zwischenwerte zwischen Dorfgebieten und Außenbereich möglich, was zu Immissionswerten von bis zu 0,20 am Rand des Dorfgebietes führen könne.

Ein im Außenbereich stattfindendes Wohnen ist regelmäßig mit einem geringeren Schutzanspruch verbunden. Unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalls ist es bei der Geruchsbeurteilung im Außenbereich möglich, einen Wert bis zu 0,25 für landwirtschaftliche Gerüche heranzuziehen (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, a. a. O.).

Danach sind die Ausgangsüberlegungen des Rates, zum

	<p>Nachweis dafür, dass die geplanten Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen nicht zu einer Verschlechterung der Immissionssituation führen, ein Immissionsgutachten einzuholen, situationsgerecht und angemessen. Die Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden. Der Rat hat aber verkannt, dass durch das vorgelegte Immissionsschutzgutachten gerade die eigenen Vorgaben eingehalten wurden.</p> <p>So heißt es im Immissionsschutzgutachten auf der Seite 26:</p> <p>"Unabhängig von der Bewertungsvorgabe durch die Stadt Coesfeld gilt gemäß Nr. 3.3 Anhang 7 (TA Luft 2021), dass eine Gesamtzusatzbelastung von 0,02 (entspricht 2 % Geruchsstundenhäufigkeit) in jedem Fall als irrelevante Belastung anzusehen ist (siehe auch Kap. 3.2.5)."</p> <p>Vorstehendes wiederum bestätigt, dass von Seiten des Gutachterbüros die klare und eindeutige Vorgabe, es dürfe nicht zu einer Verschlechterung kommen, so ausgelegt wurde, dass bei Einhaltung einer Gesamtzusatzbelastung von 0,02 der vorgenannte Grundsatz eingehalten wird. Dies ist gerade nicht der Fall. Ausgehend von der verwaltungsgerichtlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung wäre - allenfalls - nur dann von einer nicht relevanten Erhöhung der Geruchsimmissionen auszugehen, wenn die zu erwartenden Geruchsimmissionen im Bereich der jeweils nächstgelegenen unbeteiligten Nachbarwohnhäuser Geruchsstundenhäufigkeiten induzieren, die unterhalb der nach der TA Luft 2021 bzw. Geruchsimmissionsrichtlinie als irrelevant zu bezeichnenden Immissionswerte von 0,0049 bzw. 0,49 % der Jahresstunden liegen (vergleiche VG Oldenburg, Urteil vom 28.01.2015 zum Az. 5 A 320/11-zitiert nach Juris). Sowohl die erhöhten Zusatzbelastungen in der Entwicklungsstufe 1, jedoch insbesondere die</p>		
--	--	--	--

		erhöhten Zusatzbelastungen in der Entwicklungsstufe 2 zeigen, dass die Geruchszusatzbelastungen auf jeden Fall den Wert von 0,49 % der Jahresstunden (die sogenannte kleine Irrelevanz) übersteigen, mithin mit den politischen Vorgaben nicht in Einklang zu bringen sind. Da der Rat insoweit von Gegenteiligem ausgegangen ist, liegt hier eine Verkennung der Ermittlung der betroffenen Belange sowie eine fehlerhafte Abwägung vor.		
4.10.	29776	<p>Darüber hinaus wird im Hinblick auf die Erstellung der Geruchsimmissionsprognose folgendes gerügt:</p> <p>Soweit bei der Quelle 2.1 eine Abgasfahnenüberhöhung berücksichtigt wird, ist dies fachlich unzutreffend. Eine Abgasfahnenüberhöhung ist nur dann einzusetzen, wenn eine Beeinflussung durch andere Strömungshindernisse (Gebäude, Vegetation usw.) im weiteren Umkreis um die Quelle ausgeschlossen wird. Dies ist jedoch bei der Quelle 2.1 nicht der Fall.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Die Bedingungen für die Annahme einer Abgasfahnenüberhöhung bei der Quelle 2.1 sind ausreichend erfüllt. Zudem stellt die Berücksichtigung der Quelle im Rahmen der Ausbreitungsrechnung aufgrund der Geruchsqualität einen deutlich konservativen Ansatz dar (siehe Seite 29 des Gutachtens letzter Absatz).	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
4.11.	29776	Die Geruchsimmissionsprognose sieht unter Ziffer 5.3.2.3 den Betrieb einer Abluftreinigungsanlage vor, ohne diese näher zu beschreiben. Der ebenfalls ausgelegte städtebauliche Vertrag beinhaltet keinerlei Verpflichtung für den Einbau und Betrieb einer qualitätsgesicherten Abluftreinigungsanlage. Damit mangelt es am Nachweis der Grundlage des Gutachtens.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Die Vorgaben für die Ausführung der Abluftreinigungsanlage können der Genehmigung entnommen werden. Da es sich um keine Neuplanung, sondern um einen in Umsetzung befindlichen Anlagenteil handelt, war eine nähere Beschreibung im Rahmen des Gutachtens nicht erforderlich.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
4.12.	29776	Die Auswahl der dem Gutachten zugrunde gelegten Wetterstation ist nicht nachvollziehbar. Die Standorte befinden sich ca. 50 km auseinander. Auch das repräsentative Jahre (2011) ist veraltet. Im Rahmen des Gutachtens werden Daten verwendet, die 13 Jahre alt sind. Die Übertragbarkeitsstudie hinsichtlich der Wetterstation und des repräsentativen Jahres liegen nicht vollständig vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Dem Gutachten wurde eine Übertragbarkeitsprüfung der IfU GmbH gemäß Vorgaben der VDI 3783-20 beigelegt. Die Entfernung ist nicht ausschlaggebend für die mögliche Übertragbarkeit von Daten. Die Auswahl des repräsentativen Jahres durch die IfU GmbH entspricht den Vorgaben von Anhang 2 TA Luft bzw. der VDI 3783-20. Zur Reduzierung des Umfangs der Immissionsprognose	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

			wurde das Gutachten der IfU GmbH gekürzt. Es kann bei Bedarf auch vollständig nachgereicht werden.	
4.13.	29776	Grundsätzlich ist aus der Vorbelastung und der Zusatzbelastung die Gesamtbelastung zu ermitteln. Hieran fehlt es. Darüber hinaus wurden nicht alle Geruchsemissionsquellen im Rahmen der Begutachtung berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Die Aussage, dass es an der Ermittlung der Gesamtbelastung (aus Vorbelastung und Zusatzbelastung) fehlt, ist nicht zutreffend. Auf Kapitel 7.1.2 (Gesamtbelastung) der Geruchsmissionsprognose wird verwiesen. Da nicht benannt wird, welche Geruchsemissionsquellen in der Begutachtung nicht berücksichtigt wurden, ist eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Bedenken nicht möglich.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
4.14.	29776	<p>Ferner wurde von Seiten des Rates verkannt, dass durch das in Rede stehende Vorhaben (Erweiterung des Schlachthofes) Lärmimmissionen bewirkt werden, die unzumutbar sind.</p> <p>Vorstehendes ist nach der Schallimmissionsprognose im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 A der Stadt Coesfeld gänzlich unstrittig. So heißt es im Zusammenhang mit den Ergebnissen zum Gewerbelärm:</p> <p>"Mit der geplanten Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 A "Heerdmer Esch Erweiterung" und einer damit einhergehenden Kapazitätserhöhung bei der Firma Westfleisch ergeben sich ohne weitergehende Minderungsmaßnahmen Richtwertüberschreitungen an Immissionsorten im Umfeld."</p> <p>Vorstehendes gilt ebenfalls im Hinblick auf den Verkehrslärm. Hierzu heißt es:</p> <p>"Im Hinblick auf die gebietsspezifischen Orientierungswerte der (DIN 18005- 1 Bl. 1) kann festgestellt werden, dass dieser im Bereich der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Bezogen auf den Gewerbelärm ist festzuhalten, dass bei der Umsetzung der geplanten Betriebserweiterung des Schlachtbetriebes (Stufe 2) durch Lärminderungsmaßnahmen (insbesondere durch die Lärmschutzanlage LW 1) Richtwertüberschreitungen im Umfeld des Plangebietes sowohl zur Tages- als auch zur Nachtzeit vermieden werden können. Durch den LW 1 wird die Hofstelle des Einwenders wirksam vor den mit der Nutzung des Plangebietes verbundenen Emissionen abgeschirmt. Durch die Erweiterung steigt die Gewerbelärmbelastung an der Hofstelle am Tag um 1,8 dB(A) (von 44,1 dB(A) auf 45,9 dB(A)) und in der Nacht ebenfalls um 1,9 dB(A) (von 43,2 dB(A) auf 45,1 dB(A)).</p> <p>Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurde ermittelt, dass an zwei untersuchten Immissionsorten die gebietsspezifischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 sowie die für Mischgebiete geltenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum überschritten werden. Dies gilt für</p>	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

	<p>betrachteten Immissionsorte IP 2 und IP 3 sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum und sowohl im Prognose-0-Fall als auch im Prognose-1-Fall überschritten werden.</p> <p>Im Hinblick auf die für Mischgebiete (MI) geltenden Immissionsrichtwerte der (16. BImSchV) kann festgestellt werden, dass diese ebenso im Bereich der betrachteten Immissionsorte IP 2 und IP 3 zur Tages- und Nachtzeit sowohl im Prognose-0-Fall als auch im Prognose-1-Fall überschritten werden.</p> <p>Die sogenannte Zumutbarkeitsschwelle, die nach stehender Rechtsprechung im Rahmen der städtebaulichen Planung in Wohngebieten bei 70 dB (A) am Tag und 60 dB (A) im Nachtzeitraum liegt, wird am Immissionsort IP 2 im Prognose-0-Fall sowohl zur Tages- als auch zur Nachtzeit überschritten."</p> <p>Insgesamt lässt sich also hier feststellen, dass ein durchgreifender Mangel wegen der Planung in unmittelbarer Nachbarschaft zum Wohnstandort meines Mandanten vorliegt. Die Bauleitplanung ist verfehlt, da sie unter Verstoß gegen den Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG eine Kapazitätserhöhung zulässt. Sie ordnet das Plangebiet dem Außenbereich so zu, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht soweit wie möglich vermieden werden können. Der Trennungsgrundsatz gilt auch für das Nebeneinander von Industriestandorten und dem Außenbereich. Der Grundsatz der zweckmäßigen Zuordnung von unverträglichen Nutzungen ist ein wesentliches Element geordneter städtebaulicher Entwicklung und damit ein elementares Prinzip städtebaulicher Planung. Mit dem Verstoß hiergegen ergibt sich die Unwirksamkeit des Bebauungsplans (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom</p>	<p>den Prognose-0-Fall und den Prognose-1-Fall. Zu diesen Immissionsorten gehört auch die Hofstelle des Einwenders. Die sogenannte Zumutbarkeitsschwelle, die nach stehender Rechtsprechung im Rahmen der städtebaulichen Planung in Wohngebieten bei 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) im Nachtzeitraum liegt, wird an der Hofstelle im Prognose-0-Fall sowohl zur Tages- als auch zur Nachtzeit überschritten. Eine solche Überschreitung der Zumutbarkeitsschwelle kann im Prognose-1-Fall künftig vermieden werden. Gem. den Berechnungen wird mit Umsetzung der Planung bzw. der Erweiterung der Verkehrslärm an der Hofstelle am Tag um 5,9 dB(A) reduziert (von 72,3 dB(A) auf 66,4 dB(A)) und in der Nacht um 6,9 dB(A) (von 65,6 dB(A) auf 58,7 dB(A)). Dies ist darauf zurückzuführen, dass im Prognose-1-Fall sämtliche Lkw-Bewegungen der "reinen" Seite über die geplante Zufahrt an der "Borkener Straße" abgewickelt und nicht länger über den Knotenpunkt "Borkener Straße" / "Stockum" geführt werden. Hinzu kommt, dass die neue Betriebszufahrt mit einer Temporeduzierung auf der "Borkener Straße" verbunden ist, was sich positiv auf die errechneten Beurteilungspegel auswirkt.</p> <p>Entgegen der Stellungnahme des Einwenders führt die geplante Erweiterung des Schlachtbetriebes an der betreffenden Hofstelle nicht zu einer Erhöhung des Verkehrslärms, sondern vielmehr zu einer deutlichen Verbesserung.</p> <p>Das Abweichen vom üblichen Trennungsgrundsatz der Lärmarten Gewerbelärm und Verkehrslärm erfolgt im vorliegenden Verfahren nur im Hinblick auf die zusätzliche Bewertungsvorgabe der Stadt Coesfeld. Diese Bewertungsvorgabe besagt, dass die vom Schlachthof im Rahmen der Bauleitplanung angestrebten künftigen Modernisierung- und Erweiterungsmaßnahmen hinsichtlich des Immissionsschutzes nicht zu einer</p>	
--	--	--	--

		22.06.2006 zum Az. 4 BN 17.06-zitiert nach Juris).	<p>Verschlechterung der Immissionsituation gegenüber dem genehmigten Bestand führen darf ("Verschlechterungsverbot"). Dieses "Verschlechterungsverbot" basiert nicht auf gesetzlichen Vorgaben, sondern auf einer politischen Zielsetzung, die vertraglich mit dem Betreiber des Schlachthofes geregelt wird. In der schalltechnischen Untersuchung konnte nachgewiesen werden, dass sich die prognostizierten Geräuscheinwirkungen bei einer gemeinsamen Betrachtung von Gewerbe- und Verkehrslärm auch bei einer Kapazitätserweiterung insgesamt nicht erhöhen (siehe Schallimmissionsprognose Pkt. 6). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist der Nachweis zu erbringen, dass auch die konkrete Erweiterungsplanung nicht zu einer Verschlechterung der Geräuschbelastung führt.</p>	
4.15.	29776	Die von meinem Mandanten gestellte Bauvoranfrage zum Wohnhaus gegenüber der neuen Zufahrt wurde gar nicht berücksichtigt.	<p>Der Anregung, den erteilten Bauvorbescheid zu berücksichtigen, wird gefolgt.</p> <p>Für den "Neubau eines Altenteilers mit Doppelgarage" (IP 13) ist im Weiteren eine schalltechnische Untersuchung erfolgt (siehe Anlage 15.1), um im Hinblick auf den Gewerbelärm die Einhaltung der geltenden Orientierungswerte der DIN 18005 zu prüfen. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die geplanten Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen in der Entwicklungsstufe 2 zwar zu einer Erhöhung der Beurteilungspegel auf dem Grundstück des geplanten Altenteilers führen, die Orientierungswerte der DIN 18005 im Nachtzeitraum jedoch eingehalten und im Tageszeitraum deutlich unterschritten werden.</p> <p>Darüber hinaus wurde die Verkehrslärmbelastung für den IP 13 untersucht. Ebenso wie am IP 2 kann im Hinblick auf die für Mischgebiete geltenden Orientierungswerte sowie die geltenden Immissionsrichtwerte der 16. BImSchV festgestellt werden, dass diese am untersuchten Immissionsort IP 13 sowohl im Tages- und im Nachtzeitraum überschritten werden. Dies gilt für den</p>	<p>Der Anregung, den erteilten Bauvorbescheid zu berücksichtigen, wird gefolgt.</p>

			<p>Prognose-0-Fall und den Prognose-1-Fall. Die sogenannte Zumutbarkeitsschwelle, die nach stehender Rechtsprechung im Rahmen der städtebaulichen Planung in Wohngebieten bei 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) im Nachtzeitraum liegt, wird am Immissionsort IP 13 im Prognose-0-Fall im Nachtzeitraum überschritten. Eine solche Überschreitung der Zumutbarkeitsschwelle im Nachtzeitraum kann im Prognose-1-Fall vermieden werden.</p> <p>Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der negativen Prognose des Gewerbelärms die aufgrund des Planvorhabens positive Entwicklung des Verkehrslärms gegenübersteht. Die im Zusammenhang mit den geplanten Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen des Unternehmens stehende Umstrukturierung der Verkehrswege in Form der geplanten Aus- und Einfahrten führt zu einer Verringerung der Verkehrslärmbelastigung und zu einer Unterschreitung der Zumutbarkeitsschwelle im Prognose-1-Fall. Zudem ist das allgemeine Verkehrsniveau an der Borkener Straße entsprechend der Ergebnisse der Prognose gegenüber dem Gewerbelärm als deutlich relevanter einzustufen. Die Verbesserung des Verkehrslärms wirkt sich immissionsseitig demnach deutlich positiver aus als die Verschlechterung des Gewerbelärms.</p> <p>Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass der Altenteiler noch nicht errichtet wurde und bis dato auch kein Bauantrag vorliegt. Insofern handelt es sich nicht um einen baurechtlich genehmigten Bestand i.S.d. politischen Zielsetzung, dass die Umsetzung der geplanten Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen nicht zu einer Verschlechterung der Immissionssituation gegenüber dem genehmigten Bestand führen ("Verschlechterungsverbot").</p>	
4.16.	29776	Das Vorhaben verstößt weiter gegen den Naturschutz sowie gegen den Artenschutz.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

	<p>Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB in seinem für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden (§ 1a Abs. 4 BauGB). Nach der Bestimmung des § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB sind die Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten als Umweltbelange in der Abwägung zu berücksichtigen. Eine Abwägung kommt entgegen dem Wortlaut aber nur in Betracht, wenn die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht dazu führt, dass die Erhaltungsziele und Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000-Gebiets erheblich beeinträchtigt werden, wobei die Prüfung darauf abzustellen hat, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinem für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Bei der Frage, ob erhebliche Beeinträchtigungen auftreten werden, dürfen geplante Schutz- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden, sofern sie sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich wirksam verhindert werden (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17.01.2007 zum Az. 9 A 20.05- zitiert nach Juris). Als europäische Vogelschutzgebiete sind nach der Legaldefinition des § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG ornithologisch wertvolle Landschaftsräume und Areale definiert, denen in Erfüllung der unionsrechtlichen Pflicht aus Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten ein den Anforderungen des § 32 Abs. 2-4 BNatSchG entsprechender Schutzstatus zugewiesen</p>	<p>Auf Punkt C 6 (Naturschutz) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen.</p>	
--	--	---	--

	<p>wurde.</p> <p>Diesen Status erlangt ein Gebiet, sobald es nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 BNatSchG zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG erklärt oder ihm ein gleichwertiger Schutz durch gebietsbezogene Bestimmungen des Landesrechtes vermittelt wurde (§ 32 Abs. 4 BNatSchG). Gebiete, die ihrer ornithologischen Bedeutung wegen nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 3 VRL gemeldet wurden, aber noch nicht unter Schutz gestellt sind, verfügen daher nicht über die Qualität eines europäischen Vogelschutzgebietes. Derartige sogenannte faktische Vogelschutzgebiete erfahren bis zu ihrer den Anforderungen des Unionsrechts genügenden Unterschutzzstellung den Schutz der unmittelbar wirkenden Vorschrift des Art. 4 Abs. 4 S. 1 VRL.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in Auswirkung zum FFH-Gebiet "Berkel". Dieses wird wie folgt beschrieben:</p> <p>"Die Berkelaue ist eine ca. 40 km langer, sehr reich strukturierter, von Grünland dominierter Auenabschnitt von der Quelle bis Vreden quer durch das Westmünsterland. Den in langen Abschnitten frei mäandrierenden Fluss begleiten zahlreiche auentypische Strukturen wie Flutmulden, Röhrichtbereiche und eine zum Teil mit ausgedehnten Feuchtgrünlandflächen ausgestattete offene Auenlandschaft."</p> <p>Die Berkel verläuft in weiten Teilen noch in einem naturnahen Flussbett mit hoher Fließgeschwindigkeitsdynamik und bietet einen Lebensraum für eine ganze Reihe landesweit gefährdeter Biotoptypen und in NRW vom Aussterben bedrohter Pflanzen. Im Naturraum Westmünsterland und NRW stellt sie ein einmaliges Beispiel für den Typus der durch eine</p>		
--	---	--	--

		<p>Sandaue geprägten Tieflandflusses dar (LANUV NRW 2023 A).</p> <p>Das vorgenannte FFH-Gebiet wird beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung ist nicht hinnehmbar. So heißt es hierzu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - "Im Zuge der Baumaßnahmen (Baufeldräumung und Neubau) werden verschiedene Störreize, insbesondere Lärm-, Lichtimmissionen und Erschütterungen, z.B. durch den Einsatz von Maschinen sowie den An- und Abtransport von Material auftreten. - Auch anlagen- und betriebsbedingt kommt es durch das Vorhaben zu einer Zunahme der Lärm- und Lichtimmissionen (bauliche Erweiterung, Werksein- und Ausfahrt zur Borkener Straße im Südwesten, zusätzlicher Verkehr). - Eine betriebsbedingte Zunahme der Einleitung von Fremdwassermengen in die Berkel kann zu einer Beeinträchtigung des FFH-Lebensraumes führen. - Aufgrund der zukünftig planungsrechtlichen möglichen Erweiterungsoptionen (Flämmofen, Verbrennungsmotoranlage, Dampfkesselanlage, TNV) kann es betriebsbedingt zu einer Zunahme an NOX- und NH3-Immissionen kommen, wodurch stickstoffempfindliche Lebensräume erheblich beeinträchtigt werden können." 		
4.17.	29776	<p>Darüber hinaus verstößt die Planung auch gegen den Artenschutz.</p> <p>Innerhalb des vorgenannten FFH-Gebietes ist mit dem Vorkommen von Groppe, Fischotter und Bachneunauge zu rechnen. Zwar liegt die Berkel außerhalb des Plangebietes, durch die Zuführung von Fremdstoffen in die Berkel sind jedoch auch Beeinträchtigungen der vorgenannten Arten bedingt. So heißt es hierzu:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass die genannte Art (Fischotter) nicht im Plangebiet, sondern im Untersuchungsraum / potentiellen Wirkraum festgestellt wurde. Gem. Artenschutzprüfung zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes konnten im Hinblick auf die Art Fischotter artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG jedoch ausgeschlossen werden. Bachneunauge</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

		<p>"Für den Parameter Chlorid sind Konzentrationserhöhungen allenfalls bei Spitzenbelastungen aus der Kläranlage bei praktisch höchst selten auftreten- den Niedrigwasserbedingungen in der Berkel vorhabenbedingt möglich. (...) Über direkte negative Einflüsse von Chlorid auf Individuen des Fischotters gibt es derzeit keine Kenntnisse."</p> <p>Vorstehendes bedeutet, dass eine konkrete Einschätzung der Gefährdung der Art Fischotter nicht stattgefunden hat. Vorstehendes wird ausdrücklich beanstandet.</p>	<p>und Groppe gehören darüber hinaus nicht zu den in NRW als "planungsrelevant" klassifizierten Arten. Eine Berücksichtigung einer etwaigen Betroffenheit erfolgte daher im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (Stelzig, Dezember 2023). Anhaltspunkte für eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle bestehen, insbesondere in Bezug auf die benannte Chlorid-Konzentration nicht. Veränderungen der Erhaltungszustände der Fischarten können nach Maßgabe der v.g. FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Weiteren wird darauf verwiesen, dass im Rahmen des städtebaulichen Vertrages der Betreiber des ansässige Schlachtbetriebes dazu verpflichtet wird, die Chlorid-Fracht im Abwasser nicht zu erhöhen. Diesbezüglich erfolgen im Weiteren regelmäßige Prüfungen durch das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld als zuständige Fachbehörde hat keine Bedenken hinsichtlich der Artenschutzprüfung geäußert.</p>	
4.18.	29776	<p>Im Rahmen des Artenschutzgutachtens wird die Umsetzung der Planung an bestimmte Vorgaben geknüpft. So heißt es im Hinblick auf eine etwaige Zulässigkeit des Vorhabens und damit auch der Planung aus artenschutzrechtlicher Sicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - "Die Baufeldräumung zum Schutz von europäischen Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15.03. bis 31.07. stattfindet. - Vom 01.03. bis 30.09. Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden. - Die Fledermauslebensräume entlang des geplanten Sicht- und Schallschutzwalles sowie im Baumbestand 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Artenschutzrechtliche Konflikte i. S. des § 44 (1) BNatSchG sind auf Grundlage des Fachgutachtens (vgl. Stelzig, Dezember 2023), unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (siehe BP 82a, Hinweis 1), nicht zu erwarten. Zur Vermeidung von anlage- und betriebsbedingten Störungen durch Lichtimmissionen werden geeignete Vermeidungsmaßnahmen benannt, die im Rahmen der nachfolgenden Umsetzung - wenn eine abschließende Detail- bzw. Anlagenplanung vorliegt - im Rahmen der Genehmigungsplanung zu beachten sind. Damit ist der vorliegende Bebauungsplan aus artenschutzrechtlicher Sicht vollzugsfähig.</p>	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

		<p>nordwestlich des Plangebietes nicht durch Beleuchtungseinrichtungen beeinträchtigt werden."</p> <p>Insbesondere für Letzteres fehlt es an der entsprechenden Absicherung im Rahmen der Planung. Ohne eine solche rechtsverbindliche Absicherung ist von vornherein ausgeschlossen, dass die Planung, so wie sie jetzt vorgenommen werden soll, dem Artenschutz entspricht. Damit liegt auch ein Verstoß gegen den Artenschutz und damit die Verkennung eines abwägungsrelevanten Belanges vor.</p>		
4.19.	29776	<p>Ferner verstößt die Planung auch gegen das Verschlechterungsverbot im Zusammenhang mit der Einleitung in Oberflächengewässer.</p> <p>Mit dem Rechtsbegriff der Verschlechterung des Zustandes eines OFWK hat sich auch der EuGH befasst und hierzu ausgeführt, dass eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes eines OFWK vorliegt, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhanges V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des OFWK insgesamt führt. Dieser Maßstab gilt in gleicher Weise im Hinblick auf die Bewertung der Verschlechterung des ökologischen Potenzials. Befindet sich eine Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V EG- Wasserrechtsrahmenrichtlinie bereits in der niedrigsten Klasse, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustandes/Potenzials eines OFWK im Sinne von Art. 4 Abs. 1a Z. i dar. Die vorstehende Rechtsauffassung hat das Bundesverwaltungsgericht übernommen (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 09.02.2017 zum Az. 7 A 2.15-zitiert nach Juris) bzw. setzt diese Rechtsprechung auch in eigener Rechtsprechung fort. Das Bundesverwaltungsgericht nahm</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Ausweislich des vorliegenden Fachbeitrages Wasserrahmenrichtlinie (Planungsbüro Koenzen, Juli 2021) sind für den betrachteten Oberflächenwasserkörper (OFWK) derzeit keine vorhabenbedingten Einschränkungen des Entwicklungspotenzials zu erwarten, wenn sich die Chloridkonzentrationen in der Berkel vorhabenbedingt nicht verschlechtern. Bezogen auf die flussgebietspezifischen Schadstoffe wird das Zielerreichungsgebot im betroffenen OFWK gem. Gutachten eingehalten.</p> <p>Im Rahmen des städtebaulichen Vertrages wird geregelt, dass der Betreiber des ansässigen Schlachtbetriebes die Chlorid-Fracht im Abwasser nicht ohne Zustimmung der Stadt gegenüber dem heutigen Bestand erhöhen darf. Diesbezüglich erfolgen im Weiteren regelmäßige Prüfungen durch das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

		<p>allerdings eine Konkretisierung dahingehend vor, dass zur Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials die biologischen Qualitätskomponenten maßgeblich sind und den hydromorphologischen und allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten lediglich eine unterstützende Funktion, jedoch keine darüber hinausgehende eigenständige Funktion zukommt. Dies bedeutet, so das Bundesverwaltungsgericht, dass eine negative Veränderung von unterstützend heranzuziehenden Qualitätskomponenten allein für die Annahme einer Verschlechterung nicht ausreicht. Dies gilt auch bei solchen Qualitätskomponenten, die sich bereits in der schlechtesten Klassenstufe befinden. Entscheidend sei vielmehr, ob die Veränderung der allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten zu einer Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponente führt.</p>		
4.20.	29776	<p>Mit dem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot geht gleichzeitig ein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot einher.</p> <p>Mit dem Verbesserungsverbot hat der EuGH dem Plangeber aufgegeben, dass grundsätzlich die Genehmigung (und damit auch gleichzeitig die entsprechende Planung hierfür) zu versagen ist, wenn das Vorhaben die Erreichung eines guten Zustandes für den nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet. Das Gebot der Verbesserung (Zielerreichungsgebot) bildet dabei neben dem Verschlechterungsgebot einen eigenständigen Maßstab im Rahmen einer Vorhabenzulassung und bedarf einer eigenständigen Prüfung (vergleiche EuGH, Urteil vom 01.07.2015 zum Az. C- 461/13-zitiert nach Juris).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie erfolgt eine Beurteilung des Vorhabens vor dem Hintergrund des Zielerreichungsgebots (auch als "Verbesserungsgebot" bezeichnet). Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass bezogen auf die flussgebietspezifischen Schadstoffe das Zielerreichungsgebot im betroffenen Oberflächenwasserkörper eingehalten wird.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
4.21.	29776	<p>Schlussendlich soll darauf hingewiesen werden, dass eine mögliche Beeinträchtigung durch Staub nicht untersucht wurde. Ein Staubgutachten fehlt, obschon bekannt ist, dass</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Auf Punkt C 4 (Schadstoff-/Feinstaubimmissionen) der</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

		gerade durch die Erhöhung des Fahrzeugverkehrs gleichzeitig mit einer Erhöhung der Staubimmissionen zu rechnen ist.	Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen.	
5.1.	29699	<p>Es geht um die bestehende Genehmigung für das Kühlhaus und die damit erteilten Befreiungen, insbesondere um den ersatzlosen Rückbau des Sicht- und Lärmschutzwalls innerhalb der überplanten Grünfläche.</p> <p>Dieser war Bestandteil an der nördlichen Grundgrenze und wurde im Antrag der Fa. Westfleisch im Katasterplan als Abgang dargestellt, ansonsten verschwiegen worden.</p> <p>Die Verlängerung der bestehenden Lärmschutzwand war von der Fa. Westfleisch Bestandteil der Antragsunterlagen zur Befreiung, im Antrag vom 03.04.2019 (Antragstellung auf Befreiung zum B-Plan) in der Ziffer c. Überplanung Grünfläche zur Umfahrt, wie folgt formuliert: ".....ist eine Erweiterung der bestehenden Lärm- und Sichtschutzwand an der nördlichen Grundgrenze geplant, um die Schallimmissionen und Lichtkegel der bergauffahrenden Fahrzeuge weitestgehend zu verringern und zu vermeiden."</p>	<p>Die Stellungnahme wird in Teilen berücksichtigt.</p> <p>Auf Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen.</p> <p>Für die bestehende Genehmigung ist die Genehmigungsbehörde (Kreis Coesfeld) zuständig.</p>	Der Anregung, die bestehende Lärmschutzwand (LW 3) zu verlängern, wird durch die Aufnahme einer vertraglichen Regelung im Städtebaulichen Vertrag gefolgt.
5.2.	29699	<p>Unsere Hofstelle XXXXX war fälschlicherweise nicht in der Schallprognose aus dem Jahr 2019 enthalten, was aber hätte sein müssen.</p> <p>Im Gutachten 2022 für den B-Plan wurden diese Hofstelle mit aufgenommen, nachdem der Schallschutz bereits verschlechtert war durch die Befreiung.</p> <p>Warum wird die Hofstelle XXXXX nun mit aufgenommen? Die Hofstelle XXXXX wurde damals bewusst nicht im Gutachten erwähnt, um das Verschlechterungsverbot zu umgehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Die angesprochene Schallprognose von 2019 wurde im Rahmen der Genehmigung des Kühlhauses erstellt. In diesem Gutachten wurde die Hofstelle XXXXX nicht als Immissionsort berücksichtigt. Hingegen wurde der in dieser Richtung nähergelegene Immissionspunkt IP 4 (Am Weißen Kreuz 17) begutachtet.</p> <p>Im Hinblick auf die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 "Heerdmer Esch Erweiterung" wurden zu Beginn des Planverfahrens - in Abstimmung mit der Unteren Immissionschutzbehörde des Kreises Coesfeld - sechs Immissionsorte im Umkreis des Schlachtbetriebes im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung begutachtet. Da mit zunehmender Entfernung zum Schlachtbetrieb die Gewerbelärm- und Verkehrslärmbelastungen sinken,</p>	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

			<p>wurde auf eine Untersuchung der mehr als 250 m vom Plangebiet entfernt liegenden Hofstelle XXXXX zunächst verzichtet. Denn wenn die Immissionsrichtwerte an dem näher an der Emissionsquelle gelegenen Immissionspunkt IP 4 eingehalten werden, dann ist dies an weiter entfernt liegenden Immissionspunkten erstrecht der Fall. Im Zuge des Planverfahrens wurde seitens der Stadt Coesfeld entschieden, die betreffende Hofstelle dennoch als Immissionspunkt IP 7 ergänzend aufzunehmen, um die seitens der Eigentümer bestehenden Bedenken hinsichtlich der Lärmbelastung gutachterlich zu überprüfen.</p> <p>Die Hinzunahme der Hofstelle XXXXX als Immissionsort hat keinerlei Auswirkungen auf das vertraglich geregelte "Verschlechterungsverbot". Dieses beinhaltet, dass sich die Immissionssituation betreffend der Parameter Gewerbelärm, Verkehrslärm und Geruch an den maßgeblichen, relevanten Immissionsorten durch die beabsichtigte Erweiterung des Schlachthofes im Vergleich zum Istzustand bei Satzungsbeschluss nicht verschlechtert. Der Istzustand bei Satzungsbeschluss ergibt sich aus den bis zum Satzungsbeschluss erteilten bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für den Betrieb des Schlachthofes der Vorhabenträgerin.</p>	
5.3.	29699	<p>In der Schallimmissionsprognose von 2019 wurde die Fassadenabstrahlung des geplanten Ausgleichskühlhauses (in nördlicher Richtung) nicht berücksichtigt, jetzt aber im neuen Immissionsschutzgutachten (Schallimmissionsprognose) 2022 für den B Plan wird die Abstrahlung berücksichtigt. Es kann kein Vergleich mehr zur ursprünglichen Situation hergestellt werden, da durch den Rückbau des Lärmschutzwalls Fakten geschaffen wurden. Das Verschlechterungsverbot kann hier nicht mehr eingehalten werden. Das Gutachten geht auch in diesem Fall von dem jetzigen enorm verschlechterten Stand der Dinge aus.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurde nachgewiesen, dass sowohl die Gewerbelärm- als auch die Verkehrslärmbelastung an dem untersuchten Immissionsort IP 7 trotz einer Kapazitätserweiterung des Schlachtbetriebes leicht sinkt und die geltenden Immissionsrichtwerte unterschritten werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das "Verschlechterungsverbot" nicht auf gesetzlichen Vorgaben basiert, sondern auf einer politischen Zielsetzung, die vertraglich mit dem Betreiber des</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

		<p>Unter anderem ist in der Prognose von 2019 (und selbst im Gutachten 2022) die innerbetriebliche Umstrukturierung (Masterplan Westfleisch) - Drehung der Entladung der Schweine um 90 ° nach Norden hin und die Erweiterung der Waschanlage nach Norden - erst recht nicht (und noch nicht einmal für den neuen B-Plan) enthalten. Auch die ständig offenen RWA Dachoberlichter in den Kistenwaschanlagenhallen sind nicht in dem Gutachten behandelt.</p>	<p>Schlachthofes geregelt wird. Es sind nicht nur die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte einzuhalten, sondern die Immissionen (Geruch und Schall) dürfen trotz der geplanten Erweiterung gegenüber dem genehmigten Bestand nicht verschlechtert werden.</p> <p>Um die Einhaltung des Verschlechterungsverbot zu prüfen, bedarf es entsprechender Vergleichswerte. Mit den getroffenen Regelungen - der genehmigte Zustand umfasst alle Maßnahmen, die bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes genehmigt sind - wird hier ein angemessener Vergleichszeitpunkt definiert. Der Nachweis, dass die Einhaltung dieser Werte auch bei einer Erweiterung des Betriebes realistisch möglich ist, wird in den Gutachten zum Bebauungsplan erbracht.</p>	
5.4.	29699	<p>Das Schallschutzgutachten (Gutachten zum Bebauungsplanverfahren Nr. 82a "Heerdmer Esch Erweiterung", Schallimmissionsprognose Nr. 05121020-1 vom 28.10.2022 ist für unsere Belange und für unsere Klage gegen die Genehmigung nicht von Bedeutung, da dieses Gutachten vom Ist- Zustand (dem jetzigen gebauten, fälschlicherweise genehmigten Zustand) ausgeht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich nicht auf die Inhalte des Bebauungsplanes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich nicht auf die Inhalte des Bebauungsplanes.</p>
5.5.	29699	<p>Das Verschlechterungsverbot wurde durch die Genehmigung, damit Entfall des Lärmschutzwalls und durch die fehlenden Geräuschquellen (Abstrahlung Fassade Ausgleichskühlhaus, RWA Öffnungen, etc.) im Gutachten von 2019 nicht eingehalten. Und dafür muss auch die Genehmigungsbehörde der Stadt und des Kreises nun geradestehen und die baulichen Umsetzungen einfordern.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Wie dargelegt basiert das "Verschlechterungsverbot" nicht auf gesetzlichen Vorgaben, sondern auf einer politischen Zielsetzung, die erst im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 82a formuliert wurde und die vertraglich mit dem Betreiber des Schlachthofes im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan geregelt wird. Die im Zuge der Genehmigung des Kühlhauses erfolgten Lärmschutzberechnungen sind auf Basis der gesetzlichen Vorgaben erfolgt und bilden eine Bemessungsgrundlage für das o.g. Verschlechterungsverbot.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
5.6.	29699	<p>Wir verweisen nochmals darauf, dass im aktuellen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die</p>	<p>Die Bedenken werden</p>

		<p>Gutachten 2022 der Masterplan der Fa. Westfleisch mit seinen veränderten innerbetrieblichen Umstrukturierungen und vermehrte neue Geräuschquellen in Richtung Norden, nicht berücksichtigt wird, deshalb ist das Gutachten schon gar nicht für die Hofstelle XXXXX aussagekräftig.</p>	<p>geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Die Auswirkungen der angestrebten Erweiterung auf die Lärmbelastung wurden im Zuge einer umfangreichen schalltechnischen Untersuchungen (Stand: Februar 2024) gutachterlich überprüft. In dieser erfolgt zunächst eine Beschreibung des genehmigten Bestands. Zudem wird auf Basis des Masterplans der Planungszustand dargestellt. Dieser sieht zwei Entwicklungsstufen mit unterschiedlichen baulichen und strukturellen Maßnahmen vor. Im Weiteren werden in der Untersuchung für die beiden Entwicklungsstufen die schalltechnisch relevanten Änderungen aufgezeigt, die den folgenden Berechnungen zugrunde liegen. Die Schalltechnische Untersuchung wurde von den zuständigen Fachbehörden geprüft, ohne dass hierzu seitens der Fachbehörden Bedenken vorgetragen wurden.</p>	<p>zurückgewiesen.</p>
5.7.	29699	<p>Wir fordern eine Schall - und Sichtschutzwand an der nördlichen Grundgrenze, wie diese von der Fa. Westfleisch im Antrag beschrieben war, in der Höhe der jetzigen Lärmschutzwand und den Entfall der geplanten Vereinzelungsanlage (Ausgang Mitarbeitenden). Nur so kann eine Aussage standhalten, dass andere Immissionsorte näher liegen (aber hinter einer Lärmschutzwand) und deshalb die Immissionswerte an den Hofstellen XXXXX (keinen Schutz mehr) auch eingehalten werden sollen.</p> <p>Das komplette Werksgelände ist im jetzigen und im geplanten Zustand zu allen untersuchten Immissionsorten mit einer Lärmschutzwand oder einem Lärmschutzwall versehen (ausgenommen von den Ein- und Ausfahrten des Geländes) nur zu den Immissionsorten Hofstelle XXXXX nicht.</p> <p>In der weiteren Entwicklung von der Fa. Westfleisch (Masterplan) mit der neu nach Norden gedrehten Anlieferung der Schweinetransporter, der nach Norden erweiterten Waschanlage und einer Erhöhung der</p>	<p>Die Stellungnahme wird in Teilen berücksichtigt. Auf Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen.</p>	<p>Der Anregung, die bestehende Lärmschutzwand (LW 3) zu verlängern, wird durch die Aufnahme einer vertraglichen Regelung im Städtebaulichen Vertrag gefolgt.</p>

		wöchentlichen Schlachtung um 20000 Schweine, mit zunehmenden Geräuschquellen der Klappenschlagen und Tiergeschrei auf die Abstrahlfläche des Kühlhauses, fordern wir das, was Westfleisch versprochen hat - eine Verlängerung der Lärmschutzwand an der Nordgrundgrenze.		
5.8.	29699	Bzgl. Ihres "Angebots", bei uns auf der Hofstelle Schallmessungen durchführen zu lassen (wer zahlt ist unklar), halten wir fest, dass wir darin zum einen keinen Sinn sehen, da diese Messungen mit Sicherheit nicht neutral vollzogen werden, wenn Westfleisch in Kenntnis gesetzt wird und zudem sind wir der Meinung, dass man der Fa. Westfleisch nicht so viel Glauben schenken darf, wie man in der Vergangenheit an vielen Stellen negative Erfahrungen sammeln musste. Eben jetzt auch wieder mit dem Versprechen, die Lärm- und Schallschutzwand im Norden weiter zu führen wohl als nicht Ernst angesehen wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In einem gemeinsamen Gesprächstermin mit den Einwendern wurde als kurzfristige Lösungsmöglichkeit angeboten, dass die vermuteten lauten Geräusche des laufenden Betriebes durch den Kreis oder einen von ihm beauftragten Gutachter konkret gemessen werden und ob nachweislich eine Überschreitung der Grenzwerte besteht. In diesem Zusammenhang wird auf Punkt C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") verwiesen. Eine Messung könnte wie auch bei der Erstellung der Gutachten durch einen Gutachter erfolgen. In Abstimmung mit dem Unternehmen wurde vereinbart, dass auf freiwilliger Basis die Lärmschutzwand LW 3 um ca. 150 m als Sichtschutzwand mit einer Höhe von etwa 2,50 m verlängert wird. Da diese Sichtschutzwand keine besonderen Eigenschaften zur Einhaltung des Immissionsschutzes aufweisen muss, können Materialität und Beschaffenheit durch das Unternehmen in freiem Ermessen bestimmt werden. Auf § 5 (4) des Städtebaulichen Vertrages ("Bauliche Maßnahmen zum Immissionsschutz und Sichtschutzwand") zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.
5.9.	29699	Wir fordern weiterhin die Festsetzung der Fortführung der versprochenen Lärm- und Schallschutzwand im nördlichen Bereich sowohl im neuen B-Plan Heerdmer Esch 82a als auch die Festsetzung im Städtebaulichen Vertrag hinsichtlich einer umgehenden Ausführung der Wand. Stadt und Kreis müssen Festsetzungen tätigen, unabhängig	Die Stellungnahme wird in Teilen berücksichtigt. Auf Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen.	Der Anregung, die bestehende Lärmschutzwand (LW 3) zu verlängern, wird durch die Aufnahme einer vertraglichen

		von etwaigen "Freiwilligkeiten" der Fa. Westfleisch und deren Gutachten. Schließlich wurde ja auch auf das Versprechen hin die Genehmigung zu den Befreiungen erteilt.		Regelung im Städtebaulichen Vertrag gefolgt.
6.1.	29675	Ich bin gegen die Erweiterung. Eine Studie aus dem Jahr 2021 besagt, dass rund 20 Prozent aller weltweit ausgestoßenen Treibhausgase durch die Tierwirtschaft verursacht werden. Das ist mehr als der gesamte Verkehrssektor ? also alle Motorräder, Autos, Schiffe und Flugzeuge zusammen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.
6.2.	29675	Allein in deutschen Schlachthöfen werden jedes Jahr über 600 Millionen Hühner, Puten, Enten und Gänse, fast 55 Millionen Schweine, über drei Millionen Rinder, eine Million Schafe, Tausende Ziegen und Pferde, schätzungsweise 30 Millionen Kaninchen und viele weitere Tiere getötet. Bei diesen unvorstellbar hohen Zahlen ist klar: Die Schlachtungen können nur im Akkord und beinahe rund um die Uhr durchgeführt werden ? und Fehlbetäubungen stehen auf der Tagesordnung. Laut Bundesregierung sind je nach Betäubungsart 3,3 bis 12,5 Prozent der Schweine und 4 bis über 9 Prozent der Rinder nicht ausreichend betäubt, wenn sie kopfüber an einem Bein aufgehängt werden und ihre Kehle durchtrennt wird. In absoluten Zahlen bedeutet dies jährlich weit über 300.000 Rinder und über 6 Millionen Schweine ? die Dunkelziffer liegt wahrscheinlich weitaus höher. Für andere Tierarten, wie befiederte Tiere, wurde noch keine Fehlbetäubungsrate ermittelt, was unter anderem damit zusammenhängen könnte, dass diese Tiere im Schlachthof nur in Tonnen und nicht als einzelne Individuen angegeben werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.
7.	29668	Diese Pläne sind angesichts der weltweiten Verträge, Abkommen etc. zu Klima, Landnutzung und Biodiversität völlig kontraproduktiv, eigentlich auch gesetzwidrig (Verstoß gegen Art. 20a Grundgesetz). Wie sollen 20% Bio-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken betreffen nicht die

		Landwirtschaft in den nächsten Jahren erreicht werden mit einer Stützung, ja einem Ausbau der Massentierhaltung?	("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.
8.	29660	In Zeiten von Klimawandel und Nachhaltigkeit ist das Projekt unverantwortlich! Als solches wird es in die Stadtgeschichte eingehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Auf Punkt C 19 (Umwelt- und Klimaschutz) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrender Themenkomplexe") sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.
9.1.	29555	Wir haben erhebliche Bedenken gegen die Änderungen im Bebauungsplan. Durch die gesteigerte Zahl von bis zu 70000 Schlachtungen bei der Firma Westfleisch, werden die Bürger erheblich mehr belastet. Gesetzlich ist die Stadt verpflichtet die Bürger vor gesundheitsgefährdenden Belastungen zu schützen. Das wird nur unzureichend gemacht!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
9.2.	29555	Wir wohnen direkt an der B525. Auch wenn die Grenzwerte durch den zusätzlichen Westfleisch LKW-Verkehr voraussichtlich nicht die nächste dB Stufe sprengen werden - nicht nur durch Westfleisch wird es zu mehr Verkehrslärm kommen. Unser Haus liegt jetzt schon in der Stufe L 24 h = ab 65-69 dB. Das kann auch jetzt schon die gesundheitlichen Beschwerden verursacht haben. Wir sind nicht bereit, durch die Politik fahrlässig befürwortete und billigend in Kauf genommene weitere Belastungen einfach so zu schlucken. Die Menschen in diesen Bereichen werden einfach außer Acht gelassen. Diese geplanten Änderungen bringen viele erhebliche negative Aspekte mit sich. Das spricht klar gegen die Änderungen!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes erstellten Immissionsprognosen zeigen die (in Abstimmung mit weiteren Behörden z.B. Kreis Coesfeld) am Plangebiet nächstgelegenen Immissionsorte, die berücksichtigt werden. Die Verkehrsuntersuchung analysiert, wie sich der Verkehr mit und ohne das Planvorhaben entwickeln wird und bezieht auch die B 525 mit ein. Die Auswirkungen durch die geänderten Verkehrszahlen lassen sich durch den bisherigen Untersuchungsradius ausreichen abschätzen. Rechnerisch ermittelbare Änderungen aufgrund der Planungen im weiteren Verlauf der B525 Richtung Westen sind nicht auszuschließen, bewegen sich nach Aussage des Gutachters jedoch innerhalb der bereits dargestellten Größenordnungen im gesetzlichen Rahmen.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

48653 Coesfeld, 08.06.2020

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 70 - Umwelt
48651 Coesfeld



Bedenken gegen die Erhöhung der Produktion der Firma Westfleisch in Coesfeld auf
dann **70.000 Schweine/Woche**

Unser anliegendes Schreiben vom 01.03.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit verweisen wir auf unser o.a. Schreiben und nehmen Bezug auf den Bericht der WDR-Lokalzeit Münsterland v. 18.12.2019. Danach hat die Firma Westfleisch schriftlich mitgeteilt, dass demnächst **70.000 Schweine / Woche** bedeutet 1/4 mehr als bisher geschlachtet werden sollen. Wir machen vorsorglich Bedenken gegen eine evtl. Genehmigung der Erhöhung der Schlachtzahl geltend. Eine Schlachtzahlerhöhung der 2008/2009 genehmigten **55.000 Schweine / Woche** auf jetzt geplante **70.000 Schweine / Woche** halten wir aus verschiedenen Gründen für nicht genehmigungsfähig.

Wir befürchten, dass eine erneute Geruchsbelästigung durch vermehrt anfallende Abwässer der Fa. Westfleisch zur Kläranlage Coesfeld in unserem Wohngebiet Thors Hagen entsteht und verweisen auf unseren Schriftverkehr im Jahr 2009.

Im damaligen Genehmigungsverfahren war die Kläranlage Coesfeld lt. Abwasserwerk der Stadt Coesfeld **gerade noch ausreichend dimensioniert** für die Aufnahme der zusätzlich anfallenden Abwässer durch die Erweiterung der Fa. Westfleisch (55.000 Schweine/Woche). Die Auslegung der Kläranlage Coesfeld wird lt. Internet-Seite des Abwasserwerkes Coesfeld mit 130.000 EW, lt. ELWAS-WEB mit 120.000 EW angegeben.

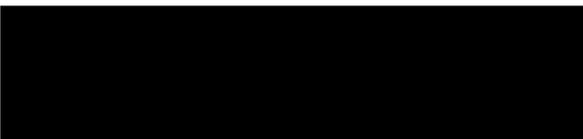
Das Datum der Genehmigung der städt. Kläranlage sowie die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung der vorgeklärten Abwässer in ein Gewässer (Berkel) dürfte auch schon „älter“ sein.

Eine Erweiterung der Schlachtungen durch die Fa. Westfleisch hat durch den zusätzlichen Abwasseranfall eine erhebliche Auswirkung auf die Belastung der damals schon ausgelasteten städtischen Kläranlage.

Eine Erweiterung der Kläranlage erscheint aufgrund der natürlichen und sonstigen Grenzen wie Berkel, Flutmulden, Straßenführung, Wohnbebauung... kaum möglich. Außerdem ist nach unserer Einschätzung eine Zwischenspeicherung des schnell faulenden Abwassers ohne Geruchsbelästigung ebenfalls kaum möglich.

Wir dürfen Sie sowie die unten aufgeführten Behörden bitten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten wie Genehmigungsbehörde „Erhöhung der Schlachtzahl der Fa. Westfleisch auf 70.000 Schweine / Woche“, Genehmigungs- und Überwachungsbehörde der städt. Kläranlage, Betreiber der städt. Kläranlage, Planungs- und Genehmigungsbehörde „Änderung des Bebauungsplanes Heerdmer Esch“ unsere Bedenken in der Planung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Durchschrift

Land NRW

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

Horionplatz 1

40213 Düsseldorf

zur Info

Bezirksregierung Münster

Dez. 54

Nevinghoff 22

48147 Münster

Stadtverwaltung Coesfeld

Der Bürgermeister

Markt 8

48653 Coesfeld



[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Abwasserwerk der Stadt Coesfeld

Dülmener Straße 80

48653 Coesfeld

48653 Coesfeld, 01.03.2016

Kreis Coesfeld

Fachbereich 1

Abteilung 70 - Umwelt

48651 Coesfeld

Bedenken gegen die Erhöhung der Produktion der Firma Westfleisch in Coesfeld nach Ausfall des Fleischbetriebes in Paderborn auf „rund/gut 60.000 Schweine/Woche“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir Bezug auf die Artikel der Allgemeinen Zeitung vom 13. und 16.02.2016 und machen vorsorglich Bedenken gegen eine evtl. Genehmigung der Erhöhung der Schlachtzahl von 2008/2009 genehmigten 55.000 Schweinen/Woche auf geplante 60.000 Schweine/Woche durch die Firma Westfleisch geltend.

Wir befürchten, dass eine erneute Geruchsbelästigung durch vermehrt anfallende Abwässer der Fa. Westfleisch zur Kläranlage Coesfeld in unserem Wohngebiet Thors Hagen entsteht und verweisen auf unseren Schriftverkehr im Jahr 2009.

Im damaligen Genehmigungsverfahren war die Kläranlage Coesfeld lt. Abwasserwerk der Stadt Coesfeld **gerade noch ausreichend dimensioniert** für die Aufnahme der zusätzlich anfallenden Abwässer durch die Erweiterung der Fa. Westfleisch (55.000 Schweine/Woche).

-Auslegung der Kläranlage Coesfeld lt. Internet-Seite des Abwasserwerkes Coesfeld:

130.000 EW, lt. ELWAS-WEB: 120.000 EW?-



48653 Coesfeld, 01.03.2016



Kreis Coesfeld

Fachbereich 1

Abteilung 70 - Umwelt

48651 Coesfeld

Bedenken gegen die Erhöhung der Produktion der Firma Westfleisch in Coesfeld nach Ausfall des Fleischbetriebes in Paderborn auf „rund/gut 60.000 Schweine/Woche“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir Bezug auf die Artikel der Allgemeinen Zeitung vom 13. und 16.02.2016 und machen vorsorglich Bedenken gegen eine evtl. Genehmigung der Erhöhung der Schlachtzahl von 2008/2009 genehmigten 55.000 Schweinen/Woche auf geplante 60.000 Schweine/Woche durch die Firma Westfleisch geltend.

Wir befürchten, dass eine erneute Geruchsbelästigung durch vermehrt anfallende Abwässer der Fa. Westfleisch zur Kläranlage Coesfeld in unserem Wohngebiet Thors Hagen entsteht und verweisen auf unseren Schriftverkehr im Jahr 2009.

Im damaligen Genehmigungsverfahren war die Kläranlage Coesfeld lt. Abwasserwerk der Stadt Coesfeld **gerade noch ausreichend dimensioniert** für die Aufnahme der zusätzlich anfallenden Abwässer durch die Erweiterung der Fa. Westfleisch (55.000 Schweine/Woche).

-Auslegung der Kläranlage Coesfeld lt. Internet-Seite des Abwasserwerkes Coesfeld:
130.000 EW, lt. ELWAS-WEB: 120.000 EW?-



Wang: 17.02.2009
Mg

48653 Coesfeld, 11.02.2009

[REDACTED], 11.02.2009

Se 17.02.09

Einwand gegen den Antrag des Fleischcenter Westfleisch Coesfeld auf Genehmigung zur Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 4 des BImSchG v. 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erheben wir Einwand gegen o.a. Antrag der Fa. Westfleisch.

Begründung:

erhebliche Geruchsbelästigung durch übergepumpte Schlachthofabwässer im Zeitraum 01.10.2008 bis 06.12.2008, angeblich verursacht durch neu einzufahrenden Biofilter auf der Kläranlage Coesfeld.

Bis zum 01.10.2008 kann ich, [REDACTED] (mein Geburtsort und seit 53 Jahren Wohnort/Adresse) mich nicht erinnern, je einer solchen Geruchsbelästigung seit Inbetriebnahme der Kläranlage Coesfeld noch seit Ansiedlung der Fa. Westfleisch weder am [REDACTED] noch [REDACTED] [REDACTED] ausgesetzt worden zu sein.

Diese Geruchsbelästigungen (01.10.08, 23.10.08, 27./28.10.08 (am 28.10.2008 ganz extrem), 15.11.-26.11.08, 29.11.08, 02./03.12.08, 06.12.08), zum großen Teil bis zum Einkaufszentrum an der Borkener Straße (Edeka/Aldi) deutlich wahrnehmbar, lassen darauf schließen, dass schon zum derzeitigen Zeitpunkt, die Kläranlage Coesfeld mit den zzt. noch angegebenen Abwassermengen der Fa. Westfleisch –demnächst Erhöhung der Abwassermenge durch Schlachtzahlmengen zwar nicht stündlich, aber über einen längeren Zeitraum/2-Schicht-Betrieb über 18 Stunden/d statt 11 Stunden/d, geplant- überfordert ist.

Bei diesen Geruchsbelästigungen kann es sich nicht um eine kurzfristige Betriebsstörung sondern um ein längerfristiges Problem gehandelt haben.

Bei der von Oktober bis Dezember herrschenden Witterung handelte es sich um vorwiegend niederschlagsfreies, relativ warmes Wetter mit Wind aus überwiegend westlicher Richtung.

Schon in dem v.g. Zeitraum wurde unsere Lebensqualität durch diese extreme Geruchsbelästigung erheblich beeinträchtigt; wir gehen davon aus, dass sich dieses in Zukunft bei einer Erhöhung der Schlachtzahlen von 36.000 auf 55.000 Schweinen pro Woche am Standort Coesfeld mit deutlich höherem auf der Kläranlage Coesfeld zu behandelndem Abwasseranfall über den Tag verteilt, weiter verschlechtern wird.

Diese zu erwartende Beeinträchtigung ist nicht hinnehmbar!

Außerdem wäre eine finanzielle Einbuße für [REDACTED]
[REDACTED] bzw. dessen Familie sowie mich und meine Familie
als Besitzer weiterer Grundstücke und des Elternhauses [REDACTED] die/das
bei einer derartigen Geruchsbelästigung nicht zu verkaufen sind/ist, enorm.

Als zu erwartende Folge des o.a. Antrages der Fa. Westfleisch, „Überlastung der Kläranlage Coesfeld“ und somit nicht akzeptable und bis zum 01.10.2008 nicht vorhandene Geruchsbelästigung im Bereich Thors Hagen, bitte ich um Darlegung, ob die erhöhte Schmutzwasserfracht bei der jetzigen Auslegung der kommunalen Kläranlage von dieser überhaupt aufgenommen und entsprechend behandelt werden kann.

Bis zum 01.10.2008 war eine Geruchsbelästigung durch Schlachthofabwässer nicht wahrnehmbar.

Im Bereich der maßgeblichen Immissionsorte im Umfeld der Anlage der Fa. Westfleisch bzw. der Kläranlage Coesfeld, als weiter behandelnde Abwasseranlage, dürfen die anzusetzenden Immissionswerte der Geruchsgesamtbelastung durch die geplante Kapazitätserhöhung nicht überschritten werden!

Anliegend eine Liste der ebenfalls betroffenen Nachbarn.

Mit freundlichen Grüßen

